This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Die

Ausbildung der Infanterie

auf dem

Exerzirplatze.

Eine reglementarische Studie

von

E. v. Conrady,
General der Infanterie z. D.

Berlin 1886.
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68—70.

FORD UNIVERSITY
LIBRARY
Exchange
Account

356.0943
C754
Laurin Collectic
Hoover War Lib

Die

Ausbildung der Infanterie

auf dem

Exerzirplatze.

Eine reglementarische Studie

von

E. v. Conrady,
General der Infanterie z. D.

STANFORD LIBRARY

Berlin 1886.
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68—70.

Mit Vorbehalt des Ueberſetzungsrechts.

385288

STANFORD LIBRARY

Vorwort.

Vorliegende Arbeit war bereits vollendet und in der Reinschrift begriffen, als ich in der „Täglichen Rundschau" vom 7. April cr. ein geistvolles Referat über einen in Hannover erschienenen „Entwurf zu einem neuen Exerzirreglement für die Infanterie" fand. Der Gedanke lag nahe, ob es sich nun noch lohne, den „Sisyphusstein weiter zu wälzen", wie der Herr Referent die Bemühungen, das Bedürfniß eines neuen Reglements nachzuweisen, treffend bezeichnet. Nachdem ich von dem erschienenen 1. Heft des Entwurfs Kenntniß genommen habe, glaube ich meine Arbeit nicht zurückhalten zu sollen. Wenn dort ein vollständig fertiger Entwurf vorliegt, so habe ich mich bemüht, die mir nothwendig erscheinenden Aenderungen des alten Reglements zu motiviren, es aber einer einzusetzenden Kommission überlassen, die Entscheidung über Form und Inhalt eines künftigen Reglements zu treffen. Dort liegt ein Gesetzentwurf vor, hier werden nur Abänderungsvorschläge zu einem bestehenden Gesetz gemacht. Der Verfasser des Entwurfs und ich stehen also auf ganz verschiedenen Standpunkten, werden uns aber ganz gut miteinander vertragen können, da wir in manchen Punkten Gleiches anstreben. Daß ich das alte Reglement, mit dem ich grau geworden, in seiner Form und möglichst mit seinem Inhalt erhalten will, wird erklärlich erscheinen. Dies Streben ist aber auch durch die Rücksicht auf die bereits in der Reserve und Landwehr befindlichen ausgebildeten Mannschaften geboten.

Frankfurt a. O., April 1886.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß

nach der Eintheilung des Exerzir-Reglements.

Seite

Einleitung 1
Nothwendigkeit, der Infanterie ein Reglement zu geben, welches allen Anforderungen entspricht.

Erster Abschnitt. Ausbildung des einzelnen Infanteristen.

I. Kapitel 7
Stellung. — Wendungen. — Marsch. — Verschiedene und falsche Marschsysteme. — Vergrößerung der Marschgeschwindigkeit auf 116 Schritt. — Trabbewegungen im Tritt. — Gleichschritt. — Wegfall des Schließens.

II. Kapitel 11
Möglichst unhörbare Griffe. — Gewehrtragen. — Chargirung. — Anschlag. — Verschmelzung der Schießinstruktion mit dem Reglement. — Stets Visire bezeichnen. — Gewehrtragen bei der Attacke.

III. Kapitel 17
Verminderung der zu erlernenden Signale.

Zweiter Abschnitt. Der Trupp und die Kompagnie.

IV. Kapitel 18
Fortfall desselben.

V. Kapitel 18
Nothwendigkeit einer neuen Rangirung. — Gliederabstand. — Der Hauptmann nicht mehr Zugführer. — Richtung. — Vordermann.

VI. Kapitel 25
Chargirung. — Kein Schnellfeuer der geschlossenen Truppe. — Wegfall der §§ 23 und 24.

VII. Kapitel 27
Wegfall des § 26. — Frontmarsch. — Verbleiben der Offiziere beim Reihenmarsch auf ihren Plätzen. — Ueber Kompagniebesichtigungen.

VIII. Kapitel 31
Anderweitige Formirung der Kompagniekolonnen. — Für „Schützenzug" „Dritter Zug". — Hornisten beim Exerziren ohne Gepäck. — Keine nachlässigen Kommandos bei den Kompagnie-

Seite

kolonnen. — Signal „Schwärmen" nur noch selten. — Ueber Feuerleitung. — Schwarmsalve — Aufgaben bei den Kompagnie besichtigungen. — Bewegungen nach einer Richtungsabtheilung. — Abkürzung des § 38. — Vermischen der Schützen. — Verhalten der Schützen gegen Kavallerie.

IX. Kapitel 42
Abschaffung des Kompagniekarrees. — Erster Absatz des § 43 nicht verständlich. — Einrücken zur Salve. — Viergliedrige Salve. — Schräger Anschlag. — Kolonnenangriff.

Dritter Abschnitt. Das Bataillon 46
Einleitung. — Trennung in Schul- und Gefechtsexerziren. — Verminderung der Vorschriften über das Schulexerziren. — Gefechtsexerziren ohne markirten Feind zwecklos.

X. Kapitel 49
Andere Vertheilung der Offiziere. — Beim Bataillonskommandeur nur ein Hornist. — Richtung. — Avanciren in Linie auf weite Strecken. — Hautboisten.

XI. Kapitel 51
Fortfall der links abmarschirten Zugkolonne. — Vordermann. — Fortfall des § 58. — Andere Formirung der Kolonne nach der Mitte.

XII. Kapitel 53
Aenderung des § 61 und Fortfall des § 66. — Bewegungen in der Kolonne nach der Mitte. — Fortfall der §§ 69 und 72. — Veränderte Herstellung der rechts abmarschirten Zugkolonne.

XIII. Kapitel 55
Ueber das Linksdeployiren. — Fortfall des § 75. — § 76 mit § 86 zusammenfassen. — Schulexerziren nur mehr psychologischer Werth.

XIV. Kapitel 57
Ausscheiden der §§ 77—80. — Marschbewegungen in Kolonne nach der Mitte. — Seitenbewegungen mit Abschwenken in Sektionen. — Kolonnenangriff. — Fortfall des sogenannten Schulgefechts. — Erste Gefechtsaufstellung. — Kurzer Befehl. — Allgemeine Festsetzung für Intervalle und Treffenabstand. — Weitere Verabredungen. — Wo bleiben die Fahnen im Gefecht?

XV. Kapitel 64
Bataillonskarree beibehalten, Formirung ändern.

XVI. Kapitel 66
Fortfall desselben.

Vierter Abschnitt. Gefecht eines Bataillons.

XVII. Kapitel 67
Ausbildung des einzelnen Schützen gehört in § 36. — Anfängliche Stärke der Schützenlinie. — Gefechtspatrouillen. — Verschmelzung der Schießinstruktion mit dem Reglement. — Schützen-

Seite

anlauf. — Sprungweises Vorgehen. — Benehmen der Schützen gegen Kavallerie. — Schützenlinie beim Rückzug. — Verstärken der Schützenlinie. — Offensivflanken. — Defensivflanken. — Aufnahmestellung. — Placirung der Unterstützungstrupps. — Fortfall des § 105. — Feuerleitung, Kontrole, Beobachtung der Treffwirkung.

XVIII. Kapitel 78
Gefechtsexerziren, Einleitung. — Sicherung der Flanken. — Keine Zersplitterung. — Widerspruch im § 110. — Angriff von hinten ansetzen. — Unterstützung durch Flankenangriff. — Vertheidigung. — Schützengräben. — Flankenschutz. — Offensivstöße. — Direktionsmärsche in Kompagniekolonnen. — Entwickelung nach der Flanke rechts (links). — Gefechtsdistanzen. — Soll Bodenbeschaffenheit des Exerzirplatzes berücksichtigt werden oder nicht? — Ueber Bataillonsbesichtigungen.

Fünfter Abschnitt. Die Brigade.

XIX. Kapitel 92
Zweites Treffen nicht mehr überflügeln. — Füsilier-Bataillone nicht mehr auf äußern Flügel. — Rendezvousaufstellung in Zugkolonne fortfallen. — Bewegungen der Brigade. — Raum zum Deployiren.

XX. Kapitel 94
Vorziehen der Flügelkompagnien. — Schlagen der Tamboure. — Vorschriften für das Gefecht der Brigade sind entbehrlich. — Im Gefecht absteigen.

XXI. Kapitel 97
Parademärsche. — Kein Parademarsch im Laufschritt. — Schlußbemerkung.

Das Feuer, aber physisches mit moralischem verbunden, bereitet den Sieg. Man sage, was man wolle, gut schießen, rasch laden, Unerschrockenheit und muthiger Angriff, führen sicherer zum Ziele als alle Gelahrtheit.

Fürst Leopold von Anhalt-Dessau.

Einleitung.

Nach den beiden ersten schlesischen Kriegen erkannte Friedrich II., daß die preußische Kavallerie noch nicht geeignet sei, die großen Aufgaben zu erfüllen, welche er ihr in ferneren Kriegen zu stellen gedachte. Er benutzte die Friedensjahre, um sich in seiner Kavallerie eine schneidige Waffe zu schaffen, mit der er der Schrecken seiner Feinde wurde. Der Geist, den er der Kavallerie einhauchte, lebt noch heut, nach einem Jahrhundert, in unserer Kavallerie und hat sie befähigt, in neuerer und neuester Zeit großartige Erfolge zu erringen.

Auch die damalige preußische Infanterie hatte die Bewunderung der Welt auf sich gezogen. Nach dem siebenjährigen Kriege trachteten alle Machthaber danach, dem preußischen Könige das Geheimniß abzulauschen, durch welches er eine Welt von Feinden bezwungen. Daß es das große Feldherrngenie des Königs gewesen, welches Preußen aus seiner Unbedeutendheit zur Großmacht emporgehoben, übersah man; man suchte das Geheimniß in der mustergültigen preußischen Infanterietaktik, die in der Fertigkeit gipfelte, die künstlichsten Evolutionen mit mathematischer Genauigkeit auszuführen, und in der bedeutend gesteigerten Feuerkraft. Potsdam wurde die Hochschule für alle Taktiker des In- und Auslandes. — Und die Armee ruhte auf ihren Lorbeeren.

Aber der Heldengeist des großen Friedrich erlosch mit seinem Tode. Eine neue Zeit brach an und zertrümmerte die Form, welche

bis dahin den Sieg verbürgt hatte. Die tapferen preußischen Linien konnten den feindlichen Schützenschwärmen und Kolonnen nicht Stand halten, doch durch dunkle Nacht rang sich der niedergeworfene Staat zum Licht und Friedrich Wilhelm III. zog an der Spitze seiner tapferen Preußen in Paris ein.

Wir Nachkommen haben aus jener großen Zeit gelernt, daß Stillstand Rückschritt, und daß eine Armee ihrer Aufgabe nur gerecht werden kann, wenn sie in Bewaffnung und Ausbildung hinter den anderen Armeen nicht bloß nicht zurückbleibt, sondern zur möglichsten Vollkommenheit in ununterbrochener Thätigkeit zu gelangen sucht. Dies ist der große Unterschied zwischen jetzt und damals. Es ist ein nimmer rastendes Fortschreiten, um mit der so raschlebigen und erfindungsreichen Zeit gleichen Schritt zu halten. Dank der väterlichen Fürsorge unserer Könige, die den Ausspruch ihres Ahnherrn stets im Auge behalten: „ein Staat ist nur insoweit geachtet, als er eine starke wohlgeschulte Armee besitzt", trafen uns die Kriege der neuesten Zeit wohl vorbereitet, und „das physische Feuer mit dem moralischen verbunden" bereitete uns den Sieg. Reicher mit Lorbeeren bekränzt ist wohl nie eine Armee aus einem Kriege zurückgekehrt, als die deutsche 1871. Aber auch niemals hat eine Armee klarer erkannt, was ihr zur Vollkommenheit noch fehlt, und eifriger ist wohl niemals das Streben gewesen, die Erfahrungen des Krieges als Grundlage für kriegsgemäße Ausbildung auszunutzen, als nach dem Kriege 1870/71.

Durch die Erfindung der Hinterlader schienen alle früher geltenden taktischen Grundsätze über den Haufen geworfen. Die Kavallerie hielt man in ihrer Existenz bedroht. Freilich konnte sie nicht mehr die Entscheidung herbeiführen, aber andere wichtige Aufgaben eröffneten sich für sie, die zu erfüllen sie befähigt war. Männer, wie Prinz Friedrich Karl und General v. Schmidt, wiesen die Wege, auf denen die Kavallerie zu neuem Ruhm gelangen sollte. Aufklärung, Einleitung und Verfolgung fielen ihr zu. Schnelligkeit, Intelligenz, Schneid sind die Eigenschaften, ohne die sie ihrer Aufgabe nicht gerecht werden kann. Todtes Formenwesen ist als schädlich über Bord geworfen; ein vortreffliches Reglement vom 5. Juli 1876 ist der sichere Führer, um allen Chargen die Wege zu weisen, wie der Sieg zu erringen.

Die Erfahrungen des Krieges 1866 haben bestätigt, daß für die Feldartillerie Beweglichkeit und Treffsicherheit Erfordernisse sind,

die allein sie befähigen, ihre Ueberlegenheit der feindlichen Artillerie gegenüber zur Geltung zu bringen. Glänzender wie im Jahre 1870 konnte sie diese Ueberlegenheit nicht beweisen. Aber weit entfernt, sich bei ihren großen Erfolgen zu beruhigen, strebt auch sie, an der Hand eines vortrefflichen Reglements, nach taktischer Vollkommenheit.

Wenn die Kavallerie einleitet, die Artillerie vorbereitet, das entscheidende Gefecht führt die Infanterie. Im Jahre 1864 hat die Infanterie allein entschieden, freilich nicht ohne Unterstützung der anderen Waffen. 1866 fiel ihr die ausschlaggebende Rolle zu, und die enormen Verluste des Jahres 1870 beweisen, daß auch in diesem glorreichen Kriege sie die Hauptarbeit gethan. Reich an Ehren und Anerkennung blickt sie auf die große Zeit ihres Ruhmes zurück, aber in dem Gefühl, daß ihr noch viel an der Vollkommenheit fehlt, und daß die Wege, auf denen sie zu erreichen, schwer zu finden sind. Es fehlt ihr an einem Reglement, welches ihr sicher diese Wege weist.

Der hochselige Prinz Friedrich Karl, als kommandirender General des III. Armeekorps, hatte in seiner hohen Einsicht die Bedürfnisse der Infanterie erkannt und war bahnbrechend vorangegangen in der kriegsgemäßen Ausbildung der Infanterie. Weit über die Grenzen seines Armeekorps und über seinen Tod hinaus sind seine Anregungen noch heut der Impuls, dem die Infanterie in ihrem Streben, sich für den Krieg auszubilden, folgt. Die Infanterie muß es tief beklagen, daß er nach dem Kriege und von seiner Stellung als kommandirender General (wie man sagt, gegen seinen Wunsch) entbunden, als General-Inspekteur der Kavallerie sein ganzes Interesse und die Macht seines Einflusses dienstlich allein der Kavallerie zugewendet hat. Seine bewunderungswürdige Einsicht, sein lebendiger Geist, seine große Klarheit hätten ihn befähigt, bei seinem Interesse für die Infanterie, den richtigen Ausbildungsmodus für sie zu finden und sie von todtem, zeitraubendem Formenwesen gänzlich zu befreien. Seinem Einfluß dankt nun die Kavallerie, daß von oben herab alle Interessen sich dahin zu vereinigen scheinen und alle nothwendigen Mittel bereitgestellt werden, um ihre Ausbildung zu fördern. Das vortreffliche Kavallerie-Reglement von 1876 ist kaum 10 Jahre alt, und eine neue Kommission ist jetzt wieder zusammenberufen, um das neue Reglement zu sichten und Alles daraus zu entfernen, was für den Krieg nicht anwendbar.

Die Infanterie hat im Jahre 1876 einen Neuabdruck ihres alten Reglements in die Hand bekommen, welcher zwar aus den

Reglements von 1847 und 1870 Vieles verworfen, aber auch Vieles beibehalten hat, was nicht mehr brauchbar ist. Wir sind sehr konservativ, wir erkennen den hohen Werth unseres Reglements an, es ist eins der geistreichsten Bücher, die in dieser Richtung geschrieben sind, man muß es nur zu lesen verstehen. Dies Lesen und Studiren wird aber immer schwieriger, je mehr an der ursprünglichen Gestaltung nothgedrungen geändert werden mußte. Es ist einem Baum zu vergleichen, der hier und dort beschnitten, um Raum für junge Reiser zu gewinnen, es ist aber auch zu viel altes Holz stehen geblieben. So ist nach und nach die Klarheit, die sonst unser Reglement auszeichnete, verloren gegangen. Das Kavallerie-Reglement ist so verständlich und logisch redigirt, daß ein General, der auch nicht der Waffe angehört, sich vollständig aus dem Reglement darüber aufklären kann, welche Aufgaben der Kavallerie zufallen und wie sie zu lösen sind. Wie sie zur rechten Zeit an die richtige Stelle kommt, darüber läßt das Reglement keinen Zweifel. Und doch ist an maßgebender Stelle das Bedürfniß hervorgetreten, das Reglement einer Prüfung zu unterwerfen, ob es sich in den 10 Friedensjahren auch bewährt hat oder welche Abänderungen das Verständniß zu erleichtern geeignet seien.

Die Infanterie hat eine Waffe erhalten, die ihre ganze Taktik vollständig verändern mußte. Die Feuerkraft ist eine bedeutend gesteigerte, aber auch die des Feindes. Kriege mit nicht nahezu gleichwerthigen Waffen werden kaum mehr geführt werden. Die Geschütze bestreichen gegenwärtig einen Raum, der sonst weit außer ihrem Bereich lag. Damit ist das zerstreute Gefecht in den Vordergrund gestellt, und Massenformationen sind so gut wie ausgeschlossen, wenn nicht das Terrain Schutz gewährt. Es war natürlich, daß nach dem letzten Kriege mit seinen enormen Verlusten bei der Infanterie die Forderungen nach einem neuen Reglement laut wurden, es war aber auch ebenso natürlich, daß in einer Fluth von Aufsätzen und Broschüren die abenteuerlichsten Vorschläge und Gedanken ausgesprochen wurden. Wie danken wir dem Kaiser, daß Er die aufeinanderplatzenden Ideen sich an dem Reglement theils zerschellen, theils klären ließ; nur Schritt für Schritt, den dringendsten Forderungen der Zeit nachgebend, gestattete Er die Abänderungen und Zusätze, die dem Reglement von 1876 eine so veränderte Gestalt gegen das alte Reglement gegeben haben. Aber wir müssen es besonders betonen, die Klarheit und Verständlichkeit hat nicht gewonnen, im

Gegentheil. Man muß in der Infanteriewaffe aufgewachsen sein, um sich klar darüber zu werden, wie das Reglement gegenwärtig zu gebrauchen ist. Ein General, der nicht Infanterist und nicht in Stellungen gewesen, die ihn dem Wesen der Infanterie näher gebracht, der Interesse für die Infanterie zeigt oder vermöge seiner Stellung zeigen muß, wird nur durch ein eingehendes Studium des Reglements zur Erkenntniß darüber gelangen können, wie die Infanterie im Gefecht sich zu verhalten habe, welche Formen anzuwenden und welche nicht, trotzdem sie im Reglement stehen.

Wir gehen von dem Grundsatz aus, daß Alles, was im Reglement steht, auch geübt werden muß, daß aber andererseits doch nur das zu üben ist, was für den Krieg nothwendig und brauchbar. Deshalb muß Alles aus dem Reglement entfernt werden, was nicht als Vorbereitung für den Krieg angesehen werden kann. Wir legen einen hohen Werth auf das Exerziren, es wird dies aus den nachfolgenden Blättern genugsam hervorgehen, aber nur insoweit, als das Exerziren die Schule für Disziplin, Unterordnung des eigenen Willens unter den höheren, Stählung des Körpers ist, auch das feste Band, was das Individuum mit dem Ganzen verbindet, der Kitt, der den Truppenkörper zusammenhält. Ferner halten wir daran fest, daß dem Reglement unbedingter Gehorsam zu leisten, und die Vorschriften streng befolgt werden, daß Niemand Veränderungen, Zusätze und Erläuterungen zu geben berechtigt ist. Deshalb muß das Reglement aber auch so korrekt redigirt sein, daß jeder Zweifel ausgeschlossen ist, also Erläuterungen nicht nothwendig sind. Diesen Ansprüchen genügt aber unser gegenwärtiges Reglement nicht; es sind tief eingreifende Veränderungen, namentlich was die Lehre vom Gefecht betrifft, erforderlich.

Wir müssen es als einen großen Uebelstand bezeichnen, daß die Infanterie zwei maßgebende Lehrbücher hat, das Reglement und die Schießinstruktion, daß letztere allen Anforderungen der Neuzeit gerecht wird, daß aber das Reglement nicht willig folgt, so daß sich beide Vorschriften nicht vollständig decken. Wir kommen hierauf noch oft zurück. Der Ruf nach einem brauchbaren Infanterie-Reglement läßt sich nicht länger zurückhalten; es ist eine unabweisbare Nothwendigkeit geworden, und je länger damit gezögert wird, desto schwerer wird die Infanterie geschädigt. Sollte die Infanterie zu dieser Forderung nicht berechtigt sein, die Waffe, die den größten Theil der Söhne des

Vaterlandes in ihre Reihen aufnimmt, und die in ganz erheblich höherem Grade den Verlusten ausgesetzt ist als andere Waffen?

Wir sagten oben, wir seien konservativ und wir wollen es in den nachfolgenden Blättern beweisen. Wir haben es unternommen, auf Grund unserer Erfahrungen das Reglement von 1876 von Neuem einem gründlichen Studium zu unterwerfen, um zur Erkenntniß zu gelangen, was für ein Infanterie-Reglement heut zu Tage nothwendig, nützlich, überflüssig und schädlich ist. Vor Allem haben wir gesucht, dem Reglement die Klarheit wiederzugeben, die durch die verschiedenen Abänderungen und Zusätze stellenweise verloren gegangen ist. Wir haben möglichst zu erhalten gesucht, was zu erhalten war, denn wir wiederholen immer wieder, unser Reglement war ein vorzügliches, es ist durch die Forderungen der Zeit nur überholt worden.

Was die Form unserer Studie betrifft, so haben wir den Faden des Reglements festgehalten. Wir haben Kapitel für Kapitel einer Besprechung unterzogen, haben viele praktische Erfahrungen dabei eingeflochten, haben oft sehr ins Detail gehen müssen, um jedem Mißverständniß vorzubeugen, sind für Fortfall mancher Paragraphen eingetreten und haben anderweitige Gruppirung vorgeschlagen.

Durchdrungen von der Wichtigkeit, welche die Besichtigungen auf die Ausbildung der Truppe haben, wenn der Besichtigende nicht bloß prüft, sondern auch belehrt, haben wir auch diese wichtigen Abschlüsse der Ausbildungsperioden im Text berührt. Endlich haben wir mit Rücksicht darauf, daß die Ausbildung der Infanterie eine so mannigfaltige geworden, daß mit der Zeit sehr haushälterisch umgegangen werden muß, um das Pensum eines Ausbildungsjahres ohne Uebereilung erledigen zu können, bei manchem Paragraphen darauf hingewiesen, wie Zeit zu anderen, wichtigeren Uebungen gewonnen werden kann.

Es sei uns nun gestattet, das Reglement Paragraph für Paragraph durchzugehen, um an der Hand einer reichen Dienstfahrung und langjähriger praktischer Ausübung nachzuweisen, wo Wandlung eintreten muß; wir wollen aber auch andeuten, wie vielfach gegen Vorschriften des Reglements, die gültig bleiben werden, verstoßen, oder denen nicht die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Erster Abschnitt.

I. Kapitel.

Der § 1 handelt von der Stellung des einzelnen Mannes, als der wichtigsten Grundlage der ganzen Ausbildung. Da ist kein Wort zu viel und keines zu wenig. In den Anmerkungen zu Seite 2 sind gleichsam Motive für die Anordnungen des Paragraphen gegeben. Welche Fülle von praktischen Rathschlägen enthalten die kurzgefaßten Anmerkungen! Werden sie aber auch aufmerksam gelesen und genau befolgt? Wenn man bei den Kompagnie-Besichtigungen durch die Glieder geht, auf wie viel Uebertreibungen stößt man da! Wenn wir auch die „hohlen Kreuze" zum Theil auf den Anzug schieben müssen, und es ist eine mühevolle Kunst des Kompagniechefs, seine Leute gut anzuziehen, in Körper- und Armhaltung kommen so häufige Uebertreibungen vor, daß man sich nicht verhehlen kann, der § 1 ist entweder nicht gelesen oder nicht verstanden worden. Die wie an Henkeltöpfen gebogenen Arme, die krampfhaft ausgestreckten Finger, die gezwungene, also keineswegs freie Haltung des Kopfes, der zu weit vorgelegte Oberkörper, so daß die ganze Schwere auf dem vorderen Theil des Fußblattes liegt, und wegen Mangel an Halt ein ewiges Schwanken verursacht, ein Fehler, der bei der Richtung zur Sprache kommt, das Alles sind Ueberschreitungen des durch das Reglement Geforderten, Ueberschreitungen, die sich bei der ferneren Exerzirausbildung schwer bestrafen. —

Der § 2 ist so klar und knapp gefaßt, daß, obgleich es für den Rekruten nicht leicht ist, Wendungen unter Beibehaltung der richtigen Stellung zu machen, die Wendungen in der ganzen Armee gleichmäßig gemacht werden. Höchstens werden sich die Truppen in der größeren oder geringeren Geschwindigkeit, mit der die Drehung ausgeführt wird, unterscheiden. Daß nach den Wendungen kein Rühren stattfindet, ist eine Forderung der Exerzirdisziplin.

§ 3 handelt vom Marsch. Ein schöner Marsch ist für die Truppe vornehmlich der Prüfstein guter Ausbildung. Der § 3 mit seinen erklärenden Anmerkungen giebt in klarster und verständlichster

112 Schritt in der Minute festgestellt. Vor 1860 betrug die Marschgeschwindigkeit nur 108 Schritt. Heut wäre eine Geschwindigkeit von 116 Schritt dringend wünschenswerth. So lange aber das Reglement eine andere Kadenz nicht erlaubt, muß an 112 festgehalten werden. Es widerstrebt aber ein so langsamer Marsch dem ganzen Charakter unserer heutigen Ausbildung. Wenn also die Vorgesetzten nicht einen ganz besonderen Druck ausüben, wird bei allen Marschbewegungen, namentlich aber beim Parademarsch, die Kadenz von 112 überall überschritten. Im Interesse der freieren, eleganteren Bewegung hat sich beim Parademarsch, bei den meisten Truppen, eine schnellere Kadenz eingeschlichen, ein Beweis, daß die Kadenz von 112 Schritt als Fessel empfunden wird. Möchte bei einstiger Umarbeitung des Reglements die Beschleunigung des Schritts in Erwägung gezogen werden.

Im dritten Absatz, Seite 7, ist die Rede vom Traben, wenn es darauf ankommt, einen Punkt schnell zu erreichen, oder eine Bewegung rasch auszuführen. Daß beim Traben nicht Tritt gehalten wird, verstehe sich von selbst. Es kann hier wohl nur das Traben bei Aufmärschen gemeint sein, wo also nicht Laufschritt kommandirt wird, wobei Tritt gehalten wird. Wir sind nun der Ansicht, daß es für die Truppe leichter ist, wenn gestattet würde, daß diese kurzen Trabbewegungen im Tritt ausgeführt werden. Deshalb hält man ja auch beim Laufschritt Tritt. Nicht allein, daß die Bewegungen viel akkurater würden, worauf es doch beim Schulexerziren ankommt, dem einzelnen Mann wird die Ausführung auch erleichtert. Der Rahmen einer Sektion z. B. soll zusammenbleiben, die Glieder Arm an Arm, und der Gliederabstand darf nicht verloren gehen. Im Trabe unter diesen Bedingungen die Bewegung auszuführen, ist deshalb so schwierig, weil die hinteren Glieder sich an die Hacken der Vorderleute stoßen, und das öftere Stürzen von Leuten, gerade bei diesen Bewegungen und oft genug gerade bei Besichtigungen, liegt eben daran, daß die Bewegung ohne Tritt ausgeführt werden muß. Wir glauben, daß zur Erleichterung dieser Bewegungen der Trab im Tritt freigegeben werden müßte.

Wir wollen hierbei gleich erwähnen, daß derselbe Anspruch bei den Bewegungen auf Seite 8 erhoben wird, d. h. für das Exerziren. Bewegungen ohne Tritt, wobei zugleich verlangt wird, daß der Truppenkörper sich nach Breite und Tiefe nicht ausdehnt, ist keine Erleichterung für die hinteren Glieder. Sie sollen aufbleiben,

schweben in steter Gefahr, dem Vordermann auf die Hacken zu treten, oder selbst getreten zu werden, in Folge dessen machen die hinteren Glieder kleinere Schritte, der verlorene Raum muß durch beschleunigtere Kadenz eingebracht werden; kurz, die gewünschte Erleichterung wird nicht erreicht. Will man dieselbe erzielen, dann möchten wir vorschlagen, den „Gleichschritt" einzuführen und im Reglement aufzunehmen. Wir verstehen darunter einen beschleunigten, gleichmäßigen Schritt durch alle Glieder, ohne Durchbiegen der Kniee und stramme Körperhaltung, etwa wie auf dem Reisemarsch, wenn die Leute nach der Kadenz eines gesungenen Liedes marschiren. Das ist eine wirkliche Erleichterung, die schon oft versucht wurde, aber von Vorgesetzten verboten werden mußte, weil sie im Reglement nicht vorgeschrieben ist. Die aus der Truppe heraus entstandene Selbsthülfe ist der beste Beweis, daß ein Bedürfniß vorliegt, den Gleichschritt einzuführen, um dem Manne die beabsichtigte Erleichterung auch wirklich zu gewähren.

§ 4 handelt vom Schließen. Es ist, namentlich für den Rekruten, eine äußerst schwere Uebung, und Exerzirpraktiker haben die Einübung dieser wenig vorkommenden Bewegung deshalb ganz sachgemäß auf die letzten Wochen der Rekrutenperiode verlegt. Denn was dem Rekruten an Körperhaltung mit Mühe und Noth beigebracht wurde, geht beim Schließen wieder verloren. Außerdem kostet die Einübung viel Zeit. Da liegt die Frage nahe, ob die Uebung des Schließens überhaupt noch nothwendig. Sie wird beim Schulexerziren doch nur gebraucht, wenn ein Zug oder eine Kompagnie bei der Richtung nach Points oder nach dem Avanciren die Fühlung verloren hat. Mit Rechts (Links) herangehen wird die Fühlung rascher gewonnen, mit Rechts (Links) um, Marsch, Halt, Front auf längere Strecken akkurater, immer aber in viel kürzerer Zeit. Wir möchten daher für Eliminirung des § 4 aus dem Reglement plaidiren.

II. Kapitel.

Der § 6 weist im zweiten Absatz darauf hin, daß die Griffe weder durch Schläge an das Gewehr, noch an die Schulter besonders hörbar gemacht werden dürfen. Wir meinen, die Achtung vor der vortrefflichen Waffe würde geschädigt, wenn in der Praxis dieser Forderung nur selten entsprochen wird. Die meisten Exerzirlehrer suchen ihr Ideal darin, daß die Griffe gehörig klappen, und gerade

die Schläge mit der Hand ans Gewehr, des Gewehrs an die Schulter, Schläge der Hand an den Rockschoß beim Wegnehmen derselben und andere Hülfsmittel werden dem Rekruten künstlich beigebracht, damit die Griffe ordentlich klappen. Wir haben die Erfahrung gemacht, daß Griffe, genau nach dem Reglement ausgeführt, d. h. sehr gleichmäßig, aber mit möglichst wenig Geräusch, viel mehr Lob eingebracht haben. Der oft gehörte Ausspruch: „Griffe sehr schön, aber zu fest!" wird kaum als Tadel aufgenommen, waren doch die Griffe sehr schön! Unsere Exerzirkunst, auf die wir großen Werth legen, geht also hier einen falschen Weg, weil sie vom Reglement abweicht, und die Waffe, die doch immerhin subtil genug ist, um vorsichtig behandelt werden zu müssen, wird unnöthig angegriffen. Unserer Ansicht nach müßte also mit mehr Strenge darauf gehalten werden, daß die Griffe zwar sehr exakt, aber möglichst unhörbar gemacht werden. Die richtige Mittelstraße würde bei gutem Willen wohl leicht zu finden sein.

Unter b werden Vorschriften über das Gewehrtragen gegeben. Es ist ohne Zweifel eine schwierige Aufgabe, mit angefaßtem Gewehr zu marschiren, und die große Mühe und Zeit, die darauf verwendet werden muß, steht kaum mehr im Verhältniß zur Nothwendigkeit. Bei Neuredaktion des Reglements wird wohl über die Frage, ob das angefaßte Gewehr, auch bei der Parade, beizubehalten, diskutirt werden. Wir sind entschieden für Beibehaltung, wir möchten um keinen Preis unsere Paraden, die einen tieferen Sinn haben, als bloße Gamaschendressur, in der gewohnten Form vermissen. Sie gehören in ihrer imposanten Ausführung zum preußischen Soldaten. Aber weil die Aufgabe, mit angefaßtem Gewehr zu marschiren, schwer ist, kommt es darauf an, durch praktische Hülfen dem Soldaten diese Aufgabe zu erleichtern. Unser deutscher Soldat hat durchweg kräftige Armmuskeln, oder die Muskeln stärken sich in den ersten Wochen so, daß das verhältnißmäßig nicht schwere Gewehr mit der Hand wohl zu regieren ist. Der Mann muß sich nur bewußt werden, daß er das Gewehr mit seinen fünf Fingern allein festhalten und tragen muß und daß weder rechte Schulter noch rechte Hüfte dazu mitzuhelfen brauchen. Die Anlehnung an die rechte Schulter dient nur als Erleichterung. Wenn also der zweite Griff zum „Gewehr auf" ausgeführt ist, muß das Gewehr fest in die rechte Hand genommen werden, und zwar so, daß wenn die Mündung von der Schulter weg nach vorwärts geneigt wird, das Gewehr noch fest in der Hand

liegt. Dies ist eine sehr empfehlenswerthe Uebung, denn der Mann sucht sich dabei die richtige Stellung der Finger, um das Gewehr halten zu können, und wird bald dahinter kommen, daß die beiden letzten Finger, die um den Knopf greifen, den Haupthalt geben. Ist die richtige Stellung der Finger erst gefunden, dann wird es dem Mann leicht, mit dem Gewehr zu marschiren und wird er das Bedürfniß nicht fühlen, durch Andrücken an den Oberschenkel seinem Gewehr einen Halt zu geben.

d. Präsentiren des Gewehrs, ein schwerer Griff, namentlich wenn beide Taschen angelegt sind. Wird aber der natürlichen Neigung, die rechte Hüfte herauszunehmen und die linke Schulter zurückzuziehen, bei Zeiten entgegengetreten, dann werden die Figuren erhalten bleiben.

f. Von Gewehr bei Fuß zu Gewehr über wird das Gewehr unter Drehung desselben vor den Leib geworfen und mit beiden Händen gefangen (Fanggriff), dies ist ein leichter und eleganter Griff, der auch ganz ohne Geräusch ausgeführt werden kann. Vom angefaßten Gewehr zu Gewehr über sind aber andere Handgriffe vorgeschrieben, ohne daß eine besondere Nothwendigkeit dazu vorliegt. Es scheint uns erwünscht, daß das Reglement auch hier das Werfen des Gewehrs vor die Mitte des Leibes und Fangen desselben mit beiden Händen anordnet. Bei manchen Truppen geschieht es, und geschah früher bei den meisten Regimentern, ein Zeichen also, daß der Griff hübscher und leichter. Jetzt wird mit Strenge darauf gehalten, daß der Unterschied, den das Reglement macht, auch bei der Ausführung beachtet wird. Eine gleiche Behandlung beider Griffe scheint uns, wie gesagt, erwünscht.

Ueber das Tragen des Gewehrs auf der Schulter sagt das Reglement, Seite 15 oben, nur, daß das Gewehr mit seiner Schwere auf der Schulter ruht, und hierdurch bequem getragen werden kann. Die Ansichten über Bequemlichkeit sind nun aber verschieden, denn bei manchen Truppentheilen wird das Gewehr steiler getragen, um der linken Hand auch einen Theil der Last zu übertragen, bei manchen wieder sehr flach. Uns scheint erwünscht, daß das Reglement ähnlich wie Seite 12, Anmerkung, für das Tragen des präsentirten Gewehrs, auch für das „Gewehr über" einen bestimmten Anhalt gäbe, etwa, daß der kleine Finger der linken Hand mit dem Rand der linken Tasche sich berührt, was auch bei gerolltem Mantel, wo die Neigung, das Gewehr steiler zu tragen, vorhanden, auszuführen

ist. Das Reguliren des Gewehrtragens kostet immer viel Zeit und wir drängen bei allen unseren reglementarischen Erörterungen auf Zeitersparniß, weil sie unserer Ansicht nach zu anderen Uebungen nothwendig ist.

h. Fast in der ganzen Armee hat sich bei dem Griff „Gewehr ab" von „Gewehr über" ein Griff eingeschlichen, der kaum aus dem Reglement herauszulesen ist. Das Handgelenk wird nämlich bei dem Herunternehmen des Gewehrs auf die rechte Seite nach auswärts gedreht, so daß dieses einen Augenblick mit dem Abzugsbügel nach außen steht, und dann wird es erst beigesetzt. Der Griff sieht hübsch und elegant aus, er wird oft übertrieben, man erzielt aber dadurch ein leises Beisetzen, welches vom Reglement ausdrücklich verlangt wird. Der Zwischengriff ist deshalb praktisch und wird die Redaktionskommission eines neuen Reglements zu entscheiden haben, ob er aufgenommen werden soll.

Wenn auf exakte Griffe als Prüfstein einer guten Exerzirausbildung und erlangten Geschicklichkeit ein hoher Werth gelegt werden muß, so müssen noch höhere Anforderungen an eine richtige Ausführung der im § 7 erlassenen Vorschriften über die Chargirung und das Schießen gemacht werden. Das Reglement weist in kurzen Worten auf die besondere Wichtigkeit dieser Uebung hin. Die Wirksamkeit des Schusses wird in den Vordergrund gestellt, Chargirung, Anschlag, Zielen und Abdrücken haben allein zum Zweck, einen wirksamen Schuß zu erzielen. Diese Regel muß dem Rekruten vom ersten Tage an klar gemacht werden, damit sie auch dem Dümmsten zur Gewohnheit wird. Eine vorsichtige Behandlung des Gewehrs, wie sie der § 7 verlangt, wird dem Rekruten um so eher einleuchtend werden, je mehr schon bei den Griffen darauf gesehen wurde, das Gewehr zu schonen.

Die Manipulation des Ladens ist eine einfache, trotz der verschiedenen Bewegungen, die dazu nöthig sind, der erste Theil des § 7 unter a braucht nur befolgt zu werden.

Der zweite Theil unter b handelt vom Schießen, und sind die Vorschriften dafür mit den in der Schießinstruktion gegebenen wörtlich gleichlautend. Wir wollen hier schon erwähnen und werden noch öfter darauf zurückkommen, daß wir eine Vereinigung aller in der Schießinstruktion für den Gebrauch des Infanteriegewehrs M/71 gegebenen Vorschriften mit dem Reglement für unbedingt erforderlich erachten. Eben so gut, wie im § 7 ganze Seiten jener Instruktion

wörtlich wiedergegeben, eben so gut könnten auch in den §§ 23, 37, 43, 101, 106, 107 die Bezugnahmen auf die Schießinstruktion vermieden werden, und die betreffenden Textesworte der Instruktion in den Paragraphen Platz finden. Beim Exerziren sind Reglements in der Regel zur Stelle, sollten es wenigstens sein, die Schießinstruktion wird aber auf den Exerzirplatz nicht mitgenommen, und doch kommt es häufig vor, daß bei irgend einer Bezugnahme auf die Instruktion man diese einsehen will. Wir möchten, wie im Eingang gesagt, Werth darauf legen, daß die ganze taktische Thätigkeit der Truppe in einem Buch behandelt wird, was stets zur Hand ist. Die Besorgniß, das Reglement dadurch zu sehr anzufüllen, möchten wir durch den weiterhin ausgeführten Vorschlag zerstreuen, aus dem Reglement manches auszuscheiden, was nicht mehr nothwendig erscheint.

Ein großer Fortschritt gegen früher ist, daß für das Exerziren und das Schießen nur ein Anschlag vorgeschrieben ist. Deshalb wird auch auf den Anschlag beim Exerziren jetzt ein ungleich größerer Werth gegen früher gelegt. Es sind aber zwei Punkte, die bei den im Reglement darüber gegebenen Vorschriften nicht gehörig beachtet werden. Zunächst das feste Einsetzen des Gewehrs in die Schulter. Wie häufig sieht man, entgegen den Vorschriften unter b ad Nr. 2, das Gewehr so weit vorwärts gebracht, daß es womöglich mit hörbarem, jedenfalls mit den Augen wahrnehmbarem Ruck an die Schulter zurückgezogen wird. Man nennt das das scharfe Einsetzen, es ist ein förmliches Tempo geworden. Das Reglement schreibt aber vor, daß das Gewehr nur so weit vorwärts gebracht wird, daß der Kolben unter dem Arm nicht anstößt. Also hier, wie überall, hat das Reglement den kürzesten Weg gewählt. Der Ruck, mit dem das Gewehr von weit her zurückgezogen wird, ist also unzulässig und auch nicht zweckentsprechend, denn bei der Ausführung läßt sich ein Verdrehen des Gewehrs nicht vermeiden, beeinträchtigt also die Wirksamkeit des nun folgenden Schusses. Wenn erfahrungsmäßig auf dem Schießstand das Gewehr sehr vorsichtig eingesetzt wird, so wird der Anschlag beim Exerziren also zu einem Exerzirgriff herabgewürdigt, und dies muß vermieden werden.

Wir kommen zum zweiten Punkt. Im dritten Absatz Seite 23 ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß das Gewehr auf einen etwa ½ Meter unter dem Abkommen liegenden Punkt gerichtet und dann allmälig gegen den Zielpunkt gehoben werden soll. Das Reglement weist also darauf hin, daß der Zielpunkt von unten nach oben gesucht

und wenn er gefunden, das Gewehr abgedrückt werden soll, denn nur so allein ist ein wirksamer Schuß zu ermöglichen. Diese Bewegung des Gewehrs, von unten nach oben, muß bei jedem Anschlag zum sichtbaren Ausdruck kommen, aber in diesem wichtigen Punkt wird das Reglement fast gar nicht beachtet. Es gehört eine große Konsequenz aller Chargen dazu, um diese Haltung und Bewegung des Gewehrs grundsätzlich bei jedem Kommando „Legt an" und bei jedem Einzelanschlag zum Ausdruck zu bringen, und doch muß es geschehen. Denn wie soll z. B. bei der Salve der kommandirende Offizier erkennen, daß die Gewehre den Zielpunkt erreicht, um dann rechtzeitig das Kommando „Feuer" abgeben zu können? Will man mehr wie eine glatte Salve fürs Ohr, sondern eine Salve mit einem gewissen Procentsatz Treffer erreichen, dann kommt es sehr auf den Moment an, in dem das Kommando zum Abdrücken erfolgt. Ist aber die Bewegung der Gewehre von unten nach oben beendet, und liegen die Gewehre einen Augenblick still, dann ist der Moment zum Abdrücken erkennbar. Es ist also keine Spielerei, sondern hat einen tiefen Sinn, wenn mit Strenge darauf gehalten wird, daß das Gewehr beim Anschlag von unten nach oben geführt wird, und besser, die Bewegung wird übertrieben, als daß sie gar nicht ausgeführt wird.

Das Reglement enthält nun am Ende der Nr. 2, Seite 23 ein Notabene, in dem für die bei einer Salve zu nehmenden Zielpunkte die Vorschriften der Schießinstruktion allein maßgebend sind. Da möchte man doch zunächst glauben, das Vorstehende sei durch dies Notabene alterirt. Jedenfalls muß erst nachgesehen werden, welche Bestimmungen die Schießinstruktion für die Salven giebt. Es ist Beilage H gemeint, und zwar empfiehlt diese Beilage unter 2 tiefe Haltepunkte, und wenn mehrere Visire genommen werden, Ziel aufsitzen. Da nun Salven in der Regel auf Entfernungen über 400 Meter gegeben werden, und bei nicht genau bekannten Entfernungen mehrere Visire zu nehmen sind, so bezieht sich das Notabene wohl nur darauf, daß bei Salven als Haltepunkt stets „Ziel aufsitzen" und wenigstens zwei Visire zu nehmen sind. Wir möchten also statt des Notabene die Bestimmungen der Schießinstruktion im Text des Reglements eingeschaltet sehen. Wenn nun beim Exerziren Salven gegeben worden sind, fehlt im Reglement bei Beschreibung des Griffes „Gewehr in Ruh" Seite 24 eine Bestimmung, wie und wann die gebrauchten Visire wieder an Ort zu bringen sind. Wir begegnen hier wieder einer nothwendig gewordenen Selbsthülfe. Die Praxis hat zwischen

das Tempo „Gewehr in" und „Ruh" ein Tempo, Niederlegen des Visirs eingeschaltet, oder das Visir wird nach „Ruh" an Ort gebracht. Die Bestimmung darüber ist in Ermangelung einer reglementarischen Vorschrift naturgemäß von den Kommandeuren gegeben. Eine Vorschrift muß gegeben werden, und muß eine Neuredaktion des Reglements diesem Mangel abhelfen. Das Reglement muß so kurz, aber auch so vollständig wie möglich sein, und erfinderische Köpfe nicht in Versuchung führen, eigenmächtig Einschaltungen zu machen.

Im § 8 ist Seite 28 vorgeschrieben, wie bei „zur Attacke Gewehr rechts" das Gewehr getragen werden soll, nämlich mit ausgestrecktem rechten Arm und vorgeneigtem Bajonnet. Wenn man es anders macht, wird es schwierig und unnatürlich, und meist wird es anders gemacht. Der rechte Arm wird nicht ausgestreckt und die Mündung womöglich an die Schulter gedrückt, weil es besser aussehen soll. Es wird aber dabei dem Mann sehr Schweres zugemuthet, und statt des energischen geräumigen Sturmschritts sieht man ein unsicheres stolperndes Trippeln, weil es sehr schwer ist, im Tempo von 120 Schritt in der Minute, womöglich auf unebenem Terrain oder in weichem Boden, mit der sehr gezwungenen Gewehrhaltung sich zu bewegen. Sehr offensiv sieht es nicht aus. Man möge doch an den Vorschriften des Reglements festhalten, in dem jedes Wort reiflich erwogen und durchdacht, und für das gebotene Gute nicht Schlechtes setzen.

III. Kapitel.

Den ersten Abschnitt beschließt der § 13, den wir für einen der wichtigsten Paragraphen des Reglements halten. Mehr noch wie früher, ist er heut besonders zu beachten, weil die geistige Stufe, auf der der Soldat steht, eine ungleich höhere ist gegen früher. Der § 13 predigt Abwechselung bei den Uebungen, um den Geist durch tödtende Langeweile nicht abzustumpfen. Wir können aber leider nicht bestätigen, daß diese nothwendige Abwechselung auch wirklich überall gesucht wird. In den ersten vier Wochen der Rekrutenperiode ist sie auch in der That außer durch Freiübungen schwer herbeizuführen. Der Rekrut muß erst stehen und gehen lernen. Aber später genügt es nicht, wenn Morgens bei vierstündigem Exerziren als einzige Abwechselung der Rekrut auf kurze Zeit an den Sandsack zum Zielen geführt wird. Nach den ersten 6 Wochen wird Nachmittags

wohl tiraillirt, auch geturnt, aber ins Terrain wenig gegangen. Und doch fordern die kalten Wintertage zu solchen Uebungen auf, denn weil auf den Feldern nichts verdorben werden kann, kann man auch von den Wegen herunter, was später nicht der Fall. Wenn der § 13 auch nicht ganz unbeachtet bleibt, er müßte doch mehr beherzigt werden. Viel Zeit dagegen wird in der Rekrutenperiode auf die Erlernung der Signale verwendet. Nicht jeder Deutsche ist musikalisch, und es fällt oft schwer, den Bauernjungen nur einige Signale beizubringen. Da im Kriege nur selten Signale angewendet werden, auf dem Exerzirplatz und beim Manöver auch nur in sehr beschränktem Maße, sollten doch nur die Signale gelernt werden, die der Soldat unbedingt kennen muß. Signale wie „Rechts" und „Links um", die Signale zum Schwenken, werden niemals angewendet. Die Signale 16 bis 20 des 23. Kapitels könnten aus dem Reglement ganz ausscheiden. Was kostet das Einlernen dieser zwecklosen Signale dem Rekruten für Zeit! Diese kann zu Besserem verwendet werden.

Zweiter Abschnitt.

IV. Kapitel.

Im § 14 wird, da für den Trupp alle Grundsätze zur Anwendung kommen, wie sie die folgenden fünf Kapitel für die Kompagnie enthalten, auf diese fünf Kapitel verwiesen. Bei einer Neuredaktion könnte daher wohl dieses Kapitel fortfallen und in einer Anmerkung zum fünften Kapitel jene Bezugnahme in kurzen Worten Platz finden.

V. Kapitel.

§ 15. Aufstellung in drei Gliedern. So sehr wir bisher das Bestreben gezeigt haben, am Bestehenden möglichst festzuhalten, in Betreff der Rangirung läßt sich jedoch eine tief eingreifende Veränderung

als Forderung der Zeit kaum länger abweisen. Zunächst entsteht die die Frage, ob das dritte Glied beibehalten werden soll oder nicht. Wir sind für Beibehaltung, freilich nur für die Parade und das Schulexerziren. Nachdem das Reglement bereits für das Gefecht Formen gefunden hat, in denen die Truppen nur zweigliedrig auftreten, unterliegt es um so weniger einem Bedenken, die dreigliedrige altpreußische Aufstellung beizubehalten, als wir später eine Vereinfachung in Formirung der Schützenzüge vorschlagen können. Wenn wir also der dreigliedrigen Aufstellung das Wort reden, so müssen wir doch andererseits eine andere Vertheilung der Mannschaften in den Gliedern als unabweisbares Bedürfniß fordern. Abgesehen davon, daß trotz der Vorschriften des Reglements einfach nach der Größe rangirt wird, und das Zollmaß allein entscheidet, wer im ersten, zweiten oder dritten Gliede stehen soll, und der Forderung des Reglements, die gewandtesten Leute und besten Schützen in den Gliedern gleichmäßig zu vertheilen, durchaus nicht entsprochen wird, widerspricht die bestimmungsmäßige Rangirung den Anforderungen, die das Feuergefecht stellt. Bei einer Rangirung, wie sie das Reglement verlangt, ist eine Salve mit Erfolg abzugeben unmöglich. Es wird mehr verlangt, als eine sogenannte runde Salve, die ja wohl für ein preußisches Ohr akustisch ein Gefühl der Befriedigung hervorzurufen vermag, und leider oft als Hauptsache angesehen wird, aber nennenswerthe Treffresultate werden nicht erreicht. Freilich müssen die Salven auch rund bleiben, denn Vorschießen erzeugt Unruhe und vermindert die Treffsicherheit, die doch stets anzustreben ist. Wie sollen nun aber durch Salven annehmbare Resultate erreicht werden, wenn das zweite Glied, das soviel kleiner als das erste, trotz genauen Ueber- und Aufrückens auf die Zwischenräume wegen des rechten Armes des größeren Vordermannes einen richtigen Anschlag nicht finden kann, und außerdem die Sicherheit des Vordermannes durch Inkommodiren seines rechten Armes durch das zweite Glied beeinträchtigt wird? Es erscheint deshalb dringend geboten, die Größenunterschiede zwischen erstem und zweitem Gliede auszugleichen. Daß man hier und da bereits zur Selbsthülfe geschritten und in einzelnen Regimentern die sogenannte französische Rangirung, dem Reglement ganz entgegen, eingeführt hat, kann nicht gebilligt und darf nicht gelitten werden, und wenn Vorgesetzte eine solche abweichende Rangirung erkannt und doch nicht abgestellt haben, so müssen sie sich der Schwäche zeihen,

wenn sie auch noch so sehr von der Nothwendigkeit dieser andern Rangirung durchdrungen waren.

Es giebt zwei Wege zu einer sachgemäßen Rangirung, entweder die Rotten aus möglichst gleich großen Leuten zusammenzustellen und vom rechten Flügel nach der Größe rottenweise nach dem linken Flügel zu rangiren, oder, wie bisher, die Glieder nach der Größe vom rechten Flügel ab zu formiren, das kleinste Glied als drittes Glied zu bezeichnen, aber den Ersatz in die Kompagnien so zu vertheilen, daß in einer Kompagnie der Größenunterschied zwischen dem rechten Flügel des ersten Gliedes und dem linken Flügel des dritten Gliedes nie mehr wie 3 bis 4 Centimeter beträgt. So wird am ehesten der Forderung des § 15 entsprochen, ohne ihn ganz über den Haufen zu werfen. Es ergiebt sich nun von selbst, daß entweder die 1. Kompagnie sehr groß und die 12. Kompagnie sehr klein wird, oder wenn man Bedenken trägt, das Prinzip im Regiment durchzuführen, doch in den Bataillonen die rechten Flügelkompagnien sich in der Größe erheblich von den linken Flügelkompagnien unterscheiden. Wir haben in den Kriegen 1866 und 1870 Regimenter gekannt, die auf erstere Art, d. h. durch das Regiment, rangirt waren. Das Bedenken, daß die großen Leute des ersten Bataillons zu sehr ausschreiten, und die kleinen nicht nachkommen, hat sich als unbegründet erwiesen. Der Ruf: „Vorne nicht so laufen" ertönt auch oft genug bei der üblichen Rangirung, zumal die Regimenter einen Stolz darin setzen, recht große erste Kompagnien zu haben. Es ist immer Sache des Kommandeurs des ersten Bataillons event. des Regimentskommandeurs, die Geräumigkeit des Marsches so einzurichten, daß das Bataillon resp. das Regiment durch zu starkes Austreten der Tete nicht auseinander kommt. Die Marschleistungen des Füsilier-Bataillons, welches alle kleinen Leute hatte, waren ungleich besser, wie die der anderen Bataillone, die so viel größer waren. Es ist auch ganz erklärlich, denn große Figuren sind in der Regel in den Lebensjahren unseres Ersatzes nicht so kräftig und ausdauernd, wie die kleinen gedrungenen Leute. Die Erfahrung hat also bereits gelehrt, daß die Rangirung nach der Größe durch das ganze Regiment weder beim Exerziren noch auf dem Marsch, weder im Kriege noch im Frieden, Unzuträglichkeiten im Gefolge hat. Es wird dem Regimentskommandeur überlassen bleiben, unter allgemeiner Festhaltung des Prinzips den Füsilieren eine Anzahl mittelgroßer Leute zum Besetzen der Flügel zuzuweisen.

Um nun diese Rangirung durchzuführen, bedarf es eines Zeitraumes von drei Jahren, sie läßt sich wegen der Größenunterschiede der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke nicht auf einmal zu Ende führen. Es macht schon die Vertheilung der Rekruten eines Jahrgangs nach dem neuen Prinzip einen Austausch in den Bekleidungen nothwendig, ist der Tausch aber erst durch drei Jahre erfolgt, so ist der Vortheil für die Oekonomie ein evidenter. Wir erinnern an die großen Schwierigkeiten bei Einkleidung der Augmentationsmannschaften, wie sie bei den Mobilmachungen 1866 und 1870 hervortraten. In Tagen der Mobilmachung, wo alle Kräfte angespannt sind, um in der kürzesten Zeit eine richtige Verpassung von Bekleidungen, und namentlich des Schuhzeuges, zu erzielen, ist es sehr schwierig, den sich bald als nothwendig herausstellenden Austausch der Effekten zwischen den Bataillonen auszuführen. Wo aber bereits im Frieden jene Rangirung bestand, war von Schwierigkeiten nichts zu merken. Die Augmentationsmannschaften wurden nach der Größe vertheilt, und die Bekleidungen ꝛc. waren den Größen entsprechend in den Kompagnien vorhanden.

Wenn es also zur Erzielung von Resultaten beim Salvenfeuer Grundbedingung ist, daß das zweite Glied unbehindert anschlagen kann, und dadurch die Nothwendigkeit einer anderen Rangirung bewiesen ist, halten wir die Rangirung nach der Größe durch das ganze Regiment für die beste, weil sie vom ökonomischen Standpunkte bei einer Mobilmachung die vortheilhafteste, ein Umstand, der vielleicht bis jetzt noch nicht genug gewürdigt ist.

Für das preußische Auge macht es wenig Unterschied, wie rangirt wird, zumal wenn, wie vorstehend erwähnt, jede Kompagnie des 2. und Füsilier-Bataillons ein paar nur einige Centimeter größere Leute erhält, um nicht zu unansehnliche Flügelleute zu haben. Ebenso ist es für das an Gleichmäßigkeit gewöhnte Auge wünschenswerth, daß die Unteroffiziere nicht zu sehr von der Durchschnittsgröße der Kompagnie abweichen. Die Sache macht sich aber auch allmälig von selbst. Die aus dem Regiment hervorgehenden Kapitulanten bleiben in der Regel bei ihren Kompagnien, sonst würden ja die Kompagniechefs nicht das hohe Interesse haben, sich Unteroffiziersatz heranzubilden, dieser paßt also der Größe nach in die Kompagnien. Die in verschiedenen Größen dem Regiment zugetheilten Unteroffizierschüler werden vom Regimentskommandeur angemessen vertheilt, und die von anderen Regimentern etwa engagirten Kapitulanten

(in der Regel keine besondere Acquisition) werden ebenfalls nach der Größe placirt.

Wenn ein neues Reglement die in Rede stehende Rangirung anordnen sollte, muß eine Einführungsbestimmung auch den Termin festsetzen, an welchem die neue Rangirung in den Regimentern durchgeführt sein muß.

Wir wollen aber noch einmal darauf hinweisen, daß den Bekleidungs-Kommissionen eine große Arbeit erwächst, wir haben es praktisch durchgemacht, die nur mit Sachkenntniß und großer Sorgfalt bewältigt werden kann. Es ist eine mehrmalige Regulirung der Bestände nothwendig, nicht bloß der des Friedensstandes, sondern auch der Augmentationsbestände. Wenn aber das Geschäft einmal beendet, dann ist die Oekonomie eines Regimentes um Vieles leichter zu übersehen.

Zum Schluß bemerken wir, daß mit der neuen Rangirung die Bestimmungen über die Größenverhältnisse bei den Abkommandirungen zum Lehr-Bataillon, zur Schießschule ꝛc. in Fortfall kommen oder geändert werden müssen, denn wenn für diese Kommandos die alten Maße bestehen bleiben, würde niemals ein Füsilier ein solches Kommando erhalten können. Das Vorurtheil, daß kleine stramme Leute weniger leisten, kann füglich fallen gelassen werden.

Im § 15 wird von der Stellung des ganzen Gliedes, und weiter im dritten Absatz von dem Gliederabstand gesprochen. Er soll vom Rücken des Vordermannes bis zur Brust des Hintermannes $^4/_5$ Schritt betragen, also, wie auch als praktisches Hülfsmittel allgemein angenommen ist, eine Armeslänge bis zu den Fingerspitzen. Da nun während der Uebungszeit im Frühjahr bis zur Entlassung der Reserven die meisten Uebungen mit Gepäck gemacht werden, muß man die Frage aufwerfen, ob der Normal-Gliederabstand auch hierfür ausreicht. Wir möchten die Ansicht vertreten, daß ein größerer Gliederabstand, ohne dem Geschlossenbleiben der Truppe Eintrag zu thun, alle Bewegungen im Gliede erleichtert, abgesehen davon, daß bei Paraden ein zu dichtes Aufrücken der Glieder dem Auge nicht wohlgefällig ist. Wir schlagen daher vor, bei Gepäck nicht vom Rücken, sondern vom Tornister des Vordermannes $^4/_5$ Schritt abzubleiben. Die Praxis hat auch hier wieder vorgegriffen, indem meist vom vorgeschriebenen Gliederabstand, oft erheblich, abgewichen wird.

Bei § 17, der den Hauptmann noch als Führer des 1. Zuges

aufführt, fragen wir, ob es überhaupt noch zeitgemäß, den Hauptmann zum Zugführer zu degradiren. Als die Hauptleute noch nicht durchweg etatsmäßig beritten, als sie noch nicht die Hauptträger unseres ganzen taktischen Auftretens waren, als man die selbstständige Verwendung einzelner Kompagnien noch kaum kannte, als die kleinste taktische Einheit nur das Bataillon war, da hatte die Verwendung der Hauptleute als Zugführer wohl ihre Berechtigung. Jetzt ist Alles anders geworden. Welch andere und bedeutendere Aufgaben fallen heut dem Hauptmann in der Ausbildung und im Gefecht zu! Bei einem Theil des Exerzirens muß er schon jetzt zu Pferde sein, ohne dies läßt sich ein Gefechtsexerziren gar nicht ausführen. Er steigt also nur ab beim Schulexerziren und bei Paraden. Natürlich ha er jetzt weniger Uebung im Marschiren als früher, weil er eben im Dienst mehr reitet als zu Fuß geht. Beim Schulexerziren soll er aber den Tritt angeben, was ihm bei seinen Jahren und beim Mangel an Uebung oft recht schwer wird ꝛc. ꝛc. Da liegt die Frage doch zu nahe, ob es wirklich nothwendig und praktisch, den Hauptmann bei Besichtigungen und Paraden noch eintreten zu lassen. Wir erinnern an die Bilder, die ein Inspizirungstag zeigt, wo die Truppe in weißen Hosen erscheint und der Himmel voll trüber Regenwolken hängt, der Hauptmann mit feuchten weißen Hosen ohne Sporen auf einem Gaul, der sich ohne Sporen schwer regieren läßt!! Wie alle etatsmäßig berittenen Offiziere muß auch der Hauptmann unserer Ansicht nach beritten erscheinen, und muß ihm das Reglement, wie dem Bataillonskommandeur und Adjutanten, seinen Platz bei der Paradeaufstellung und Aufstellung zum Exerziren anweisen. Vorgreifend erwähnen wir, daß dies auch gar keine Schwierigkeiten hat. Bei den Paraden halten z. B. die beiden Hauptleute über der Fahne hinter dem Stabsoffizier, die unter der Fahne auf dem linken Flügel des Bataillons. Bei Augen—links ist hier bei selbstständigem Bataillon für alle Vier Platz. Bei der Aufstellung zum Exerziren halten sie hinter den schließenden Offizieren der Kompagnien, bei Kolonne nach der Mitte neben, bei auseinandergezogenen Kompagnie-Kolonnen vor ihren Kompagnien. Ueber die Nothwendigkeit, in der ersten Gefechtslinie abzusteigen, wird am Schluß dieser Studie gesprochen werden.

Wenn nun ein künftiges Reglement den Hauptmann nicht mehr als Zugführer verwendet, dann muß auch § 17 sinngemäß geändert und dabei jeder Zweifel gehoben werden, wie z. B. Seite 40,

zweiter Absatz, wo der Fähnrich steht, wenn auch ein Vizefeldwebel vorhanden ist. Ebenso muß die Aufstellung der Spielleute hinter der Front noch näher präzisirt werden. Sie sollen hinter der Mitte der Kompagnie stehen, 8 Schritt von der Offizierlinie. Beim Bataillon (Seite 76) stehen sie links der Fahne. Daraus wird bei manchen Regimentern entnommen, daß sie auch bei den Kompagnien links der Premierlieutenants stehen sollen; bei anderen stehen die Hornisten rechts, die Tambours links vom mittleren Offizier. Wir stimmen dafür, den rechten Flügelmann der Spielleute auf die linke Flügelrotte des ersten Zuges der Kompagnie einzudecken, dann stehen die Spielleute hinter der Mitte der Kompagnie. Es ist ja ganz unwesentlich, ob sie eine Rotte mehr rechts oder links stehen, ein Reglement kann aber selbst in den unwesentlichsten Dingen nicht präzise genug sein, es darf und soll Niemand einen eigenen Willen haben, wo es sich um Vorschriften handelt und kein Spielraum nothwendig ist.

Die letzten Zeilen des § 17 erwähnen noch, daß, wo es nothwendig, ein Tambour und ein Hornist zu dem Hauptmann treten. Man sieht nun immer bei den Vorstellungen auf das Kommando „Griffe" (§ 20) einen Hornisten, dahinter einen Tambour in strammem Schritt um den Flügel der Kompagnie herum vor der Mitte der Kompagnie erscheinen, dort stellen sie sich auf, und da das Gliederfeuer im Karree längst abgeschafft, und Schnellfeuer einer geschlossenen Truppe durch die Schießinstruktion als nicht sachgemäß erklärt ist, haben die beiden Spielleute nichts zu thun, und rücken nach Beendigung der Chargirung wieder ab. Nothwendig also sind die beiden Spielleute niemals mehr, daher kann diese Vorschrift wegfallen.

§ 18. Worin liegt es, daß eine Richtung mehr oder weniger ein Zufallstreffer ist? Ein aufmerksames Lesen der beiden ersten Seiten des Reglements giebt Aufschluß darüber. Steht jeder einzelne Mann so, wie es dort vorgeschrieben, dann macht sich mit den im § 18 gegebenen Anweisungen die Richtung von selbst. Auf der richtigen Fußstellung basirt die ganze Kunst. Der § 18 spricht sich Seite 42 ausführlich darüber aus, erlaubt sogar, daß die Leute hinunter sehen können, um die Fußstellung zu reguliren. Wir haben aber selbst große Exerzirmeister an der Richtung scheitern sehen, aus dem einfachen Grunde, weil sie dieser conditio sine qua non nicht die gehörige Beachtung schenkten. Der Offizier, der einrichten soll,

muß nicht zuerst die Brustlinie, sondern die Fußlinie mit dem Auge verfolgen, dann wird er die Schuldigen leichter herausfinden, denn es genügt nur ein Moment, daß Leute, die mit falscher Fußstellung durch Vorlegen des Oberleibes in die Richtung kamen, aus derselben zurückfallen. Wir halten die Fingerzeige, welche das Reglement für das Richten giebt, für die besten, die überhaupt gegeben werden können. Man möge sie sich nur einprägen, und man wird sich viel Mühe und Aerger ersparen.

§ 19. Möchte doch ein neues Reglement die Wichtigkeit des Grundsatzes hervorheben, erst Vordermann zu nehmen und dann sich einzurichten. Das Vordermann-Nehmen fängt eigentlich erst beim Bataillonsexerziren an, eine Rolle zu spielen. Wir kommen an der betreffenden Stelle darauf zurück. Da aber das Kompagnieexerziren die Vorbereitung für das Bataillonsexerziren ist, muß doch Alles, was hier von besonderer Wichtigkeit, in den Kompagnien vorbereitet werden. In der Regel wird bei den Kompagnievorstellungen erst die Richtung, und erst dann, wenn überhaupt, der Vordermann nachgesehen. Wenn beim Kompagnieexerziren der Mann aber daran gewöhnt wird, zuerst an den Vordermann und erst dann an die Richtung zu denken, so wird der Bataillonskommandeur bei dem korrekten Aufstellen einer Kolonne nicht so viel Mühe haben. Bei der Richtung nach Flügelrotten in schräger Front wird in der Praxis zunächst der Vordermann und dann die Richtung der Rotten hergestellt, ein Beweis, daß man die Wichtigkeit des Vordermann-Nehmens anerkennt. Bei der Richtung mit geraden Fronten wird zu wenig Werth auf den Vordermann gelegt, und wenn er auch regulirt wird, geschieht es, nachdem die Glieder bereits mit peinlicher Sorgfalt ausgerichtet sind. Die Richtung wird aber durch das zur Seite Rücken der aufgerufenen Leute sofort wieder verdorben. Daher kommt es, daß bei Vorstellungen eine erste Aufstellung so oft getadelt wird, trotz der darauf verwendeten Mühe.

VI. Kapitel.

§ 21. Die Chargirung in einer Kompagnie zu drei Gliedern kommt zwar im Gefecht nie vor, gehört aber zum Schulexerziren, und ist für die vorderen Glieder eine nothwendige Uebung, um den Soldaten an Zielen und Abdrücken nach Kommando zu gewöhnen. Da nun aber dem Soldaten von dem ersten Moment an, wo er

zum Schießen anschlagen lernt, eingeprägt werden muß, Visir, Entfernung und Zielpunkt zu berücksichtigen, und daß diese Faktoren zum Anschlag gehören wie das Nehmen des Gewehrs an die Backe, so darf auch während des ganzen Uebungsjahres niemals das Kommando „Legt an" gegeben werden, ohne vorher Visir und Zielobjekt zu bestimmen. Es muß dies gewohnheitsmäßig werden, nicht bloß für den Soldaten, sondern auch für die Chargen, denen die Feuerleitung übertragen wird. Denn nur zu häufig, in der Hitze des Gefechts, wird diese wichtige Anleitung vergessen. Da nun eine geschlossene Kompagnie, wenn sie feuert, nur Salven abgiebt, ist nicht nöthig, den Haltepunkt anzugeben, denn bei Salven, schreibt die Schießinstruktion vor, läßt man Ziel aufsitzen. Dagegen ist Ziel und Visir zu kommandiren und muß z. B. im § 21 das Reglement als viertes Kommando vorschreiben, auf welches Objekt zu feuern und mit welchem Visir, resp. welches Glied mit dem einen, welches mit dem andern feuern soll. Daß die Leute daran gewöhnt und auch kontrolirt werden, daß sie die befohlenen Visire richtig einstellen und benutzen, erfordert die größte Aufmerksamkeit und Konsequenz. Der Mann muß dies so gewissenhaft thun, wie irgend eine andere Exerzirbewegung, denn Gewohnheit thut beim gemeinen Manne Alles.

Auch sind wir der Ansicht, daß das Zurücktreten der Zugführer ins dritte Glied nicht mehr stattfinden darf. Sie gehören in das erste Glied, um die Leute ihres Zuges übersehen, den Anschlag kontroliren und die Feuerwirkung beobachten zu können.

Wenn nun, wie zu § 7 ausgeführt, dem Mann gelehrt worden ist, beim Anschlag durch Hinuntergehen unter das Ziel einen zu hohen Anschlag zu vermeiden, ist auch die Anmerkung Seite 46 zu § 21 nicht nothwendig. Sie zeigt eben nur, wie wichtig die Vorschriften über den Anschlag sind. Dagegen dürfte im Text Seite 45 unten, bei dem Kommando „Feuer" besonders vorgeschrieben werden müssen, daß das Kommando in dem Moment abzugeben sei, in welchem die von unten nach oben gehobenen Gewehre zum Stillstand gekommen sind. Wenn diese Bestimmung im Reglement aufgenommen wird, möchten wir die Beachtung der Vorschriften auf Seite 23 garantiren. Daß bei dem Kommando „Gewehr in Ruh" die gebrauchten Visire niederzulegen, ist schon bei § 7 erwähnt worden.

§ 23. Da die Schießinstruktion, die für den Gebrauch des Infanteriegewehrs M/71 maßgebend sein und das Reglement ergänzen soll, auf Seite 86 ausführlich darlegt, daß Schnellfeuer ge-

schlossener Abtheilungen zu verwerfen, kann der § 23 fortfallen, um so mehr, als darin ausgesprochen wird, die Salve sei vorzuziehen.

§ 24. Auch für den Wegfall dieses Paragraphen müssen wir eintreten. Er konnte doch nur den Sinn haben, zu prüfen, ob das dritte Glied in Chargirung und Feuern eben so ausgebildet sei, als das erste und zweite Glied. Bei dem großen Werth, der jetzt auf die Einzelausbildung des Mannes gelegt wird, versteht sich diese Annahme von selbst. Es ist also eine Uebung, die immerhin Zeit kostet, welche besser angewendet werden kann. Im Gefecht aber erscheint eine Truppe nicht mehr dreigliedrig.

VII. Kapitel.

§ 26. Unter Bezugnahme auf das zu § 4 Gesagte möchten wir den § 26 aus dem Reglement fortfallen lassen.

§ 27. Der Frontmarsch ist eine wichtige, aber schwierige Uebung. Hier, wie bei keiner andern Marschbewegung, wird von dem einzelnen Mann eine überlegte Selbstthätigkeit verlangt. Eine Truppe, die Frontmärsche auf lange Strecken, ohne auseinander zu kommen, ausführen kann, ist gut ausgebildet. Da nun auch die Truppen im Gefecht lange Strecken in Linie zurückzulegen haben, um zu große Verluste zu vermeiden, sowie sie aus der Zone des Shrapnelfeuers in die des Infanteriefeuers treten (vergl. Seite 76 der Schießinstruktion, letzter Absatz), so ist der Frontmarsch eine der wichtigsten Marschübungen, abgesehen davon, daß er auch die Vorschule für den Parademarsch ist. Bei zu kurzen Frontmärschen ist weder Zeit, gemachte Fehler gehörig zum Ausdruck zu bringen, noch Zeit, sie wieder auszugleichen. In einer Anmerkung dürfte deshalb auf die Nothwendigkeit, lange Frontmärsche zu üben und sie zum Gegenstand der Besichtigung zu machen, durch das Reglement aufmerksam zu machen sein. Auch erkennt bereits das Reglement die Wichtigkeit des Frontmarsches dadurch an, daß es für die Ausführung genaue Vorschriften und Fingerzeige giebt, die volle zwei Druckseiten ausfüllen. Wir wüßten nicht, was dort zuzusetzen oder wegzulassen wäre. Wird nun bei der Besichtigung besonderer Werth auf die Ausführung gelegt, dann wird sich die Ueberzeugung bald befestigen, daß der Frontmarsch ein besonders wichtiger Theil der Ausbildung ist.

§ 29. Vergeblich suchen wir nach Motiven, weshalb beim Reihenmarsch die Offiziere fortwährend ihre Plätze wechseln, und

weshalb beim Reihenmarsch links dem linken Flügelmann das Festhalten des Tritles überlassen wird. Uns erscheint es einfacher, wenn der Offizier des linken Flügels und der linke Flügelunteroffizier die Führung übernehmen, geradeso wie beim Rechtsabmarsch der Offizier des ersten Zuges und der rechte Flügelunteroffizier. Die Zugführer marschiren bei linksum allerdings nicht an der Spitze ihres Zuges, derselbe bleibt aber doch nicht ohne Führung, da er sich in einem festen Rahmen bewegt, der Zugführer kann aber von hinten wieder Einfluß auf das Vordermannhalten üben, findet also darin einen Ausgleich für seine Thätigkeit. Wir sind also dafür, daß der § 29 dahin abgeändert wird, daß die Zugführer neben ihren Flügelleuten bleiben und daß der linke Flügelunteroffizier beim Reihenmarsch links vor den linken Flügelmann der Kompagnie placirt wird. Uns erscheint dies als eine Vereinfachung, die das Reglement erstreben muß und dem Verhalten der Offiziere bei der Sektionskolonne entspricht.

Mit dem VII. Kapitel schließt das eigentliche Schulexerziren der Kompagnie. Was die Kompagnie noch für sich etwa auf dem Exerzirplatz zu üben hat, sind die Vorbereitungen für die Bataillonsschule, nach Anweisung des Bataillonskommandeurs. Da es im Interesse desselben liegt, daß alle vier Kompagnien seines Bataillons bis auf das kleinste Detail gleichmäßig ausgebildet sind, namentlich was die Marsch-Kadenz und das Tempo bei den Griffen betrifft, so muß seine Thätigkeit in dieser Richtung bei den Kompagniebesichtigungen erkennbar sein, und wenn ihm vom besichtigenden Regimentskommandeur das Zeugniß gegeben werden kann, daß er dies Ziel erreicht hat, so wird er mit dem zusammengestellten Bataillon beim Schulexerziren wenig Arbeit haben. Seine Thätigkeit während des Winters darf sich also nur auf eine Ueberwachung der Ausbildung der Rekruten und Kompagnien beschränken; eingreifen wird er als verständiger Mann nur da, wo er Verstöße gegen das Reglement oder andere Unzuträglichkeiten bemerkt. Nicht Bequemlichkeit, nicht Rücksicht darf ihn andererseits abhalten, unverzüglich da einzugreifen, wo er Irrwege bemerkt. Ein Fehler hat sich bald eingeschlichen und ist schwer wieder zu verbessern, wenn es nicht sofort geschieht.

Die Kompagniebesichtigungen bilden den Schlußstein der ersten Ausbildungsperiode. Mit Recht wird ihnen eine besondere Feierlichkeit verliehen. Die Kompagnien trachten alle danach, ein möglichst gutes Resultat zu erreichen. Ein anerkennendes Wort ist ihnen der Lohn für die schwere mühevolle Arbeit der letzten Monate. Weil

jeder einzelne Mann bei diesen Vorstellungen bestrebt ist, das Beste zu leisten, und daß dieses Streben vorhanden, darüber kann kein Zweifel bestehen, muß auch den Mannschaften gegenüber mit verdientem Lob nicht gekargt werden. Die Persönlichkeit des inspizirenden Regimentskommandeurs, seine Art, zu besichtigen, der Ton, mit dem er zu den Leuten spricht, Alles hat Einfluß auf die Leistungen derselben. Sein Lob ist der Kompagnie oft mehr werth, als ein freier Nachmittag. Anerkennung ist die Lebensluft für den Offizier wie für den Soldaten. Ohne Anerkennung erlahmt der Eifer; auch bei mäßigen Leistungen wird sich immer Anerkennenswerthes finden, und der Tadel, wo er nothwendig, wird tiefer empfunden, wenn er neben Anerkennung einhergeht. Es giebt Vorgesetzte, die aus Grundsatz nie loben, die karg mit Worten sind, die oft den empfindenden Menschen im Soldaten vergessen und kein Wohlwollen zeigen. Solche Vorgesetzte werden namentlich auf den Geist der Truppe keinen fördernden Einfluß üben. Sie werden wohl blinden Gehorsam, auch Furcht, niemals aber Hingebung erzielen. Ob der Soldat mit Lust arbeitet, oder aus Zwang, spricht sich in der Truppe aus. Unlust und Langeweile tödten mit der Zeit die guten Keime, aus denen die köstliche Frucht deutscher Treue, Tapferkeit und Freudigkeit erwächst. Ohne Freudigkeit kein Erfolg. Eine wie feine Beobachtungsgabe hat unser gemeine Soldat! Er erkennt in kürzester Zeit mit scharfem Auge die Schwächen des Vorgesetzten; zeigt sich dieser nur als Vorgesetzter, so treten seine Schwächen, ohne die ja doch nun einmal kein Mensch ist, schärfer hervor. Kehrt er aber rechtzeitig auch den Menschen heraus, der für seine Untergebenen ein Herz hat, so werden seine Schwächen wenig beachtet, und schaden seiner Autorität in keiner Weise. Autorität ist die geistige Macht, welche dem Offizier neben dem Gesetz das Uebergewicht über den gemeinen Mann verleiht. Autorität und Beispiel führen zum Siege, Furcht allein niemals. Im siebenjährigen Kriege, wo Furcht und Handgeld regierten, sagte ein Haufen Soldaten in der Schlacht von Kolin, als er vom Offizier wieder vorwärts getrieben werden sollte: „Für acht Groschen ists heut genug, Maria Theresia muß auch einmal eine Bataille gewinnen.“*) Heutzutage haben wir andere Mittel, die Söhne unseres Vaterlandes zum Siege zu führen, es sind eben Autorität und Beispiel zusammen, die eine nicht ohne das andere. Beides aber prägt sich im Geist der Truppe aus.

*) Betrachtungen über die Kriegskunst von Behrenhorst II, XIV. Abschnitt.

Weil dem Besichtigenden überlassen bleiben muß, wie er sich die Kompagniebesichtigungen einrichten, was er prüfen, und wie er es prüfen will, so hat auch das Reglement über die Besichtigungen nichts vorgeschrieben. Es hat sich aber seit alter Zeit in der Armee ein Usus herausgebildet, der von Memel bis Diedenhofen ziemlich derselbe ist, ohne daß darüber Vorschriften existiren. Aus der Art, wie der Regimentskommandeur inspizirt, kann man sehr wohl auf die Fähigkeiten und Charaktereigenschaften desselben schließen. Es giebt anregende und ermüdende Besichtigungen. Die Zeit, die gebraucht wird, entscheidet darüber nicht allein. Mancher braucht viel Zeit, sieht wenig, und übersieht vieles. Ein Anderer prüft in der Hälfte der Zeit mit sicherem Blick Alles, was er von der Kompagnie in dieser Ausbildungsperiode verlangen kann.

Der erste Theil der Besichtigung besteht aus der Detailbesichtigung und der Kompagnieschule. Ein kundiges Auge braucht sich nicht von jedem Mann die Griffe einzeln vormachen und ihn anschlagen zu lassen, es wird auch ohnedies ein sicheres Urtheil gewinnen können. Dagegen wird der Besichtigende die sämmtlichen Leute der Kompagnie einzeln an sich vorbeimarschiren lassen. Der eigentliche Prüfstein für einen sicheren und gut eingeübten Marsch ist aber das rottenweise Vorbeimarschiren, d. h. das rottenweise Antreten aus der Linie, so daß das zweite und dritte Glied hinter dem ersten bleibt. Da gewinnt man ein Urtheil, ob auch die hinteren Glieder ordentlich durchtreten und doch gut marschiren.

Wir haben bisher bei einzelnen Paragraphen des Reglements manches berührt, was als Prüfstein bei einer Besichtigung niemals unberücksichtigt bleiben dürfte. Eine Truppe, die alle Vorschriften des Reglements bis ins kleinste Detail beobachtet, kann allein als gut ausgebildet bezeichnet werden. An Strammheit, Akkuratesse, ja Eleganz der Ausführung müssen beim Schulexerziren die allerhöchsten Anforderungen gemacht werden. Je mehr das Schulexerziren bei den großen Ansprüchen, die heut an die Ausbildung herantreten, nur als Mittel zum Zweck dient, und nicht mehr Hauptsache ist, desto mehr muß darauf gehalten werden, daß die Ausführung der wenigen Aufgaben, aus denen das Schulexerziren besteht, eine vorzügliche sei. Die Exerzirausbildung ist der feste Kitt für die Truppe, die erlangte Exerzirdisziplin befähigt allein, bei den späteren Uebungen mehr die Form dem Geist nachzustellen, ohne daß der Halt verloren geht.

Der zweite Theil der Kompagniebesichtigung umfaßt in der Regel das Tiraillement, über welches das VIII. Kapitel die erforderlichen Vorschriften ertheilt.

VIII. Kapitel.

§ 35. Für den Uebergang zum zerstreuten Gefecht oder Gefechtsexerziren ist die Formirung der Kompagnie-Kolonne nothwendig. Die Bestimmungen, die das Reglement darüber ertheilt, datiren aus einer Zeit, wo die Infanterietaktik noch auf einer sehr viel niedrigeren Stufe stand. Die Wirkungssphäre der Feuerwaffen war eine verhältnißmäßig gegen jetzt sehr beschränkte. Für die Bewegung größerer Truppenkörper bis in die Nähe der zu bekämpfenden Truppe war nur das Artilleriefeuer und auch nur von 1800 Schritt an gefährlich, die äußerste Wirkungssphäre des Infanteriegewehrs betrug max. 400 Schritt. Daher sahen wir als kleinste taktische Einheit die Bataillone in geschlossener Form sich gegen den Feind bewegen, das war die Regel, die Kompagniekolonne nur die Ausnahme. Auf dieser Basis entstand das Reglement von 1847, und in dem Bestreben, an der bewährten Form möglichst festzuhalten, basiren die für das Gefecht vorgeschriebenen Formen auch heut noch auf dem Reglement von 1847. Die große Vervollkommnung der Feuerwaffen aber hat inzwischen ganz veränderte Verhältnisse geschaffen, und hierauf Rücksicht zu nehmen, ist eine zwingende Nothwendigkeit geworden. Wir gestehen gern zu, es ist ein großer Entschluß, mit der alten bewährten Form zu brechen. Die nach und nach erlassenen Allerhöchsten Bestimmungen über Veränderungen des Reglements haben uns einen großen Schritt weiter geführt, aber es sind noch Formen und Vorschriften geblieben, die sich mit dem gegenwärtigen Standpunkt der Taktik nicht mehr vereinigen lassen. Und so werden wir, diesem Standpunkt folgend, danach streben, aus dem Reglement Alles zu entfernen, was den thatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entspricht, also an dem Bestehenden rütteln müssen, und versuchen, uns und unsere Leser zur Klarheit durchzuringen. „Das Alte ist vergangen, siehe, es ist Alles neu geworden", könnte man ausrufen. Das gilt aber nur für die Form. Der Geist des alten Reglements hat uns zum Siege geführt, der Geist soll erhalten bleiben; wir wollen ängstlich suchen, die Wege, die der Geist des Reglements gegangen, festzuhalten.

Zunächst stoßen wir in § 35 bei Formation der Kompagnie-

kolonne auf eine Form, die im Reglement einzig dasteht. Während dasselbe Gleichmäßigkeit und Gleichartigkeit in allen seinen Formen anstrebt, sehen wir nach Formation der Kompagniekolonnen das Bataillon in vier Theile zerlegt, die in sich ganz verschieden gebildet sind. Die Kolonnen über der Fahne sind links, die unter der Fahne rechts abmarschirt. Die Erklärung liegt in dem, dem Standpunkt von 1847 entsprechenden Bestreben, das Bataillon, als Ganzes betrachtet, in seiner Grundform möglichst wenig zu alteriren. Die Tete der Angriffskolonne mußte geschlossen bleiben, es blieb daher nur der eine Weg, daß die Kompagnien über der Fahne sich zugweise hinter den 4. Zug schoben, also links abmarschirten. Das dritte Glied als Schützenzug war von der Kompagnie detachirt; die Kompagniekolonne als selbstständiger Körper unter Heranziehung ihres Schützenzuges trat selten auf.

Heut besteht das Bataillon, wenn es die Kolonne nach der Mitte formirt, die nicht mehr Angriffskolonne heißt, aus vier kleinen Kolonnen, von denen jede eine in sich geschlossene Kompagnie ist. Nun liegt die Nothwendigkeit nicht mehr vor, diese vier Bestandtheile sich verschieden formiren zu lassen. Um so weniger liegt sie vor, als im Gefecht naturgemäß das Bestreben zum Ausdruck gelangen muß, dem feindlichen Feuer möglichst kleine Zielpunkte zu geben; das Bataillon, sowie es in die Wirkungssphäre der feindlichen Artillerie kommt, muß sich in einzelne Faktoren zerlegen, die Kolonnentete muß durch das Auseinanderziehen also doch gebrochen werden. Auch aus der Marschkolonne wird oft sofort in die Kompagniekolonne übergegangen werden müssen und tritt da die Schwierigkeit der Bildung der verschieden abmarschirten Kolonnen erst recht hervor. Es ist diese Formation so komplizirt, daß sie für den Krieg kaum zu empfehlen ist. Deshalb sind wir der Ansicht, daß kein Grund mehr vorhanden, die Kompagnien über der Fahne ihre Kolonnen anders formiren zu lassen, als die unter der Fahne. Hiernach würde der § 35 dahin umzuändern sein, daß das 3. Glied des ungeraden Zuges auf halbe Zugdistanz zurückgeht und Front macht; der gerade Zug macht rechts um, das dritte Glied desselben setzt sich hinter das dritte Glied des ungeraden Zuges, das erste und zweite Glied als zweigliedriger Zug hinter den ungeraden Zug auf Viertelzugdistanz. Die Anmerkung auf Seite 60 muß stehen bleiben, um ein Maß für den Abstand der Züge zu haben. Es ist diesem Maß die Kriegsstärke zu Grunde gelegt und drei Rotten zu zwei Schritt angenommen.

Absatz 2 Seite 61 würde nun sinngemäß kurz zu ändern sein, könnte aber auch ganz wegfallen.

Absatz 3 motivirt den Namen „Schützenzug", das Motiv trifft aber nicht mehr zu. Da die Ausbildung für das zerstreute Gefecht und die Schießausbildung eine gleiche in der ganzen Kompagnie, wird schon jetzt sehr häufig der dem Feind zunächst stehende Zug zum Schützengefecht zuerst verwendet. Man sieht dies bereits bei allen Armeekorps, bei den einzelnen Kompagnien wie im Bataillon. Deshalb kann die Bezeichnung Schützenzug fallen, und dafür „dritter Zug" gesetzt werden. Es wäre die Bezeichnung eigentlich ganz gleichgültig, aber wenn einmal Aenderungen vorgenommen werden, so müssen sie auch in der Ausdehnung eintreten, daß nicht kleine Geister zu Zweifeln geführt werden.

3. Absatz. Der Hauptmann hält zu Pferde vor der Kompagnie, einen Hornisten neben sich. Hierbei wollen wir einen Umstand zur Sprache bringen, der weniger mit dem Reglement, wie mit der Ausrüstung zu thun hat. Im Kriege werden wenig Signale gegeben, der § 135 weist sehr deutlich darauf hin. Im Frieden aber, auf dem Exerzirplatz, wo kein Feind vorhanden, müssen die Signale oft zur Veranschaulichung der augenblicklichen Gefechtslage dienen; deshalb haben auch alle berittenen Kommandeure Hornisten bei sich. Die Hornisten haben nicht allein zu blasen, sie müssen auch ihren berittenen Kommandeuren möglichst zur Seite bleiben, werden auch wohl zum Ueberbringen von Befehlen verwandt, es werden also an ihre Lungen verschiedene Ansprüche gemacht. Wir können nun die verlangten Leistungen nicht mit dem Tragen von Gepäck vereinigen, stimmen deshalb dafür, daß die Hornisten auf dem Exerzirplatz stets ohne Gepäck erscheinen und daß dies eine Vorschrift für die ganze Armee wird. Ob beim Manöver ihnen dieselbe Erleichterung zu gewähren, mag noch näher erwogen werden, wir haben es hier nur mit dem Exerzirplatz zu thun.

Der 3. Absatz schreibt vor, daß die Formation der Kompagniekolonne ohne Tritt geschehen soll. Wir haben uns schon früher darüber ausgesprochen, daß der Werth dieser Erleichterung ein sehr imaginärer ist. Wir halten den schnelleren Gleichschritt auch hier für vortheilhafter, und möchten an dieser Stelle ein für alle Mal aussprechen, daß es uns wünschenswerth, daß überall da, wo im Reglement Bewegungen ohne Tritt vorgeschrieben sind, dafür der Gleichschritt substituirt werde.

Das unter b erwähnte Abbrechen in Halbzügen wird dadurch, daß nach unſerem Vorſchlage alle Kompagniekolonnen rechts abmarſchirt ſind, weſentlich erleichtert. Ob überhaupt die Formation von Halbzügen vortheilhaft, möchten wir in Frage ſtellen. Die Kolonnentiefe wird größer, bietet alſo dem feindlichen Feuer ein tieferes Ziel, ein Umſtand, der nach den Vorſchriften der Schießinſtruktion auf größere Entfernungen vermieden werden muß. Gegen den Shrapnelſchuß ſoll es vortheilhafter ſein, ſchmalere Front und größere Tiefe anzunehmen, wir bezweifeln es, denn die Streuung der Bleikugeln iſt doch ähnlich wie bei der Salve; gegen Granatſchuß iſt tiefe Formation nicht vortheilhaft und gegen Salven über 800 m gewiß nicht. Uns erſcheint die Sektionskolonne wegen der ſehr ſchmalen Front doch beſſer. Da im Schulexerziren der Begriff Halbzug den Mannſchaften verſtändlich gemacht wird, ſo wird es nicht nothwendig ſein, für die ſeltenen Fälle, wo ſich eine Kompagniekolonne in Halbzüge ſetzen ſoll, beſondere Vorſchriften zu geben. Wir möchten daher von Halbzügen im § 35 ganz abſehen.

Im 4. Abſatz Seite 62 wird vorgeſchrieben, daß beim Halten in Kompagniekolonnen das Gewehr ſtets abzunehmen iſt. Dies an einem Gefechts- oder Manövertage oft gehörte „Halt — Gewehr ab" iſt das geeignetſte Mittel, den Leuten immer wieder zum Bewußtſein zu bringen, daß ſie, ſelbſt bei den größten Anſtrengungen und dem größten Wirrwarr eines Gefechts, unter der Exerzirdisziplin ſtehen. Es hat dieſes „Halt — Gewehr ab" einen wirklichen moraliſchen Werth, und deshalb iſt ſtreng darauf zu halten, daß dies Kommando ſtets laut und gehörig accentuirt gegeben wird. Wenn Truppen Tage und Wochen lang ſich in Kompagniekolonnen bewegen, ſchleicht ſich leicht eine Bummelei ein, die nachtheilig auf Marſch- und Gefechtsleiſtung wirken muß. Deshalb möge man gewiſſenhaft doch jeden Moment benutzen, den Leuten vor die Seele zu führen, daß Nachläſſigkeit der Feind der Ordnung, und daß, wo die Ordnung verloren gegangen, auch die Leiſtungen ſich erheblich vermindern. Wir haben das Prinzip mit Strenge und Konſequenz durchgeführt, daß niemals ein ſogenanntes ſchlappes Kommando gegeben werden durfte. Der Erfolg iſt nicht ausgeblieben. Es iſt auch zweckmäßig, wenn die Offiziere ſich bewußt bleiben, immer mit gutem Beiſpiel vorangehen zu müſſen, und ſelbſt aufs äußerſte ermüdet, ſich nicht ſo weit gehen zu laſſen, durch nachläſſiges Kommando ein ſchlechtes Beiſpiel zu geben. —

§ 36. Daß in den meisten Fällen zuerst der Zug des dritten Gliedes zur Bildung einer Schützenlinie zu verwenden, trifft, wie wir oben erwähnt, nicht mehr zu.

Das Signal „Schwärmen" braucht wohl nur in den seltensten Fällen bei Beginn des Gefechts in Kompagniekolonnen gegeben zu werden. Die Stimme reicht vollständig aus, sie muß ja auch ausreichen, um zu bezeichnen, wie viel schwärmen soll, ob ganze Züge oder welche Theile derselben.

Es macht doch einen sehr unnatürlichen Eindruck, wenn der Ruf „Ganze Züge" ertönt, das „Schwärmen" verschluckt und dafür das Signal gegeben wird. Ueber solche Unnatürlichkeiten müßten wir längst hinaus sein. Das Signal „Halt" hat dagegen die Bedeutung, daß für die Gefechtslage angenommen wird, die Schützen haben die Position erreicht, aus der sie das Gefecht eröffnen sollen, oder die zu besetzen war.

Der zweite Absatz des § 36 bestimmt ferner, daß zunächst nur ein Halbzug schwärmen soll. Dies setzt voraus, daß die Züge mindestens 16 Rotten stark sind, eine Rottenzahl, die bei den Friedensübungen häufig nicht erreicht wird. Es fehlt also die Bestimmung, ob nun eine oder zwei Sektionen, statt des nicht vorhandenen Halbzuges, zur ersten Verwendung gelangen sollen. Wir werden an anderer Stelle (§ 100) die Frage erörtern, wie viel zuerst zum Gefecht an Schützen einzusetzen ist.

Der § 37 handelt von dem Feuer einer Schützenlinie, ohne über die jetzt doch so wichtige und gar nicht zu entbehrende Feuerleitung bestimmte Vorschriften zu geben. Wir alten Soldaten sind zu sehr an die lautlose Stille gewöhnt, durch die sich bei allen Uebungen auf dem Exerzirplatz bisher die deutschen Truppen ausgezeichnet. Es wird uns schwer, zu begreifen, daß, wenn die Feuerleitung in ihr Recht treten soll, es mit der lautlosen Stille vorbei sein muß. Der Offizier muß Visir, Zielobjekt, Entfernung, Patronenzahl und Art des Feuers mit lauter Stimme verkünden, die Gruppenführer müssen kontroliren event. korrigiren; sind nun gar vier Züge eines Bataillons und mehr ausgeschwärmt, so giebt dies allerdings ein Durcheinander von Stimmen, das einen alten nicht daran gewöhnten Soldaten beunruhigen kann. Aber es hilft nichts, es geht eben heut zu Tage nicht anders. Lautlose Stille wäre ein Beweis, daß die Truppe unausgebildet sei, oder angenommen würde, A sei todtgeschossen und deshalb eine Feuerleitung nicht m

Das unter b erwähnte Abbrechen in Halbzügen wird dadurch, daß nach unserem Vorschlage alle Kompagniekolonnen rechts abmarschirt sind, wesentlich erleichtert. Ob überhaupt die Formation von Halbzügen vortheilhaft, möchten wir in Frage stellen. Die Kolonnentiefe wird größer, bietet also dem feindlichen Feuer ein tieferes Ziel, ein Umstand, der nach den Vorschriften der Schießinstruktion auf größere Entfernungen vermieden werden muß. Gegen den Shrapnelschuß soll es vortheilhafter sein, schmalere Front und größere Tiefe anzunehmen, wir bezweifeln es, denn die Streuung der Bleikugeln ist doch ähnlich wie bei der Salve; gegen Granatschuß ist tiefe Formation nicht vortheilhaft und gegen Salven über 800 m gewiß nicht. Uns erscheint die Sektionskolonne wegen der sehr schmalen Front doch besser. Da im Schulexerziren der Begriff Halbzug den Mannschaften verständlich gemacht wird, so wird es nicht nothwendig sein, für die seltenen Fälle, wo sich eine Kompagniekolonne in Halbzüge setzen soll, besondere Vorschriften zu geben. Wir möchten daher von Halbzügen im § 35 ganz absehen.

Im 4. Absatz Seite 62 wird vorgeschrieben, daß beim Halten in Kompagniekolonnen das Gewehr stets abzunehmen ist. Dies an einem Gefechts- oder Manövertage oft gehörte „Halt — Gewehr ab" ist das geeignetste Mittel, den Leuten immer wieder zum Bewußtsein zu bringen, daß sie, selbst bei den größten Anstrengungen und dem größten Wirrwarr eines Gefechts, unter der Exerzirdisziplin stehen. Es hat dieses „Halt — Gewehr ab" einen wirklichen moralischen Werth, und deshalb ist streng darauf zu halten, daß dies Kommando stets laut und gehörig accentuirt gegeben wird. Wenn Truppen Tage und Wochen lang sich in Kompagniekolonnen bewegen, schleicht sich leicht eine Bummelei ein, die nachtheilig auf Marsch- und Gefechtsleistung wirken muß. Deshalb möge man gewissenhaft doch jeden Moment benutzen, den Leuten vor die Seele zu führen, daß Nachlässigkeit der Feind der Ordnung, und daß, wo die Ordnung verloren gegangen, auch die Leistungen sich erheblich vermindern. Wir haben das Prinzip mit Strenge und Konsequenz durchgeführt, daß niemals ein sogenanntes schlappes Kommando gegeben werden durfte. Der Erfolg ist nicht ausgeblieben. Es ist auch zweckmäßig, wenn die Offiziere sich bewußt bleiben, immer mit gutem Beispiel vorangehen zu müssen, und selbst aufs äußerste ermüdet, sich nicht so weit gehen zu lassen, durch nachlässiges Kommando ein schlechtes Beispiel zu geben. —

§ 36. Daß in den meisten Fällen zuerst der Zug des dritten Gliedes zur Bildung einer Schützenlinie zu verwenden, trifft, wie wir oben erwähnt, nicht mehr zu.

Das Signal „Schwärmen" braucht wohl nur in den seltensten Fällen bei Beginn des Gefechts in Kompagniekolonnen gegeben zu werden. Die Stimme reicht vollständig aus, sie muß ja auch ausreichen, um zu bezeichnen, wie viel schwärmen soll, ob ganze Züge oder welche Theile derselben.

Es macht doch einen sehr unnatürlichen Eindruck, wenn der Ruf „Ganze Züge" ertönt, das „Schwärmen" verschluckt und dafür das Signal gegeben wird. Ueber solche Unnatürlichkeiten müßten wir längst hinaus sein. Das Signal „Halt" hat dagegen die Bedeutung, daß für die Gefechtslage angenommen wird, die Schützen haben die Position erreicht, aus der sie das Gefecht eröffnen sollen, oder die zu besetzen war.

Der zweite Absatz des § 36 bestimmt ferner, daß zunächst nur ein Halbzug schwärmen soll. Dies setzt voraus, daß die Züge mindestens 16 Rotten stark sind, eine Rottenzahl, die bei den Friedensübungen häufig nicht erreicht wird. Es fehlt also die Bestimmung, ob nun eine oder zwei Sektionen, statt des nicht vorhandenen Halbzuges, zur ersten Verwendung gelangen sollen. Wir werden an anderer Stelle (§ 100) die Frage erörtern, wie viel zuerst zum Gefecht an Schützen einzusetzen ist.

Der § 37 handelt von dem Feuer einer Schützenlinie, ohne über die jetzt doch so wichtige und gar nicht zu entbehrende Feuerleitung bestimmte Vorschriften zu geben. Wir alten Soldaten sind zu sehr an die lautlose Stille gewöhnt, durch die sich bei allen Uebungen auf dem Exerzirplatz bisher die deutschen Truppen ausgezeichnet. Es wird uns schwer, zu begreifen, daß, wenn die Feuerleitung in ihr Recht treten soll, es mit der lautlosen Stille vorbei sein muß. Der Offizier muß Visir, Zielobjekt, Entfernung, Patronenzahl und Art des Feuers mit lauter Stimme verkünden, die Gruppenführer müssen kontroliren event. korrigiren; sind nun gar vier Züge eines Bataillons und mehr ausgeschwärmt, so giebt dies allerdings ein Durcheinander von Stimmen, das einen alten nicht daran gewöhnten Soldaten beunruhigen kann. Aber es hilft nichts, es geht eben heut zu Tage nicht anders. Lautlose Stille wäre ein Beweis, daß die Truppe unausgebildet sei, oder angenommen würde, Alles sei todtgeschossen und deshalb eine Feuerleitung nicht möglich, oder

der einzelne Mann sei derartig erzogen und ausgebildet, daß er seine Waffe auch ohne Anweisung richtig zu verwenden verstehe. (Seite 88 der Schießinstruktion, Schlußbemerkung.) Im § 37 oder besser noch, in einem besonderen Paragraphen, müssen die in der Schießinstruktion gegebenen Vorschriften für die Feuerleitung wiedergegeben werden; eine richtige und konsequente Feuerleitung ist jetzt ein wichtiger Theil der Ausbildung. Der alleinige Hinweis auf die Schießinstruktion genügt nicht.

Neuerdings ist ein Zusatz zum Reglement gegeben, der hinter den ersten Absatz Seite 65 einzuschalten. Dieser Zusatz bestimmt, daß die Schützensalve (Schwarmsalve) nur ausnahmsweise anzuwenden ist, und in den letzten zwei Jahren ist in Folge dessen die Schwarmsalve vom Exerzirplatz fast ganz verschwunden. Dies stimmt aber nicht mit der maßgebenden Beilage H. der Schießinstruktion. Diese sagt zwar auf Seite 85, letzter Absatz, daß das Feuer einer Schützenlinie in der Regel als Schützenfeuer abgegeben wird. Die Anwendung der Schwarmsalve wird aber in dem vorstehenden Absatz für den Beginn des Gefechts empfohlen. Auch empfiehlt sie Seite 75, daß, weil auf Entfernungen über 450 m Trefffsicherheit mit einzelnen Schüssen nicht mehr zu erlangen ist, auf Entfernungen über 450 m das Feuer einer größeren Anzahl von Gewehren gleichzeitig auf dasselbe Ziel zu richten ist, also die Salve. Hiernach möchten wir jenen Zusatz zum Reglement dahin verstehen, daß, so wie das Einzelfeuer auf die Entfernung von 450 m einmal begonnen, Schwarmsalven nur ausnahmsweise anzuwenden sind, um, außer im Fall des Zusatzes zu Seite 73 des Reglements, entweder die Feuerleitung wieder in die Hand zu bekommen, oder zur besseren Beobachtung der Wirkung, oder endlich, um wegen des Pulverdampfes überhaupt zeitweise das Ziel sehen zu können.

Am besten erscheint es uns, wenn die ganze Beilage H. wörtlich in das Reglement aufgenommen wird, es wird dadurch nicht etwa eine feste Form oder ein Schema geschaffen, vielmehr wird je nach der Gefechtslage und der für das Gefecht angenommenen Supposition dem Führer ein großer Spielraum gelassen. Unerläßlich aber ist es, daß bei Besichtigungen des zerstreuten Gefechts der Inspizirende nicht bloß kleine taktische Aufgaben giebt, sondern speziell auch Aufgaben, die sich lediglich auf die Verwendung des Gewehrs und die Feuerleitung beziehen. Bei den Kompagniebesichtigungen, wo sich die Ausbildung für das zerstreute Gefecht nur noch in den Anfängen

befinden kann, und daher taktische Aufgaben noch nicht recht am Platz sind, werden Aufgaben über Feuerleitung und Verwendung des Gewehrs um so eher am Platz sein, als die Lösung ja dem Kompagniechef und den Offizieren anheimfällt, die ausgebildet sind, und wenn von oben herab in dieser Ausbildungsperiode schon ein solcher Werth auf die Feuerleitung gelegt wird, dann giebt dies eine gewisse Sicherheit, daß auch das ganze Ausbildungsjahr über dieser Hauptfaktor unserer taktischen Thätigkeit nicht aus dem Auge verloren werden wird.

Wir lassen nun einige Aufgaben einfachster Natur als Beispiele folgen:

1) Kompagnie hat eine Stellung zu vertheidigen, die auf 800 m freies Schußfeld vor sich hat. Vor einer halben Stunde ist der Angriff nicht zu erwarten.

Lösung: Abstecken der Entfernungen von 100 zu 100 m. Placirung der einzelnen Schützen, wie viele und welche Visire? Wo steht der Rest der Kompagnie und wie stark?

2) Feindliche Kavallerie reitet in Eskadronskolonnen auf 900 m an. Das Terrain bietet ihr zwischen 700 und 500 m (Welle) Deckung.

Lösung: Wird die Kavallerie, ohne beschossen zu werden, in die Deckung gelassen? event. welche Feuerart, welche Visire? Wie wird ihr begegnet, wenn sie auf 500 m aus der Deckung heraustritt? In welcher Formation, mit welcher Feuerart?

3) Kompagnie (Bataillon) Defensivflanke rechts (links) gegen Feind, der sich auf 800 m gegen Flanke entwickelt. Beschränkter (unbeschränkter) Patronenverbrauch.

Lösung: Welche Formation, welche Feuerart, welchen Wechsel in derselben? Welche Visire? — Wird durchgeführt.

4) Das Regiment (Bataillon) ist in einer Angriffsbewegung bis 500 m an die feindliche Stellung herangekommen. Bataillon (Kompagnie) soll den rechten (linken) feindlichen Flügel durch Feuer erschüttern. Wie viel Patronen werden verbraucht?

Lösung: In welcher Formation gelangt man in die Flanke, in welcher Formation eröffnet das Bataillon (Kompagnie) das Feuergefecht, auf welche Entfernung, Feuerart, Visire? Wird Stellungswechsel für vortheilhaft gehalten? Wie viel Patronen sind verbraucht? Waren je nach der Witterung Feuerpausen nothwendig? Mußte im

vielleicht auch eine Unterlage für sein Gewehr gefunden, behält diese Lage bei, wie der Hase, der auch nur gezwungen sein Lager verläßt. Das Eindoubliren der Rotten ist also das Natürliche, und weil es auf dem Exerzirplatz so ängstlich vermieden werden muß, sieht man dort so viel Unnatürliches. Die großen Frontausdehnungen bei den Gefechtsübungen, ein Fehler, der gewissenhaft immer gerügt wird, kommen zum Theil davon her, daß das Eindoubliren verboten ist.

Die Einheit des Kommandos, für deren Erhaltung das Reglement mit Recht so besorgt ist, macht sich in der Wirklichkeit leider von selbst. Die Zug- und Gruppenführer sind dem Außergefechtsetzen ebenso und mehr noch unterworfen, wie die Leute. Wir haben es oft ausgeführt und möchten es für den Exerzirplatz empfehlen, die im Gefecht entstehenden Verluste zur Veranschaulichung zu bringen, und zwar dadurch, daß alle Leute mit einem bestimmten Anfangsbuchstaben ihres Namens sich als kampfunfähig zu betrachten haben. Starke Verluste lassen sich durch die am häufigsten vorkommenden Anfangsbuchstaben darstellen, z. B. B. H. K. M. R. S. ꝛc. Diese Uebung ist namentlich für die jüngeren Führer instruktiv, die noch keinen Krieg mitgemacht haben und nun lernen sollen, wie nothwendig es ist, sich stets eine Reserve zu halten, um entstandene Lücken ausfüllen zu können.

Ebenso sind wir der Ansicht, daß ein Ablösen einer Schützenlinie wohl nicht mehr vorkommen wird. Sie läßt sich durch den vollständigen Munitionsverbrauch motiviren, aber bei unseren jetzigen Einrichtungen für den Munitionsersatz läßt sich doch ein solcher Fall nicht annehmen. Es ist Sache der Feuerleitung, einem vollständigen Verschießen vorzubeugen, und Sache der Führung, für rechtzeitigen Munitionsersatz zu sorgen. Es ist aber auch Grundsatz, daß die Truppe, die einmal zum Gefecht verwendet wird, dasselbe auch durchführen muß.

Der § 39 ist aus dem alten Reglement übernommen und macht den Eindruck, als sei er nur für die Uebungen auf dem Exerzirplatz geschrieben. Wir haben aber das Streben, alle Vorschriften, die nur für den Exerzirplatz maßgebend, mit der Wirklichkeit aber nicht zu vereinigen sind, aus dem Reglement auszuscheiden. Im Kriege 1870 war man froh, wenn man erreichen konnte, daß sich die Schützen des Regimentes zusammenhielten, ohne daß Schützen anderer Regimenter dazwischen kamen.

Uebrigens ist in neuester Zeit die Schlußbestimmung des § 39

vielfach nicht beachtet worden, weil es sich nicht durchführen ließ, daß bei allmäliger Verdichtung der Schützenschwärme die Züge sich nicht miteinander mischten. Es war kein Platz vorhanden.

§ 40. Dieser Paragraph enthält die taktische Grundbestimmung, daß eine Schützenlinie nicht ohne Unterstützung sein soll. Dieselbe muß natürlich nicht so aufgestellt sein, daß sie den Kugelfang für die vordere Linie bildet. Im Terrain wird sich meist eine Deckung finden; ist keine Deckung vorhanden, wie auf dem Exerzirplatz, bestimmt das Reglement einen Abstand von 150 Schritt (120 m).

Der dritte Absatz würde dahin zu ändern sein, daß es dem Kompagniechef überlassen wird, welcher Zug bei der eintretenden Nothwendigkeit einer Verstärkung der vorderen Linie diese übernehmen soll. Wir haben zum § 35. als Grundsatz aufgestellt, daß die dem Feind zunächst stehende Abtheilung zuerst zur Verwendung kommt.

§ 41. Demgemäß wird beim Sammeln der Schützen der zweite Absatz des Paragraphen geändert werden müssen, weil sich die Vorschrift mit der im ersten Absatz gegebenen, daß sich die Kompagnie in der vor der Auflösung innegehabten Kolonnen-Aufstellung sammeln soll, nicht vereinigen läßt, da ja die vorderste Abtheilung zuerst ausgeschwärmt war.

Im letzten Absatz wird das Verhalten der Schützen gegen überraschend auftretende Kavallerie behandelt. Im Allgemeinen wohnt schon jetzt im Frieden dem gemeinen Mann das Gefühl inne, daß seine vorzügliche Bewaffnung bei der Treffsicherheit und Schnelligkeit des Ladens ihn besser schützt, als ängstliches Suchen nach Deckung oder Anschluß an einen entfernt stehenden geschlossenen Trupp. Das sicherste Mittel, der Gefahr zu begegnen, wird immer sein, die Ruhe zu bewahren und gut zu schießen. Wenn sich nicht gerade ganz in der Nähe eine besonders gute Deckung bietet, wäre ja auch ein Verlassen der einmal innehabenden Stellung sicheres Verderben, denn man vergißt nur zu leicht, daß man sich ja im Feuergefecht befindet, und daß der Feind erst recht schießen wird, wenn die Schützen bei Annäherung feindlicher Kavallerie sich nach irgend welcher Seite hin bewegen, und daß die Gefahr, todtgeschossen zu werden, dann viel größer ist, als vielleicht einen Säbelhieb zu bekommen. Einer ruhigen Infanterie gegenüber ist ein feindlicher Kavallerieangriff, selbst wenn er überraschend kommt, lange nicht so gefährlich, wie das feindliche Blei. Die Kavalleristen sind doch auch nur Menschen, und wenn

sie auch alle Helden sind, die Pferde sind im lebhaften Infanteriefeuer oft nicht der Ansicht ihrer Reiter. Kommt nun wirklich die Kavallerie an die liegengebliebenen Schützen heran, so ist sie dem zum Schuß stets wieder bereiten Gewehr gegenüber so im Nachtheil, daß sie sich nicht lange aufhalten wird, um etwa mit Hieb zur Erde einen Tirailleur gefechtsunfähig zu machen. Ein Zusammenballen der Schützen in einen Knäuel war vor 30 Jahren vielleicht ein Mittel zum Widerstand, heut wäre es bedenklich, nicht bloß wegen der feindlichen Kavallerie, sondern wegen des Feuers der gegenüberstehenden Infanterie.

Wir glauben daher, daß der § 41 entweder ganz fortfallen könnte, oder nur die Bestimmung enthalten sollte, daß beim Sammeln auf Signal oder Befehl die vor der Auflösung innegehabte Formation angenommen wird.

IX. Kapitel.

§ 42. Aufstellung in geschlossener Masse. Der Paragraph beginnt damit, daß es nicht immer erforderlich sein wird, gegen einen Kavallerieangriff das Kompagniekarree zu formiren. Im alten Reglement hieß es: „Die im Gefecht einzeln auftretende Kompagnie kann in die Lage kommen, sich gegen Kavallerie vertheidigen zu müssen. In solchen Fällen ꝛc." und nun folgen die Bestimmungen über Formation des Kompagniekarrees. In der verschiedenen Fassung beider Reglements läßt sich ein großer Unterschied nicht verkennen. Nur wenn die Umstände die Annahme dieser Formation bedingen, wird das Karree formirt, sagt jetzt unser Reglement. Ein Karree, dessen Führer nicht seine Kaltblütigkeit bewahrt und seine Leute nicht fest in der Hand hat, wird auch ohne die ausgeführte feindliche Kavallerieattacke den Keim der Vernichtung in sich tragen, denn die von weither auf das kompakte Ziel geschleuderten Projektile werden schon verderbenbringend wirken. Aber selbst diese Annahme ausgeschlossen, kommt es nun doch darauf an, dem Kavallerieangriff ein so intensives Feuer wie möglich entgegenzusetzen. Dazu ist die Formation des Karrees wenig geeignet. Also entweder möge man in Linie aufmarschiren und alle Gewehre ins Feuer bringen, oder in Kompagniekolonne aufschließen, viergliedrige Salve geben und nach Umständen den letzten Zug rechts oder links heraus an der Salve Theil nehmen lassen. Wir haben bereits in den letzten zehn Jahren bei den

Manövern niemals ein Kompagniekarree gesehen, und selbst in den Kriegen 1866 und 1870 sind die Kavallerieangriffe unseres Wissens nach alle aus der Linie oder Schützenlinie abgewiesen worden. Da nun aber das Kompagniekarree, eine immerhin schwierige Formation, die zur Einübung viel Zeit erfordert, zum Schutz der Visireinrichtung aber so selten wie möglich geübt werden müßte, so entsteht ein Konflikt zwischen Pflicht und Ueberzeugung, der seine einfachste Lösung darin fände, daß ein neues Reglement das Kompagniekarree als eine nicht mehr geeignete Formation ganz abschaffte. Schon die einfache Thatsache, daß bei dieser Formation im gefährlichsten Augenblick eine große Anzahl Gewehre zur Unthätigkeit verdammt ist, bricht den Stab über dieselbe.

§ 43. Bei der sonst so ungemein klaren Fassung des Reglements will es uns nicht gelingen, den ersten Absatz dieses Paragraphen zu verstehen. Ist die Kompagnie ganz isolirt, so muß sie für ihre Sicherung Sorge tragen, um von keiner Seite überrascht werden zu können. Befindet sie sich aber in Kontakt mit anderen Kompagnien, so müßte man doch den ersten Absatz dahin auffassen, daß stets ein Zug aus der Front einer in Linie stehenden Kompagnie ausfallen müßte. Nun wird aber heut die Linienformation mehr angewendet, wie früher, denn wie wir später noch bemerken werden, ist die Formation in Linie, des feindlichen Feuers wegen, unter Umständen der beste Schutz gegen zu große Verluste. Es werden also sehr häufig Kompagnien in Linie auftreten, ohne daß sie nöthig haben, für ihre Sicherheit zu sorgen. Es kann also im ersten Absatz nur gemeint sein eine Kompagnie, die isolirt kämpft und die Linienformation angenommen hat. Die Sicherheit wird durch Schützen oder Patrouillen erreicht werden, es werden Momente kommen, wo alle Züge der Kompagnie in Thätigkeit treten müssen, um durch Feuer den Gefechtszweck zu erreichen. Kurz, die Möglichkeit, daß die ganze Kompagnie in Linie zur Verwendung kommt, ist keineswegs ausgeschlossen, im Gegentheil. Der erste Absatz erschwert das Verständniß und wird daher anders zu redigiren sein.

Der zweite Absatz handelt vom Einrücken zur Salve in die Schützenlinie. Wenn man eine erfolgreiche Salve abgeben will, müssen die Lungen in Ruhe sein, sonst ist es unmöglich, auf „Legt an" den Athem anzuhalten. Wir sind daher prinzipiell gegen den Laufschritt. Ist er geräumig, so greift er die Lungen an, namentlich beim Tragen von Gepäck, ist er nicht geräumig, so kostet er eben so

viel Zeit, wie der oft erwähnte Gleichschritt, den wir auch für diese Vorwärtsbewegung empfehlen möchten. Ist der Feind bereits durch das Schützenfeuer so erschüttert, daß es sich nur um einen kurzen Vorstoß mit dem Bajonnet handelt, kann ja dem Laufschritt sein Recht werden, dann muß der Feind aber doch schon sehr nahe an die Schützenlinie herangekommen sein, so daß mit dem Laufschritt nur eine kurze Terrainstrecke zurückzulegen ist.

Der vierte Absatz spricht über die viergliedrige Salve. Früher wurde sie sehr beliebt, in neuerer Zeit wird sie verhältnißmäßig wenig angewendet, weil die Formation in Linie mehr als Nothwendigkeit für die Aufstellung auf weitere Entfernungen- erkannt ist im Sinne der Schießinstruktion (Seite 76 unten). Wir halten die viergliedrige Salve für sehr anwendbar, weil die Truppe bei einer gleichen Anzahl ins Feuer gebrachter Gewehre nur die Hälfte der Frontlänge gebraucht, was auf kürzeren Entfernungen wichtig ist. Da der Anschlag im Knieen ja auch fleißig geübt wird, versprechen wir uns auf näheren Entfernungen und in Engen (Dorf, Damm) von einer viergliedrigen Salve große Vortheile.

Dagegen sprechen wir uns sehr entschieden gegen den sogenannten schrägen Anschlag aus. Er ist mit scharfen Patronen kaum durchzuführen. Selbst wenn man künftig so rangiren sollte, daß es dem zweiten Gliede leichter würde wie jetzt, durch das erste Glied durch anzuschlagen, ist das schräge Ueberrücken so schwierig auszuführen, daß es eben ohne Verwundung der Vordermänner bei der Salve nicht abgehen würde. Es wird immerhin eine unsichere Gewehrstellung sein, und bei der durch unsere Ausbildung erzielten Gewandtheit der Leute ist eine kurze Frontveränderung vorzuziehen. Die kurze Spanne Zeit, die dadurch verloren geht, wird reichlich durch die größere Trefffsicherheit aufgewogen. Wir haben bei den vielfachen Uebungen im schrägen Anschlag immer das Gefühl gehabt, daß er im Ernstfall nicht angewendet werden dürfe. Und wenn dies Gefühl berechtigt ist, dann sollte er verboten werden.

Der dritte Absatz, Seite 73, stellt die Wahl zwischen Bajonnetattacke in Kolonne oder Linie. Die Attacke in Kolonne hat für sich die größere Gewalt des Stoßes, die schmale Front, um bis zum Zusammenstoß möglichst wenig Verluste zu erleiden, und bei schwankender Energie das Drängen von hinten her; während eine lange, dünne, zweigliedrige Linie bei sich mehrenden Verlusten mehr das Gepräge des Einzelkampfes bekommen wird. Es ist außerdem

historisch, daß die Bajonettattacke einer preußischen widerstehlich, wie die der englischen Linie. Jedes seine Eigentümlichkeiten. Behalten wir also unser bei, wo sie etwa noch vorkommen könnte. Zum nach gelungener Attacke stehen uns so viel im Formationen zu Gebote, daß dies kein Grund in Linien den Vorzug zu geben.

Der Schlußsatz des § 43 verlangt große Gewandtheit der Kompagnien in Formationen zur Erfüllung eines jeden Gefechts in der Hand des Hauptmanns sein und befiehlt. Wollte man nun bei den Kompagnien diese Anforderungen in ihrer ganzen bei der Kürze der Zeit und der Mannigfaltigkeit Exerzirausbildung leiden. Ob eine Kompagnie ständig ausgebildet ist, kann wohl nicht werden, wo die Kompagnien nur während dieser Periode Zeit haben im Terrain sich für das Gefecht wird die Kompagnie bei der Witterungsschwierigkeiten jeder beliebigen Richtung wickeln zu können, sowie dem zerstreuten Gefecht anzunehmen.

Mit Rücksicht auf die Infanterie im Sommer Kompagniebesichtigungen

Kompagniechefs sicher ist, daß er sie zum selbstständigen Handeln bei schnellem Erfassen der Situation erzogen, kann er später dem markirten Feind mehr Freiheit im Handeln lassen, eine vortreffliche Uebung für den Führer des letzteren, aber auch für den Bataillonskommandeur selbst.

Aus alledem geht nun aber hervor, daß der Kommandeur zu jedem Exerziren sich gehörig vorbereiten muß, daß also an seine geistige Thätigkeit vor und während des Exerzirens hohe Anforderungen gemacht werden, und daß diese Anforderungen der Bequemlichkeit sehr entgegenstehen. Dafür wird aber über dem Ganzen ein frischer Wind wehen, und die größeren körperlichen Anstrengungen, die ein heutiges Gefechtsexerziren mit sich bringen, werden leichter überwunden, wenn alle Theile bis auf den gemeinen Mann herab mit Interesse der Uebung folgen.

Bei dem Exerziren gegen den markirten Feind muß auch das Entfernungsschätzen in sein Recht treten, und kann und darf dieser wichtige Faktor für eine tüchtige Ausbildung im Feuergefecht nicht hintenan gestellt werden. Schärfer wie im Eingang der Beilage K. zur Schießinstruktion kann es ja nicht ausgesprochen werden. Die Instruktion widmet dieser Uebung volle acht Seiten. Bei einem Gefechtsexerziren ohne markirten Feind fällt ja aber das Schätzen ganz weg, die ganze Feuerleitung ist also ein Phantasiegebilde. Die Adjutanten müssen alle ganz genau wissen, wie viel Galoppsprünge ihr Pferd auf 100 m braucht, eben so gut, wie der Bataillonsadjutant wissen muß, wie viel Galoppsprünge sein Pferd von Fahne zu Fahne zu machen hat. Durch das Abgaloppiren wird die Kontrole über die Richtigkeit der Schätzung wesentlich erleichtert. Statt dessen sieht man häufig Unteroffiziere auf 400 bis 600 m die Entfernung abschreiten, wo überhaupt Werth auf eine Kontrole gelegt wird. Also, das Entfernungsschätzen ist jetzt eine eben so wichtige Uebung, wie das Zielen. Was nützt das beste Zielen, wenn man das Objekt auf 200 m zu nah oder zu fern annimmt? Jeder besichtigende Vorgesetzte bis zum kommandirenden General hinauf sollte es für seine Pflicht halten, der Truppe in dieser Richtung dadurch zu Hülfe zu kommen, daß er den Werth des Entfernungsschätzens durch seine Prüfung anerkannte.

Nach dem oben über das Schulexerziren Gesagten wird man unser Streben erklärlich finden, außer den für den Ernstfall nöthigen nur solche Formen im Reglement bestehen zu lassen, welche

zur Erreichung des Zweckes der Bataillonsschule unbedingt beitragen. Wenn das Reglement bei einigen Uebungen schon ausdrücklich bestimmt, daß sie nicht zum Gegenstand der Besichtigung zu machen sind, so würden diese am ehesten fallen können. Das X. bis XIII. Kapitel werden wir daher mancher Umänderung zu unterwerfen vorschlagen.

X. Kapitel.

§ 44. Die Vertheilung der Offiziere wird dadurch, daß der Hauptmann nach unserm Vorschlage zu § 17 nicht mehr zu Fuß auftritt, auch eine andere werden. Der älteste Sekondlieutenant übernimmt den ungeraden Zug und der Hauptmann zu Pferde erhält hinter der Mitte der Kompagnie seinen Platz. Schon jetzt treten die Hauptleute selten ein, höchstens ein oder zwei Mal vor der Besichtigung. Hinter der Mitte der Kompagnie kann er diese gut übersehen, und seine Anwesenheit dort trägt wesentlich zur Erhaltung der Spannung seiner Leute bei. Der Bataillonskommandeur darf und kann sich mit den einzelnen Leuten, die sich etwa vernachlässigen, nicht beschäftigen. Vor dem Hauptmann haben die Leute auch mehr Angst.

Im Sinne des zu § 17 Gesagten halten wir nicht für angezeigt, daß beim Bataillonskommandeur vor der Front sich außer dem Hornisten noch ein Tambour befindet. Der Letztere wird niemals gebraucht. Der kurze Wirbel, der von ihm bei der Frontwendung zu geben ist, kann eben so gut von einem Tambour hinter der Front gegeben werden (§ 50 Seite 83).

Der § 45 unterscheidet, ob das Bataillon allein oder im Regimentsverbande steht. Der erste Fall wird als Ausnahmefall angenommen (dritter Absatz), während es unserer Ansicht nach umgekehrt sein müßte. Das Richten der Points und des Bataillons vom Flügel aus ist viel leichter und schon deshalb müßte es Regel sein, und nur, wenn das Bataillon im Regimentsverbande steht und der Bataillonskommandeur auf dem Flügel im Wege sein würde, müßte das Richten von der Fahne aus vorgeschrieben werden. Ebenso erscheint es praktisch, wenn die Points auf das betreffende Kommando ein für alle Mal eine bestimmte Schrittzahl vortreten, auch bei dem Richtungsbataillon im Regimentsverbande. Es ist dies auch bereits Usus geworden. Wenn aber die Points eingerichtet sind, dann könnte auch im Regimentsverbande der Bataillonskommandeur vom Flügel

aus sein Bataillon einrichten, denn durch die Pointslinie ist ja bereits die Stellung des Bataillons zu den anderen bestimmt. Rücken aber die Points, dann ist überhaupt die Richtungslinie für das Regiment nicht mehr festzustellen. Beim Kommando „Vorwärts" empfiehlt es sich dagegen, wenn der Bataillonskommandeur von der Fahne aus die übrigen Points einrichtet, indem er sich aber nicht dicht neben der Fahne, sondern einige Schritt oben- oder unterhalb derselben aufstellt. Es kann dies immerhin nur eine Kontrole sein, denn einrichten müssen sich die Zugführer können.

§ 47. Nachdem wir uns bei § 23 dafür ausgesprochen, daß dieser ganz wegfalle, muß im Eingang des § 47 darauf Rücksicht genommen und das Wort „Schnellfeuer" weggelassen werden. Da wir auch nur einen Hornisten beim Kommandeur für nöthig halten, wäre im zweiten Absatz statt „beide Spielleute" „Hornisten" zu setzen. Auch der letzte Absatz des Paragraphen müßte fortfallen.

§ 49. Während sonst das Avanciren in Linie wohl nur eine Exerzirübung war, die einen wesentlichen Theil der Schule ausmachte, wird diese Form der Bewegung im Ernstfall vielfach zur Anwendung kommen können. Die Bewegung der hinteren Treffen wird zu Verminderung der Verluste meist in Linie geschehen müssen. Denn nehmen wir an, daß die Schützenlinie sich auf 500 m vom Feinde etablirt hat, so steht das 1. Treffen auf 800 m, eine Distanz, auf welche das feindliche Feuer gegen eine Linie weniger Treffwirkung hat, wie gegen die Kolonne. Während man also früher auf weite Entfernungen die Kolonnenformation beibehalten konnte, ist dies jetzt nicht mehr der Fall. Die Bewegungen in Linie sind jetzt also eine Uebung, die dem Gebrauch im Ernstfalle entspricht.

Der zweite Absatz Seite 81 schreibt vor, daß beim Avanciren die Hautboisten blasen und sich mit den Spielleuten ablösen. Wenn bei einzelnen Truppentheilen die Tamboure schlagen und gleichzeitig die Musik spielt, so ist dies gegen die ausdrückliche Vorschrift des Reglements. Dasselbe hat bei dieser Vorschrift Rücksicht auf die Lungen genommen, da die Hautboisten nicht fortwährend blasen können, daher abgelöst werden müssen. Das klingende Spiel giebt im Ernstfall einen mächtigen Impuls; wenn also die Hautboisten bei der Truppe bleiben, und nicht etwa als Krankenträger, wie 1870 häufig vorgekommen, oder als Munitionszuträger verwendet werden, sollten sie auch bei den Vorwärtsbewegungen in Kolonne, wie bei Düppel, blasen.

XI. Kapitel.

§ 57. Die Anmerkung Seite 87 bestimmt, daß die links abmarschirte geschlossene Zugkolonne nicht zum Gegenstand der Besichtigung zu machen sei. Damit ist ausgesprochen, daß dies eine Formation sei, deren Werth angezweifelt wird. Und in der That glauben wir, das Fortfallen derselben, weil sie niemals gebraucht wird, um so eher befürworten zu sollen, als die Erlernung dieser Formation und die Ausführung derselben bei der Schwierigkeit, durch acht Züge den Vordermann herzustellen, viel Zeit kostet; die Zeit kann besser für die sorgfältigere Einübung der rechts abmarschirten Zugkolonne verwendet werden, eine Formation, die für die Parade unentbehrlich ist.

In § 19 hatten wir empfohlen, erst Vordermann und dann Richtung zu nehmen. Bei der Kolonnenformation soll nun dieser Grundsatz Früchte tragen. Das unendlich mühselige Geschäft, in einer Kolonne den Vordermann herzustellen, wird wesentlich abgekürzt werden, wenn die Leute daran gewöhnt sind, sich zunächst auf die vordere Rotte einzudecken. Es wird dabei vorausgesetzt, daß der Zugführer für parallele Aufstellung seines Zuges sorgt, und ist dies durch richtiges Ansetzen der Flügelrotten allein und in kürzester Zeit zu bewerkstelligen. Haben die Rotten erst Vordermann, dann wird das scharfe Ausrichten auf der durch die drei Flügelrotten bezeichneten Grundlinie nicht viel Zeit kosten. Wir möchten wiederholt darauf hinweisen, daß ein zu langes Vordermannnehmen und Richten unendlich ermüdet, daher muß in den Kompagnien für die Bataillonsschule gehörig vorgearbeitet werden. Also nochmals, erst Vordermann und dann Richtung.

Die berittenen Hauptleute erhalten ihre Plätze neben der Kolonne, auf dem linken Flügel der ungeraden Züge.

§ 58. In einer Anmerkung zu diesem Paragraphen sind Bewegungen mit der zu drei Gliedern formirten Kolonne nach der Mitte untersagt. Das Reglement erkennt also bereits an, daß dies eine Form, die dem ganzen Standpunkt unserer heutigen Ausbildung nicht mehr entspricht. Man hat, denken wir uns, aus einer Art von Pietät diese Form erhalten wollen, da wir mit der alten Angriffskolonne den Grund zu unserer jetzigen Größe gelegt, und die preußischen Kolonnen im Jahre 1813 bis 1815 uns zum Siege geführt haben.

Wir sind gewiß für Erhaltung unserer alten Traditionen, wir halten es aber für eine Nothwendigkeit, diese Grundform unserer alten Taktik nunmehr fallen zu lassen. Wenn die Anmerkung zu § 58 die Bewegung mit der in Rede stehenden Kolonne untersagt, so liegt die Frage nahe, wozu diese Form überhaupt noch erhalten? Es kommt dazu, daß, um das Bataillon aus dieser Form erst zu weiterer Verwendung geeignet zu machen, mehrere Bewegungen vorgenommen werden müssen, die an sich schwierig und zeitraubend. Es wird sich also bei Fortfall der Formation des § 58 eine durchgreifende Aenderung des Reglements nicht vermeiden lassen.

Wir haben schon bei § 35 einen bestimmten Vorschlag gemacht, wie fortan die Kompagniekolonnen zu formiren sind. Wenn nun ein zu vier Gliedern in Linie stehendes Bataillon die Kolonne nach der Mitte zu zwei Gliedern formiren soll, welche Form das Reglement im § 80 selbst die Grundrendezvousstellung der Infanterie nennt, so würde der Bataillonskommandeur das Kommando „Kompagniekolonnen formirt" zu geben haben. Das Bataillon steht nach Ausführung in vier rechts abmarschirten Kolonnen zu drei zweigliedrigen Zügen mit je einer Zuglänge Intervalle. Auf das weitere Kommando „Nach der Mitte in Kolonne, Rechts und Links um, Marsch" bleibt die Fahnenkompagnie stehen, die linke Flügelkompagnie rückt im Tritt hinter dieselbe und steht auf das Kommando des Hauptmanns „Halt, Front" bereits mit Viertelzugdistanz auf dem richtigen Platz. Die zweite Kompagnie rückt neben die Fahnenkompagnie, die erste Kompagnie hinter die zweite. Unserer Meinung nach läßt sich diese Formation in kürzerer Zeit und mit mehr Präzision ausführen, wie die im § 80 vorgeschriebene. Daß der vierte Zug fast denselben Weg hin und zurück machen muß, ist ein Uebelstand, der sich nicht umgehen läßt. Man könnte zwar auf die zweite Kompagniekolonne nach der Mitte formiren, dann würde der Hin- und Hermarsch des vierten Zuges wegfallen, wir halten aber für besser, daß die Fahnenkompagnie in gewohnter Weise stehen bleibt, sich die Fahne gleich auf dem rechten Flügel des fünften Zuges formirt und so der herzustellenden Kolonne ein fester Halt gegeben wird.

Die Hauptleute erhalten ihre Plätze neben dem mittleren Zug ihrer Kompagnie auf der äußeren Seite der Kolonne.

Dadurch, daß der Bataillonskommandeur vier in Kompagniekolonnen auseinandergezogene Kompagnien in der Kolonne nach der Mitte vereinigt, spricht er aus, daß eine Verwendung der einzelnen

Kompagnien zunächst nicht in Aussicht steht. Deshalb liegt auch kein Grund vor, die Spielleute des Bataillons nicht auch zu vereinigen. Sie nehmen ihre Aufstellung, wie in § 58 vorgeschrieben, in einem Gliede in der Mitte der Kolonne. Sobald aber das Bataillon zum zerstreuten Gefecht übergeht, gehen die Spielleute zu ihren Kompagnien, die Fahne, die Fahnenunteroffiziere und der Bataillonstambour bleiben zunächst bei der dritten Kompagnie und treten, eine Sektion bildend, hinter den dritten Zug derselben.

So lange aber die beiden mittleren Kompagnien vereinigt bleiben, behalten Fahne und Fahnenunteroffiziere ihre Plätze zwischen diesen Kompagnien, welche von dem ältesten der beiden Kompagniechefs geführt werden, wenn sich nicht ein zweiter Stabsoffizier beim Bataillon befindet, in welchem Fall dieser das Kommando zu übernehmen hat. Der Bataillonstambour vereinigt die Spielleute beider Kompagnien unter seinem Befehl.

Die in § 58 weiter gemachten Vorschriften über Formation der Kolonne aus der Linie bei Vorwärtsbewegung lassen sich mit der Vorschrift, daß Bewegungen mit dieser Kolonne nicht gemacht werden sollen, nicht vereinigen. Konsequenterweise müßte Seite 90 dritter Absatz vorgeschrieben sein, daß die Tete zu halten, nicht, daß der Tritt der Tete anzunehmen. Ebenso ist es beim Zurückgehen. Es wird uns deshalb um so leichter, für die vollständige Entfernung der Kolonne nach der Mitte zu drei Gliedern aus dem Reglement uns auszusprechen.

XII. Kapitel.

§ 59. Kann im Sinne der Anmerkung ganz fortfallen.

§ 61. Beim Marsch in Sektionskolonne ist es uns in einer langen Praxis nie vorgekommen, daß Offiziere auf die linken Flügel kommandirt wurden, wohl weil die Sektionsabstände zu halten so leicht ist, daß eine Hülfe der intelligenteren Offiziere, wie z. B. bei der Zugkolonne, nicht nothwendig erscheint. Da wir aber die Ansicht vertreten, daß Alles, was das Reglement enthält, auch zum Gegenstand der Uebung gemacht werden muß, wird man es erklärlich finden, wenn wir den ersten Absatz Seite 93 fortlassen möchten, es ist eine unnütze Zeit kostende Uebung.

§ 66. In Konsequenz der Vorschrift in der Anmerkung zu § 59 sind wir für Fortfall des § 66.

§ 67. Wenn wir bei § 29 das Beibehalten der Plätze der Zugführer befürwortet, so dürfte auch bei den Bewegungen in der Kolonne mit „Links um" ein Wechsel der Plätze nicht nothwendig sein.

§ 68. Marschbewegungen, namentlich in der Kolonne nach der Mitte, werden, ob sie nun im Tritt oder Gleichschritt gemacht werden, häufig vorkommen, und müssen, da die Schwenkungen mit Akkuratesse auszuführen nicht leicht ist, auch alle Hülfen gegeben werden, die die akkurate Ausführung erleichtern. Während nun die Tete eine Schwenkung ausführt, haben zunächst die hinteren Züge die Wendung halb rechts oder halb links zu machen. Wird diese Wendung wie auf Kommando sehr gleichmäßig gemacht, so erleichtert dies die ganze Bewegung wesentlich, daraus geht hervor, daß der Bataillonskommandeur die geeignetste Hülfe dadurch geben kann, daß er das „Marsch" nach dem Kommando „Rechts(Links)schwenkt" auf den richtigen Fuß giebt, und zwar so als wenn er statt „Rechts schwenkt" „Halb links" zu kommandiren hätte. Es ist dies eine sehr wirksame Hülfe, die die präzise Ausführung erleichtert, also Zeit erspart, denn nicht gelungene Ausführungen werden in der Regel wiederholt, bis eine gewisse Akkuratesse erzielt ist. Mit dem Kommando „Gradeaus" verhält es sich ebenso. Es muß auch auf den richtigen Fuß abgegeben werden.

Die Schwenkungen in der Kolonne sind schwer, weil den hinteren Zügen die Aufgabe zufällt, einen bedeutend größeren Bogen in derselben Zeit und in derselben Kadenz zu beschreiben, als die Tete. Gelingen kann die Ausführung nur, wenn die Tete auf diesen Umstand Rücksicht nimmt, also verhältnißmäßig mehr Zeit auf die Schwenkung verwendet, als nach der Rottenzahl unbedingt nothwendig wäre, die hinteren Züge die Wendung aber so scharf machen, daß der Abstand von dem vorderen Zug nicht verloren geht.

§ 69. Kann im Sinne der Anmerkung ganz wegfallen. Der Werth der Uebung ist durch die Anmerkung herabgemindert, es ist also schade um die Zeit, die darauf verwendet wird.

§ 72. Wenn aus unseren Bemerkungen über den § 58 hervorgeht, daß der § 72 ganz fortzulassen, so sind wir bei

§ 73 ausnahmsweise der Ansicht, daß die Anmerkung nicht am Platz, weil die Formation der rechts abmarschirten Zugkolonne zu drei Gliedern aus der Kolonne nach der Mitte sehr häufig und fast bei jeder Besichtigung zur Formation für den Parademarsch am Schluß der Vorstellung gebraucht wird. Der Besichtigende kann nun

doch nicht wegreiten, bloß aus dem Grunde, weil er nach dem Reglement diese Formation nicht sehen soll.

Um nun die Herstellung der Kolonne zu drei Gliedern zu ermöglichen, hat der Bataillonskommandeur zunächst das Kommando „das dritte Glied formirt" zu geben (§ 77). Es stehen dann die Züge über der Fahne in der Reihenfolge 3, 4, 1, 2, die unter der Fahne 5, 6, 7, 8. Die veränderte Stellung der Züge über der Fahne bedingt nun eine andere Formation, als sie der § 73 vorschreibt. Der einfachste Weg erscheint uns, daß auf das Kommando des Bataillonskommandeurs „zum Rechtsabmarsch in Kolonne" die dritte und vierte Kompagnie stehen bleiben, die Fahnensektion sich hinter dem fünften Zuge formirt und die Züge unter der Fahne genau Vordermann und Abstand nehmen. Auf das Kommando des Bataillonskommandeurs „Marsch" treten die vier Züge über der Fahne an. So wie der vierte Zug die Linie des fünften Zuges passirt hat, kommandirt der Chef der zweiten Kompagnie „dritter und vierter Zug links um", läßt die Züge an sich vorbeimarschiren und dann „Halt, Front". Der Chef der ersten Kompagnie kommandirt „Kurz getreten" wenn die zweite Kompagnie links um macht; sobald die Front frei ist, „Frei weg", hat der zweite Zug die Linie des dritten Zuges passirt „Links um", und nachdem die rechten Flügelrotten in Höhe der Offizierlinie angekommen, „Halt, Front". Die Offiziere der Züge über der Fahne haben Kehrt gemacht, Vordermann genommen und die rechts abmarschirte Zugkolonne wird auf diese einfache Weise schnell hergestellt sein. Die Bewegung ist nicht so komplizirt, wie die im § 73 vorgeschriebene und wird, weil sie im Tritt ausgeführt werden kann, um so exakter geschehen können. Wir wollen übrigens gern zugeben, daß sich auch noch andere Wege finden werden, die rechts abmarschirte Zugkolonne in einfacher Weise herzustellen.

Der dritte und vierte Absatz des § 73 erscheinen entbehrlich.

XIII. Kapitel.

§ 74. Da die links abmarschirte Zugkolonne nach unserem Vorschlage ganz aus dem Reglement ausscheiden soll, handelt es sich hier nur um das Linksdeployiren, zumal das Rechtsdeployiren nicht zum Gegenstand der Besichtigung gemacht werden soll. Das Linksdeployiren wird nun genau nach der bewährten Vorschrift des § 74 ausgeführt. Wir möchten nur auf einen Umstand aufmerksam machen.

Da bei dem Marsch mit „Links um" der Raum, den der Zug in der Front einnimmt, sich häufig vergrößert, kommt es sehr auf den Moment an, in dem das Kommando „Rechts um" vom Zugführer gegeben wird, um genau mit dem Frontmarsch, ohne Ziehen, den linken Flügel des bereits eingerückten Zuges zu treffen, sonst steht das Bataillon nach dem Deployement nicht geschlossen. Der Zugführer muß daher sein Auge nicht bloß auf seinen Zug, sondern namentlich auf den vor demselben in die Front einrückenden Zug richten, um rechtzeitig beurtheilen zu können, ob und wieviel mehr Raum derselbe beim Reihenmarsch gebraucht, wie in der Front und ob er aus gleicher Veranlassung etwa sich während des Frontmarsches rechts ziehen mußte. Nehmen wir an, daß der vordere Zug sich beim Reihenmarsch sehr gelockert, so wird, wenn er die Wendung zum Einrücken gemacht hat, ein sehr merkbares Arm an Arm-Gehen eintreten. Es würde also eine Lücke entstehen, wenn der nachfolgende Zugführer dies nicht in Rechnung ziehen wollte. Das Reglement giebt im letzten Absatz des § 74 manche Fingerzeige für den Zugführer, hat aber diesen Umstand, der so häufig Schuld an einem mißglückten Deployement ist, nicht berücksichtigt.

§ 75 dürfte ferner keinen Platz mehr im Reglement finden.

§ 76 wird mit dem späteren § 86 zusammengefaßt werden müssen, nachdem die Kolonne nach der Mitte zu drei Gliedern nicht mehr formirt wird. Weil aber bereits mit dem § 77 das Gefechtsexerziren beginnt, so erscheint es angemessen, die Herstellung der Linie aus der Kolonne nach der Mitte unter den von uns angeregten veränderten Verhältnissen in diesem Kapitel zu erledigen.

Das Reglement betont an verschiedenen Stellen, so im § 43 und § 75, daß es nicht unbedingt geboten, stets die Reihenfolge der Züge festzuhalten. Es muß eine Truppe auch in wechselnder Reihenfolge der Abtheilungen alle Aufgaben erfüllen, die das Reglement von ihr verlangt. Deshalb kann wohl für das Deployement aus der Kolonne nach der Mitte, die in den §§ 76 und 86 gegebene Vorschrift beibehalten werden, wenngleich dadurch die Reihenfolge der Züge über der Fahne eine Aenderung erleidet. Die Tete der Kolonne besteht nach unserem Vorschlage aus dem dritten und fünften Zuge. Da dieselbe stehen bleiben muß, folgt daraus, daß nach ausgeführtem Deployement der vierte Zug über dem dritten zu stehen kommt und ferner, daß der zweite Schützenzug nicht mit dem dritten, sondern mit dem vierten Zuge deployirt. Analog gestaltet sich das

Deployement bei der ersten Kompagnie, während für die Züge unter der Fahne keine Aenderung eintritt.

Hiermit wäre die Bataillonsschule abgeschlossen; der Bataillonskommandeur soll hierbei seine Gewandtheit, mit der er sich unter dem Zwange bestimmter Formen bewegt, und den Einfluß seiner Persönlichkeit auf die Truppe zeigen; für die Truppe ist sie der Prüfstein, daß die Exerzirdisziplin jedem Einzelnen innewohnt, auch wenn er weiß, daß er in der Masse nicht besonders kontrolirt werden kann. Es soll also im gemeinen Mann Pflichtgefühl und Gehorsam zum Ausdruck gelangen, in dem Offizier das Beispiel, Umsicht und Entschlußfähigkeit. Deshalb sagten wir im Eingang zum dritten Abschnitt, daß das Schulexerziren des Bataillons einen mehr psychologischen Werth hat.

Mit dem folgenden Kapitel beginnt nun das Gefechtsexerziren. Da wird neben den körperlichen Kräften auch die ganze Denkthätigkeit der Führer und Soldaten in Anspruch genommen. Vor mehr als hundert Jahren hat der Fürst Leopold von Anhalt-Dessau, der die damalige preußische Armee taktisch so wesentlich gefördert hat, seine reichen Erfahrungen dahin zusammengefaßt: „Das Feuer, aber das physische mit dem moralischen verbunden, bereitet den Sieg. Man sage was man wolle, gut schießen, rasch laden, Unerschrockenheit und muthiger Angriff führen sicherer zum Ziele, als alle Gelahrtheit!" Kann man wohl treffender den Geist bezeichnen, in dem ein Reglement geschrieben werden muß, und finden wir nicht in unserm vortrefflichen Reglement diesen Geist auf jeder Seite wieder? Deshalb halten wir auch im vollen Bewußtsein seiner Vortrefflichkeit daran fest, so weit die vollständig veränderten Verhältnisse es nur irgend ermöglichen. Der Geist soll gewiß erhalten werden, und die engste Verbindung des physischen mit dem moralischen Feuer diene uns auch ferner zum Führer, um durch eine sachgemäße Ausbildung unserer Infanterie zum Siege zu verhelfen.

XIV. Kapitel.

Unter Hinweis auf unsere Vorschläge behufs Abänderung der §§ 35 und 58, sowie unter Berücksichtigung der Anmerkung zu § 79 können die §§ 77, 78, 79 und 80 aus dem Reglement ausscheiden. Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des § 78 haben bereits nach unserem Vorschlage im § 58 Platz gefunden.

§ 82. Ob die Bewegungen in Kolonnen nach der Mitte mit Viertelzugdistanz 77 Schritt, oder aufgeschlossen stattfinden, wird davon abhängen, ob man dem feindlichen Feuer ausgesetzt ist, oder nicht. Die Avantgarde der Elb-Armee marschirte den ganzen 4. Juli 1866 querfeldein in Kolonne nach der Mitte mit Viertelzugdistanz, ohne beschossen zu werden. In gleicher Weise bewegte sich das II. Armeekorps am 18. August 1870 Nachmittags nach dem Schlachtfelde von Gravelotte. Kommt die Kolonne aber ins feindliche Feuer, dann muß unserer Ansicht nach aufgeschlossen werden, um mit Rücksicht auf die horizontale Treffläche (Seite 95 der Schießinstruktion) als Ziel eine möglichst geringe Tiefe zu bilden, ein Vortheil, der auch gegen Geschützfeuer, gegen Shrapnels und Granaten, ins Auge zu fassen ist. Wir sind durchaus gezwungen, auf die erhöhte Leistungsfähigkeit der Feuerwaffen in allen unseren Bewegungen und Formen Rücksicht zu nehmen, um uns nicht Verlusten, die zu vermeiden wären, auszusetzen. Daher müssen wir an dem vom Reglement bisher festgehaltenen Grundsatz, nur zur Attacke und zum Deployement aufzuschließen, rütteln und häufige Marschbewegungen in der aufgeschlossenen Kolonne als Uebung auf dem Exerzirplatze empfehlen. Das Reglement wird also aussprechen müssen, daß außerhalb des feindlichen Feuers sich die Kolonne mit Viertelzugdistanz, innerhalb des feindlichen Feuers aber aufgeschlossen meist empfiehlt, wenn ein Auseinanderziehen in Kompagniekolonnen aus irgend welchem Grunde nicht stattfinden soll.

Ist die Kolonne geöffnet, und sollen Seitenbewegungen gemacht werden, so wird es vortheilhaft sein, in Sektionen abzuschwenken. Die Kolonne bleibt hierbei geschlossener, während durch die Reihenmärsche die Züge sich verlängern, auch sind die Bewegungen leichter, besonders wenn mit der Seitenbewegung eine Schwenkung verbunden werden soll. Fast in allen Regimentern wird übrigens diese Art der Seitenbewegungen seit Jahren ausgeführt, ein Beweis, daß im Reglement eine bezügliche Vorschrift fehlt.

§ 84. Angriff mit der Kolonne dürfte wohl nur noch selten vorkommen. Aber weil er vorkommen kann, muß er seinen Platz im Reglement behalten. Wir denken uns, daß im letzten Moment der Entscheidung, wenn der Feind durch das Feuer bereits stark mitgenommen ist und auch von seiner Feuerwaffe selbst nicht mehr den überlegten Gebrauch macht, derselbe durch Ansetzen von Kolonnenangriffen moralisch und physisch bis zur Flucht erschüttert werden

kann. Es ist aber das Einsetzen einer hohen, aber letzten Kraft, welches deshalb zum Siege oder zur Vernichtung führen muß. Der Fall, den das Reglement unter c annimmt, daß nämlich der Erfolg unentschieden sei, erscheint uns heut nicht mehr möglich. Deshalb muß ihn auch das Reglement nicht annehmen. Der bestimmte Wille, zu siegen, findet in der Bajonnetattacke seinen Ausdruck. Gelingt die Attacke nicht, so werden selbst die besten Vorschriften des Reglements, die für diesen Fall gegeben werden könnten, das Bataillon kaum vor Vernichtung bewahren. Wir setzen also nur den Fall des Gelingens voraus, heben aber hervor, daß die vollständige Vernichtung des Feindes, wenn er geworfen ist, nur durch intensives Schützenfeuer und nicht durch Salven zu erreichen sein wird. Wir glauben, daß am besten die vordersten Kompagnien die Verfolgung übernehmen werden, daß also statt des Kommandos „Legt an, Feuer" das Kommando „Ganze 2. (3.) Kompagnie" oder „Ganze 2. und 3. Kompagnie schwärmen" nach erfolgtem Hurrah gegeben werden müsse. Auf diese Weise schützt sich das Bataillon auch am leichtesten gegen einen immerhin möglichen Gegenstoß. Im Uebrigen wird dem Bataillonskommandeur in einem solchen kritischen Moment das Reglement die volle Selbstständigkeit gewähren müssen.

§ 85. Die Vorschriften über Bildung der Schützenlinie bei Kolonne nach der Mitte möchten wir lieber in den vierten Abschnitt verlegen, wenn solche Vorschrift überhaupt nöthig ist, denn das Gefecht eines Bataillons in Kolonne nach der Mitte wird und darf nicht mehr geführt werden. Selbst den Fall des § 84 angenommen, wird sich das Bataillon zur Attacke durch dichte Schützenschwärme Bahn brechen müssen, um an den Feind zu kommen, und diese Schützenschwärme werden das stürmende Bataillon selbstredend bei Ausführung des Angriffs begleiten. Wenn das Bataillon nun noch eigene Schützen entwickeln wollte, würden diese entweder keinen Platz finden oder das Feuer maskiren.

§ 86 ist bereits bei § 76 erörtert.

§ 87. Auch die Bildung der Schützenlinie aus der Linie möchten wir in den vierten Abschnitt verlegen, wie denn überhaupt auch die folgenden Paragraphen das Bataillon in voller Gefechtsthätigkeit behandeln, aber in Formen, die dem Ernstfall in keiner Weise mehr entsprechen und nur als seltene Ausnahmefälle gelten könnten. Das sogenannte Schulgefecht birgt eine solche Menge von Unwahrscheinlichkeiten in sich, daß die Vorschriften dafür der Klarheit

über die Gefechtsthätigkeit der Infanterie Eintrag thun. Wenn man nun annimmt, wie viel Zeit darauf verwendet werden muß, alle diese Vorschriften einzuüben, die im Gefecht eines Bataillons, wie es im vierten Abschnitt dargestellt wird, keine Anwendung finden können, so glauben wir aussprechen zu müssen, daß es im hohen Grade Noth thut, das sogenannte Schulgefecht aus dem Reglement ganz zu entfernen und im vierten Abschnitt das etwa für Ausnahmefälle Nothwendige einzuschalten. Wir möchten daher die §§ 87—90 ganz aus dem Reglement streichen.

§ 91. Aus der Grundgefechtsaufstellung, wie das Reglement das in Kompagniekolonnen formirte Bataillon bezeichnet, soll sich nun das Bataillon zum Gefecht entwickeln, und zwar durch Auseinanderziehen in Kompagniekolonnen. Die Verwendung der Schützen, wie sie im § 85 und § 87 vorgesehen, ist also, wie wir bereits erwähnten, nur für den Exerzirplatz und nicht für den Ernstfall bestimmt. Weil wir nun den Exerzirplatz wohl für Einübung von Formen im Interesse der Exerzirdisziplin benutzen, sollten wir, sobald es sich um das Gefecht handelt, von allen unnützen Formen absehen und uns beim Gefechtsexerziren auf dem Exerzirplatz so benehmen, wie wir es im wirklichen Gefecht thun würden. Daher müssen wir alle Faktoren mit in Rechnung ziehen, die uns den Sieg verschaffen, mithin Annahme der richtigen Gefechtsform, richtige Wahl der Feuerart, richtiges Schätzen der Entfernungen ꝛc. ꝛc. Also nochmals, ein sogenanntes Schulgefecht würde, abgesehen von der Zeit, die die Einübung kostet, nur dazu dienen, die Klarheit über die Gefechtsregeln zu verwirren. Der Nutzen des Schulgefechts scheint also gegen die Nachtheile ganz zu verschwinden.

Der § 91 handelt von der ersten Gefechtsaufstellung. Es sind darüber im verflossenen Jahrzehnte Bücher geschrieben worden. Ein bekannter, jetzt verstorbener hochgestellter General, dem die Armee früher vortreffliche Anregungen für das Gefechtsexerziren zu verdanken hatte, schrieb im Jahre 1877 eine Broschüre über die Normalgefechtsformation in auseinandergezogenen Kompagniekolonnen, welche er für die Kolonne nach der Mitte substituiren wollte. Wir konnten uns schon damals nicht damit einverstanden erklären. Der Widerspruch hatte bereits von anderer kompetenter Seite schriftlichen Ausdruck gefunden. Wir können unsere Kolonne nach der Mitte nicht entbehren, wir werden in dieser Form stets das Schlachtfeld betreten. So wie aber das Bataillon zur Theilnahme am Gefecht berufen wird, hat

es die für jeden Gefechtszweck besonders geeignete Formation anzunehmen. Daher soll nach dem Reglement der Kommandeur jedes Mal die geeignete Formation befehlen; es ist ihm dabei die volle Selbstständigkeit gewahrt und dies noch besonders im § 127 ausgesprochen. Daher ist es falsch, wenn man sich für alle die Fälle, wie sie im Kriege vorkommen können, auch besondere Formen ausdenken und diese einüben wollte. Die Schwierigkeit besteht nur darin, den erforderlichen Befehl kurz zu fassen. Wir hören jetzt vielfach z. B. folgendes Kommando: „Auf die x. Kompagnie in zwei Treffen auseinandergezogen, die und die Kompagnien ins zweite Treffen, Intervalle dreißig Schritt, Treffenabstand 30 Schritt, zweites Treffen rechts debordiren!" Das sind nun allerdings nothwendige Data, die gegeben werden müssen, damit die Kompagnien auf die richtige Stelle zu stehen kommen. Aber andererseits ist's auch wieder eine so lange Rede, daß sie leicht zu Mißverständnissen führen kann, und wohl auch nicht dem Sinne eines kurzen Befehls entspricht. Da, meinen wir, könnte das Reglement dadurch helfen, daß es allgemeine Grundsätze aufstellt, die zu gelten haben, wenn nicht ein anderer Befehl gegeben wird.

Es läßt sich zunächst die Intervalle allgemein festsetzen. Nach dem Grundsatz, den das Reglement empfiehlt, die Kompagniekolonnen nur soweit auseinanderzuziehen, als es unbedingt geboten erscheint, muß die Intervalle möglichst klein sein, aber auch die Entwickelung der Kompagnie gestatten. Da nun der Fall eintreten kann, daß die Kompagnien, um eine ausreichende Feuerentwickelung zu erzielen, mit allen drei Zügen deployiren werden, so erscheint es uns gerechtfertigt, wenn wir die Intervallen stets auf zwei Zuglängen bemessen. Diese Intervalle wird meist ausreichen. Größere Intervallen zu nehmen wird sich später vielleicht als nothwendig herausstellen, wenn das Gefecht im Gange ist. Für die Grundaufstellung ist eine größere Intervalle keinenfalls erforderlich; eine kleinere Intervalle, also eine Zuglänge, schließt die Annahme aus, daß die Kompagnien mit drei Zügen deployiren werden, eine Annahme, die doch der Entwickelung des Gefechts vorgreifen würde. Eine zu kleine Intervalle birgt auch die Gefahr in sich, daß bei Bewegungen der Kompagnien diese die Intervallen verlieren und zu nahe aneinander kommen könnten. Wir sprechen uns also dahin aus, daß die Intervalle zwischen zwei Kompagnien in der Regel auf zwei Zuglängen festgesetzt werde.

Ebenso läßt sich für die erste Aufstellung ein Treffenabstand,

über die Gefechtsthätigkeit der Infanterie Eintrag thun. Wenn man nun annimmt, wie viel Zeit darauf verwendet werden muß, alle diese Vorschriften einzuüben, die im Gefecht eines Bataillons, wie es im vierten Abschnitt dargestellt wird, keine Anwendung finden können, so glauben wir aussprechen zu müssen, daß es im hohen Grade Noth thut, das sogenannte Schulgefecht aus dem Reglement ganz zu entfernen und im vierten Abschnitt das etwa für Ausnahmefälle Nothwendige einzuschalten. Wir möchten daher die §§ 87—90 ganz aus dem Reglement streichen.

§ 91. Aus der Grundgefechtsaufstellung, wie das Reglement das in Kompagniekolonnen formirte Bataillon bezeichnet, soll sich nun das Bataillon zum Gefecht entwickeln, und zwar durch Auseinanderziehen in Kompagniekolonnen. Die Verwendung der Schützen, wie sie im § 85 und § 87 vorgesehen, ist also, wie wir bereits erwähnten, nur für den Exerzirplatz und nicht für den Ernstfall bestimmt. Weil wir nun den Exerzirplatz wohl für Einübung von Formen im Interesse der Exerzirdisziplin benutzen, sollten wir, sobald es sich um das Gefecht handelt, von allen unnützen Formen absehen und uns beim Gefechtsexerziren auf dem Exerzirplatz so benehmen, wie wir es im wirklichen Gefecht thun würden. Daher müssen wir alle Faktoren mit in Rechnung ziehen, die uns den Sieg verschaffen, mithin Annahme der richtigen Gefechtsform, richtige Wahl der Feuerart, richtiges Schätzen der Entfernungen ꝛc. ꝛc. Also nochmals, ein sogenanntes Schulgefecht würde, abgesehen von der Zeit, die die Einübung kostet, nur dazu dienen, die Klarheit über die Gefechtsregeln zu verwirren. Der Nutzen des Schulgefechts scheint also gegen die Nachtheile ganz zu verschwinden.

Der § 91 handelt von der ersten Gefechtsaufstellung. Es sind darüber im verflossenen Jahrzehnte Bücher geschrieben worden. Ein bekannter, jetzt verstorbener hochgestellter General, dem die Armee früher vortreffliche Anregungen für das Gefechtsexerziren zu verdanken hatte, schrieb im Jahre 1877 eine Broschüre über die Normalgefechtsformation in auseinandergezogenen Kompagniekolonnen, welche er für die Kolonne nach der Mitte substituiren wollte. Wir konnten uns schon damals nicht damit einverstanden erklären. Der Widerspruch hatte bereits von anderer kompetenter Seite schriftlichen Ausdruck gefunden. Wir können unsere Kolonne nach der Mitte nicht entbehren, wir werden in dieser Form stets das Schlachtfeld betreten. So wie aber das Bataillon zur Theilnahme am Gefecht berufen wird, hat

es die für jeden Gefechtszweck besonders geeignete Formation anzunehmen. Daher soll nach dem Reglement der Kommandeur jedes Mal die geeignete Formation befehlen; es ist ihm dabei die volle Selbstständigkeit gewahrt und dies noch besonders im § 127 ausgesprochen. Daher ist es falsch, wenn man sich für alle die Fälle, wie sie im Kriege vorkommen können, auch besondere Formen ausdenken und diese einüben wollte. Die Schwierigkeit besteht nur darin, den erforderlichen Befehl kurz zu fassen. Wir hören jetzt vielfach z. B. folgendes Kommando: „Auf die x. Kompagnie in zwei Treffen auseinandergezogen, die und die Kompagnien ins zweite Treffen, Intervalle dreißig Schritt, Treffenabstand 30 Schritt, zweites Treffen rechts debordiren!" Das sind nun allerdings nothwendige Data, die gegeben werden müssen, damit die Kompagnien auf die richtige Stelle zu stehen kommen. Aber andererseits ist's auch wieder eine so lange Rede, daß sie leicht zu Mißverständnissen führen kann, und wohl auch nicht dem Sinne eines kurzen Befehls entspricht. Da, meinen wir, könnte das Reglement dadurch helfen, daß es allgemeine Grundsätze aufstellt, die zu gelten haben, wenn nicht ein anderer Befehl gegeben wird.

Es läßt sich zunächst die Intervalle allgemein festsetzen. Nach dem Grundsatz, den das Reglement empfiehlt, die Kompagniekolonnen nur soweit auseinanderzuziehen, als es unbedingt geboten erscheint, muß die Intervalle möglichst klein sein, aber auch die Entwickelung der Kompagnie gestatten. Da nun der Fall eintreten kann, daß die Kompagnien, um eine ausreichende Feuerentwickelung zu erzielen, mit allen drei Zügen deployiren werden, so erscheint es uns gerechtfertigt, wenn wir die Intervallen stets auf zwei Zuglängen bemessen. Diese Intervalle wird meist ausreichen. Größere Intervalleu zu nehmen wird sich später vielleicht als nothwendig herausstellen, wenn das Gefecht im Gange ist. Für die Grundaufstellung ist eine größere Intervalle keinenfalls erforderlich; eine kleinere Intervalle, also eine Zuglänge, schließt die Annahme aus, daß die Kompagnien mit drei Zügen deployiren werden, eine Annahme, die doch der Entwickelung des Gefechts vorgreifen würde. Eine zu kleine Intervalle birgt auch die Gefahr in sich, daß bei Bewegungen der Kompagnien diese die Intervallen verlieren und zu nahe aneinander kommen könnten. Wir sprechen uns also dahin aus, daß die Intervalle zwischen zwei Kompagnien in der Regel auf zwei Zuglängen festgesetzt werde.

Ebenso läßt sich für die erste Aufstellung ein Treffenabstand,

wird uns beistimmen, daß die Fahne in ein zerstreutes Gefecht nicht mit hineingenommen werden darf. Das Reglement spricht dies im Schlußsatz des § 91 aus, aber der Schutz von einer Sektion reicht nicht aus.

§ 92. Diesem Paragraphen möchten wir im § 111 seinen Platz anweisen, wo von der Verwendung des Bataillons im Gefecht und den dabei anzunehmenden Formen ausführlich die Rede ist. Das Reglement geht bis jetzt noch von der Annahme aus, daß, wenn der Bataillonskommandeur aus den Kompagniekolonnen die Linie herstellen will, dies immer nur in der Art geschehen könne, daß die vier Schützenzüge hinter der Linie zurückgehalten werden. Wir glauben, daß diese Annahme durch das Bedürfniß, möglichst viel Gewehre an dem intendirten Feuergefecht Theil nehmen zu lassen, hinfällig geworden ist. Die Kompagnien werden, wenn sie einmal zur Salve aufmarschiren, möglichst alle drei Züge ins Feuer bringen. Von dieser Voraussetzung geht auch die Schießinstruktion aus, wenn sie Seite 85 unter F. bestimmt, daß, wenn drei Visire genommen werden, diese auf die drei Züge der Kompagnie zu vertheilen sind.

XV. Kapitel.

§ 93. Wie oft ist in neuerer Zeit die Frage erörtert worden, ob das Bataillonskarree noch eine brauchbare Formation sei? Während wir bei § 43 darauf hinwiesen, daß das Reglement das Kompagniekarree eigentlich als Ausnahmefall hinstellt, und wir den Fortfall dieser Formation aus dem Reglement motivirt haben, läßt uns der § 93 in seiner Fassung nicht zweifelhaft, daß das Bataillonskarree bestehen bleiben muß. Auch wir sind derselben Ansicht, wenn auch die Anwendung dieser Formation sich auf die seltensten Fälle beschränken wird. Wir müssen zunächst von den Erfahrungen unserer letzten Kriege absehen, denn diese Kriege waren glückliche, und die großen Erfolge hoben Muth und Selbstvertrauen unserer Infanterie, so daß von Erschütterung oder verloren gegangenem Halt nicht die Rede sein konnte. Es kann aber auch einmal anders kommen. Wir können auf dem Rückzuge durch gute und zahlreiche Kavallerie hart bedrängt werden, der Muth unserer Leute kann trotz der größten Energie und Hingebung der Offiziere ins Wanken gerathen, und das sind Fälle, in welchen wir das Karree nöthig haben werden. Also diese Form müssen wir beibehalten, um in gefährlicher und ver-

zweifelter Lage ein Mittel in der Hand zu haben, der Gefahr begegnen zu können. Aber wir sprechen es unverhohlen aus, das Karree des § 93 ist nicht die Formation, die wir im Kriege brauchen können, denn dies Karree kann zu wenig Gewehre ins Feuer bringen und hat zu wenig inneren leeren Raum. Beide Fehler lassen sich aber vermeiden, wenn wir dem Karree mehr Tiefe geben. Nach unserer Ansicht können zu diesem Zwecke entweder die vier inneren Züge mit Halbzügen nach der Flanke schwenken und aufschließen, oder wenn die Züge so schwach, daß Halbzüge nicht formirt sind, mit Sektionen abschwenken und aufschließen. Wir haben dann in der Tete und Queue vier Glieder, in der Flanke bei Halbzügen ebenfalls vier Glieder, bei Sektionen 6 auch 8 Glieder. Die Vortheile dieser Formation, die man übrigens auch anderwärts als solches Karree kennt, liegen auf der Hand. Die Flanken werden bedeutend breiter und bringen mehr Gewehre ins Feuer; der hohle Raum im Karree wird nun genügen, um diejenigen aufzunehmen, welche Schutz im Karree finden müssen. Dies ist bei dem jetzigen Karree nicht der Fall. Die Flanke desselben beträgt zwar 7 Rotten, das sind höchstens 4—5 Schritt, wenn auf 2 Schritt 3 Rotten gerechnet werden (Anmerkung zu § 35). Von diesem Raum gehen nun noch nach der Front zu ab: die Linien der Fahnensektion, der Spielleute und der Schließenden; nach der Queue zu: die Schließenden, soweit sie in der Flanke nicht Verwendung fanden. Es bleiben also für den hohlen Raum kaum noch 4 Schritt; diesen Raum aber füllt die Länge des Pferdes fast ganz aus. In dem hohlen Raum sollen sich jedenfalls die 6 Pferde des Kommandeurs, des Adjutanten und der 4 Kompagniechefs befinden, wahrscheinlich kommen aber noch höhere Führer mit ihren Adjutanten, Ordonnanzen ꝛc. dazu. Ist nun kein Raum für diese Pferde vorhanden, so wird durch sie die Unordnung in das Karree hineingetragen in einem Moment, wo die größte Ruhe und Ordnung unbedingt geboten ist. Der größere hohle Raum verringert endlich die Verluste, die durch die feindlichen Geschosse zu erwarten sind. Diese und nicht die Kavallerie sind für ein die Ruhe bewahrendes Karree verderbenbringend.

Wir halten die von uns vorgeschlagene Formation nicht für schwierig: es wird an die Frontzüge herangeschlossen, die Queuezüge rücken so weit auf, daß das Karree geschlossen ist. — Bei sehr hoher Rottenzahl, also längeren Flanken, geben der 2. und 8. Zug so weit nach, als es die Länge der Flanken erfordert. Dies so hergestellte

Karree hat Aehnlichkeit mit dem nach § 42 formirten Kompagniekarre in Halbzügen.

§ 94. Vom Zustande der Truppe und der Entfernung de feindlichen Kavallerie wird es abhängen, ob der Kommandeur di viergliedrige Salve anwenden kann oder nicht. Jedenfalls muß da Reglement diesen Fall vorsehen. Ferner wird der Kommandeu niemals vergessen dürfen, das Visir zu bestimmen, welches genomme werden soll. Es gilt zwar bis jetzt noch als Regel, daß Kavalleri nur mit dem 400 m-Visir zu beschießen sei. Wir sind indessen de Ansicht, daß es lediglich dem Kommandeur überlassen werden müsse auf welchem Wege er die größte Feuerwirkung erzielt; er wird sid des Fernfeuers unter Umständen nicht ganz enthalten wollen. Wi glauben, daß eine mit dem 500 und 600 m-Visir gegebene vier gliedrige Salve, bei der Höhe des Ziels, der Vertheidigung groß Chancen bietet, und immer noch genügende Zeit bleiben wird, zu kleinen Klappe auf nähere Entfernung überzugehen und die knieende Glieder aufstehen zu lassen.

§ 95. Die Bewegungen im Karree werden in der von uns vorgeschlagenen Formation wesentlich erleichtert werden, aber aud wir möchten betonen, daß bei allen Bewegungen im Karree Ruh und gleichmäßiger Tritt herrschen müssen. Es können hierin auch be den Friedensübungen die Ansprüche nicht hoch genug gestellt werden

§ 96. Die Vorschriften über Herstellung der Kolonne werde nun sinngemäß zu ändern sein, wenn eine andere Karreeformatio als nothwendig anerkannt wird.

XVI. Kapitel.

Dies Kapitel ist fast wörtlich aus dem Reglement von 184 übernommen, wo es indessen nur als Ausnahmefall hingestellt wird, daß sich ein oder mehrere Bataillone aus der geschlossenen Auf stellung in Gliedern und Rotten zerstreuen. Diese Ausnahmefälle sind jetzt zur Regel geworden. Um so mehr ist es geboten, die Findigkeit der Leute im schnellen Sammeln zu üben. Wir glauben aber, daß diese Uebung in den Kompagnien abgeschlossen werden kann, da der Bataillonskommandeur ja das Mittel in der Hand hat, auf jede beliebige Kompagnie das Bataillon nach der Mitte

in Kolonne zusammenziehen zu können. Besondere reglementarische Bestimmungen darüber zu erlassen, erscheint uns nicht erforderlich.

Ein Hinweis auf die nothwendige Geschicklichkeit der Leute, aus der zerstreuten in die geschlossene Ordnung überzugehen, dürfte am besten seinen Platz im § 43 oder im IV. Abschnitt finden, und könnte somit das ganze XVI. Kapitel wegfallen.

Vierter Abschnitt.

Wir glauben, daß als Ueberschrift für diesen Abschnitt „Das Gefecht eines Bataillons" genügen wird, denn ohne zerstreutes Gefecht und ohne Kompagniekolonnen giebt es kein Gefecht des Bataillons mehr. Das Reglement erkennt dies auch dadurch an, daß es die Formation des Bataillons in Kompagniekolonnen die Grundgefechtsaufstellung nennt.

XVII. Kapitel.

Da zum Gefecht eines Bataillons der einzelne Mann und die Kompagnien bereits ausgebildet sein müssen, die Ausbildung des einzelnen Mannes zum Feuergefecht gegenwärtig sehr viel höheren Ansprüchen genügen muß als früher, und die Feuerleitung eine Hauptthätigkeit der Zug- und Gruppenführer geworden ist, so erscheint es nicht bloß praktisch, sondern nothwendig, den Inhalt des § 99 schon in den § 36 einzuschalten.

Sich selbst überlassen ist der einzelne Schütze nur, wenn die Zug- und Gruppenführer gefechtsunfähig geworden sind. Diesen Fall hat auch die Schießinstruktion im Auge, wenn sie Seite 88 im Schlußsatz sagt, daß zwar die Schützen stets den Anweisungen ihrer Führer zu folgen haben, andererseits aber zur vollen Selbstständigkeit erzogen werden müssen, damit, wenn die Feuerleitung aufhören sollte, sie doch im Stande sind, ihre Waffe richtig zu verwenden. Die Leistungsfähigkeit und die Eigenthümlichkeit des Gewehrs, die Beziehung von Visirstellung zur Entfernung, die Vortheile, die eine geschickte Benutzung des Terrains dem Schützen bietet, dies muß ein

für das Gefecht ausgebildeter Schütze kennen, um im Verein mit der erlangten Schießfertigkeit den Aufgaben, wie sie der Ernstfall und die Uebungen an ihn stellen, genügen zu können. Nur dadurch gewinnt er, wie auf Seite 138 des Reglements ausgesprochen, das Selbstvertrauen, ohne welches er seiner Aufgabe im Kriege nicht entsprechen kann.

Wir wollen nicht verkennen, daß es schwierig ist, die Erziehung zur Selbstständigkeit mit der unbedingten Unterordnung unter die Feuerleitung zu vereinigen, aber wir müssen doch einen höheren Werth darauf legen, daß die zum Ganzen vereinigten einzelnen Schützen mit gemeinsamer Kraft, nach Anweisung ihrer Führer auf ein Ziel wirken, also sich der Feuerleitung unbedingt unterwerfen, als die Kräfte durch selbstständige Einzelhandlungen zu zersplittern, mithin ihre Wirkung zu schwächen. Die Aufgabe jedes Führers wird es sein, das Feuer in der Hand zu behalten, und dies kann nur durch Gehorsam gegen die Feuerleitung sicher erreicht werden. Deshalb nimmt die Schießinstruktion auch an, daß nur im wirksamsten feindlichen Feuer auf nächste Entfernungen die Feuerleitung aufhören darf, oder wenn, wie wir oben sagten, alle Führer gefechtsunfähig geworden sind. Schießfertigkeit, höchste Feuerdisziplin und ausreichende Selbstständigkeit sind die Anforderungen, die an einen ausgebildeten Schützen gemacht werden müssen. Ob die Schießfertigkeit und Feuerdisziplin erreicht ist, zeigt sich vor dem Ernstfalle bei dem Gefechtsschießen, und ob die Feuerleitung eine sachgemäße und konsequente ist, muß bei jeder Friedensübung gezeigt werden.

§ 100. Wie im Eingang dieses Paragraphen ausgesprochen, sind die in diesem und den folgenden Paragraphen berührten Gegenstände bereits in den §§ 36—41 behandelt. Wir sind nun der Ansicht, daß die Trennung jener früheren Bestimmungen von den Vorschriften der §§ 100—106 nicht zweckmäßig ist. Schon in den Kapiteln über die Ausbildung der Kompagnie zum Gefecht müssen alle darauf bezüglichen Grundsätze und Vorschriften klar und erschöpfend auseinandergesetzt werden. Gerade durch die Trennung der Materie können leicht Zweifel entstehen, was für die Kompagnie und was für das Bataillon gilt. Ein alter General hat einmal bei Instruktion seiner Adjutanten geäußert: „Wenn ich einen Befehl gebe, nehme ich an, daß sich irgend Jemand die Mühe giebt, ihn mißzuverstehen. Die Möglichkeit will ich ihm abschneiden durch die Art der Fassung meines Befehls.“ So giebt es auch Leute, die

aus dem Reglement in peinlicher Wortspalterei Manches herauslesen, was dem ganzen Sinn der Fassung keineswegs entspricht. Das Gruppiren des Stoffs ist daher nicht unwichtig und auch nicht leicht, und wenn wir hier und da eine andere Gruppirung vorschlagen, so geschieht es nur, weil wir die Erfahrung gemacht haben, daß es zur Erleichterung des Verständnisses beiträgt, wenn ein Gegenstand in einem Abschnitt vollständig und erschöpfend abgehandelt wird. Alle Bemerkungen, die sich uns beim Studium des § 99 und der folgenden aufdrängen, hätten ebensogut bei den §§ 36—41 Platz finden können. Manches haben wir dort besprochen, Manches uns aber vorbehalten, um an dem vom Reglement gesponnenen Faden im Allgemeinen festzuhalten.

Zunächst stellt der § 100 den Grundsatz auf, nie mehr Schützen zum zerstreuten Gefecht aufzulösen, als nach dem Terrain und der Stärke des Feindes nöthig sind, es sei denn, daß man eine schnelle Entscheidung herbeiführen will. Auf schnelle Entscheidung drängt aber unsere ganze heutige Kriegführung hin. So große Heere gegen einander aufzustellen, wie jetzt, war der früheren Kriegführung unbekannt. Die Schwierigkeit der Ernährung so großer Massen, die Kostspieligkeit der Kriege, die Entblößung des eigenen Landes von den Arbeitskräften, eine Folge der großen Heere, und andere Umstände mehr, machen eine schnelle Entscheidung der Kriege nothwendig. Dieser Gesichtspunkt ist maßgebend für die Heeresleitung, erfordert große taktische Entscheidungen, um das Ziel des Krieges, Vernichtung des Gegners, in möglichst kurzer Zeit zu erreichen. Dies gilt für den Krieg im Großen wie im Kleinen. Weil nun aber im beschränkten Gesichtskreise eines Truppentheils, bei welchem es sich um Erfüllung eines bestimmten Auftrages handelt, nicht beurtheilt werden kann, welche ferneren Aufgaben diesem Truppentheil noch zufallen können, so ist ein weises Haushalten mit den Kräften geboten, um sich nicht vor der Zeit vollständig zu verausgaben. Deshalb schreibt das Reglement vor, nur so viel aufzulösen, als gerade nothwendig.

Was ist nun aber nothwendig? Das Reglement schreibt an allen Stellen, die hierauf Bezug haben, vor, daß zunächst ein Halbzug aufgelöst wird. Da nun nicht bei allen Truppentheilen im Frieden, wegen zu geringer Rottenzahl, Halbzüge für die Uebungen formirt werden können, muß doch irgend Jemand sich darüber aussprechen, was nun bei den Uebungen an Stelle der Halbzüge gesetzt werden soll, Sektion oder Zug? Das Reglement ist für den Kriegsgebrauch

geschrieben, da sind Halbzüge vorhanden. Für eine Rekognoszirung, um Stellung und Stärke des Feindes zu erkunden, möchte ein Halbzug oft zu viel sein, für Einleitung eines durchzuführenden Feuergefechts oft zu wenig. Wir glauben, daß zum Erkennen der feindlichen Aufstellung anfänglich Patrouillen ausreichen werden. Beginnt aber das Gefecht, so möchten wir gleich so viel einsetzen, daß vom Feuergefecht ein Erfolg bestimmt zu erwarten ist. Diese Ansicht scheint sich in der Armee von selbst Geltung verschafft zu haben, denn wenn eine Kompagniekolonne zum Feuergefecht schreitet, so löst sie in der Regel gleich einen ganzen Zug auf. Im Ernstfall wird man von selbst auf die Halbzüge zurückgehen, da sie der Rottenzahl unserer Friedenszüge annähernd entsprechen. Wir möchten also als Grundsatz aufstellen und im Reglement ausgesprochen sehen, daß wenn eine Kompagnie nach Erkennung des Feindes oder auf Befehl sich zum Schützengefecht anschickt, stets ein Zug, bei kriegsstarken Kompagnien aber nur ein Halbzug zunächst aufgelöst wird.

Ferner enthält der § 100 die Vorschrift, daß lange Schützenlinien sich durch Beobachtungsmannschaften sichern, wenn diese Sicherung nicht durch das Terrain, oder Echelons hinter den Flügeln geschieht. Diese Beobachtungsmannschaften haben den Namen „Gefechtspatrouillen" angenommen, werden bei einzelnen Korps stets mit großer Gewissenhaftigkeit ausgestellt, während bei anderen Korps gar kein Werth darauf gelegt wird. In der Praxis hat diese Vorschrift in der Art Ausdruck gefunden, daß neben den Flügeln der Schützenlinie auf circa 50 Schritt Entfernung (der Exerzirplatz bietet oft nicht mehr Raum) 2 bis 3 Mann auf der Erde hocken, über ihre eigentliche Bestimmung aber im Zweifel sind, denn sie müßten doch stets die Augen nach der Flanke nehmen. Uns ist ein Fall vorgekommen, daß eine Schützenlinie neben einer Höhe avancirte, die Gefechtspatrouille aber nicht etwa auf der gangbaren Höhe kotoyirte, sondern unten blieb, um sich nicht weiter als auf die vorgeschriebenen 50 bis 60 Schritt vom Flügel zu entfernen. Wir führen dieses Beispiel nur an, um zu zeigen, daß die Bestimmung des Reglements, die nur für unübersichtliches Terrain gegeben, zur Form herabgesunken ist. Diese Gefechtspatrouillen zeigen auf dem Exerzirplatz ein Bild größter Unnatürlichkeit, sie sollten deshalb vom Exerzirplatz verbannt werden; im Terrain verstehen sie sich von selbst. Der Trieb der Selbsterhaltung wird jeden Führer veranlassen, den geeignet scheinenden Flügelschutz nicht zu verabsäumen, ohne daß er im Reglement besonders

vorgeschrieben zu werden braucht. Unserer Ansicht nach dürfte die Bestimmung besser in den Allerhöchsten Verordnungen über die Truppenübungen Platz finden.

Endlich weist der § 100 darauf hin, daß eine Schützenlinie den Zusammenhang nicht verlieren darf und sich den Bewegungen eines Richtungszuges anzuschließen hat. Wir verweisen hier auf das zu § 38 Gesagte.

§ 101. Wir sprachen uns bereits bei § 37 dafür aus, daß die ganze Beilage H. der Schießinstruktion in einem oder mehreren Paragraphen wörtlich in das Reglement aufgenommen werden möge. Wir glauben nur dadurch den Vorschriften der Schießinstruktion die konsequente und genaue Beachtung sichern zu können, und wird auch dadurch die beste Uebereinstimmung zwischen Reglement und Schießinstruktion in einfachster Weise herbeigeführt werden. Diese Uebereinstimmung ist unbedingt geboten, aber noch nicht vorhanden. Bloße Bezugnahmen auf jene Instruktion genügen nach unseren Erfahrungen nicht.

§ 102 giebt Vorschriften für den Schützenanlauf und das sprungweise Vorgehen. Der Schützenanlauf, der Ausdruck der rücksichtslosen Offensive, wird in Zukunft noch häufiger angewendet werden, wie bisher. Es ist nämlich bei der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit der Feuerwaffen unmöglich, sich mit dem Feinde auf nahe Entfernungen lange herumzuschießen, das kann weder Freund noch Feind aushalten. Es giebt also für ein längeres Feuergefecht eine Grenze, die wir auf die Entfernung von 200—250 m annehmen wollen. Hat man an dieser Grenze das Feuer gehörig ausgenutzt, dann wird der Entschluß zum rücksichtslosen Drauflosgehen gefaßt werden müssen. Der Grad der Erschütterung des Feindes wird den Moment zum Anlauf bestimmen. 250 m in schnellem Lauf mit Gepäck zurückzulegen, ist aber auch das Aeußerste, was in dieser Richtung die Infanterie leisten kann, das möge man nicht vergessen. Deshalb muß unbedingt das Feuergefecht bis auf wenigstens 250 m herangeführt werden.

Die gefährlichste Feuerzone bis an den Feind soll nun nach den Vorschriften des Reglements in aufgelöster Ordnung durchlaufen werden, damit die feindlichen Geschosse mehr in die Intervallen als in die Schützen schlagen. Aber eine athemlose aufgelöste Linie hat nicht mehr die nöthige Offensivkraft für das Nahgefecht, event. mit der blanken Waffe. Deshalb gestattet das Reglement, daß die vor-

laufenden Schützen sich in mehr oder weniger geschlossene Abtheilungen unter Befehl ihrer Führer in der feindlichen Linie vereinigen. Dieses Zusammenballen der Schützen soll sich außerdem auf verschiedene vorher bestimmte Punkte der feindlichen Stellung richten, auf die vorher bereits das Feuer konzentrirt war, um den Feind hier besonders zu erschüttern. Nun ist diese Vorschrift des Reglements fälschlich oft so verstanden worden, daß das Zusammenballen der Schützen bereits bei Beginn des Anlaufs sichtbar werden müsse, so daß vielleicht schon 80—100 m vor der feindlichen Stellung der Zug oder die Züge beinahe geschlossen die letzte Strecke bis zur Einbruchsstelle durchlaufen. Wenn der Feind noch nicht in einem Grade erschüttert ist, der ihn zu einer ernsten Vertheidigung nicht mehr fähig macht, so wird das so frühzeitige Zusammenballen seinem wohlgezielten Feuer reiche Ernte bringen und den Erfolg des Offensivstoßes sehr in Frage stellen. Deshalb darf das Zusammenballen erst im letzten Moment geschehen, und dies muß bei der Uebung zum Ausdruck kommen.

Das sprungweise Vorgehen ist wohl allgemein als das Mittel erkannt, die Feuerzone von 450 m—250 oder 200 m in einzelnen Absätzen überwinden zu können. Das Reglement schreibt im § 102 nichts darüber vor, daß an diesem sprungweisen Vorgehen sich nicht die ganze Schützenlinie gleichzeitig betheiligen soll. Die Praxis aber hat festgestellt, daß nur ein Theil der Schützenlinie vorläuft, während die liegen gebliebenen Abtheilungen bemüht sind, durch ein um so intensiveres Feuer das gegnerische niederzuhalten. Diese Praxis ist aus der Erkenntniß hervorgegangen, daß das Vorlaufen gegen einen unbeschäftigten Feind doch so große Verluste herbeiführen würde, daß die Offensivbewegung bald ins Stocken gerathen möchte. Wir wollen aber nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß das Feuer der liegenbleibenden Abtheilungen mit ganz besonderer Vorsicht geleitet werden muß, wenn diese nicht Gefahr laufen wollen, die eigenen Leute todt zu schießen. Wir haben bei Gelegenheit des Abtheilungsschießens mit scharfen Patronen das sprungweise Vorgehen ausgeführt. Es stellte sich als Nothwendigkeit heraus, die Nachbarzüge der vorlaufenden Abtheilung stopfen zu lassen, weil dies Vorlaufen nicht so senkrecht geschah, wie man wohl annahm, auch die Ausdehnung der Abtheilung beim Vorlaufen unwillkürlich eine größere wurde. Wenn nun die Feuerleitung hierauf nicht Rücksicht nimmt, sind die Flügel der vorlaufenden Abtheilung aufs Aeußerste gefährdet.

Die einzelnen Etappen beim sprungweisen Vorgehen setzt das Reglement auf 60—80 Schritt fest (50—60 m). Ein Zerlegen in kleinere Etappen kostet mehr Zeit, mehr Kräfte, und bietet für die Trefffsicherheit nicht wesentliche Vortheile. 50 m ist daher die geringste Länge für einen Sprung. Wenn man nun häufig beim sprungweisen Vorgehen Etappen von 15—20 m nehmen sieht, so kann das nur entschuldigt werden, wenn der Exerzirplatz so klein, daß alle Gefechtsdistanzen wesentlich verkürzt werden müssen. Wir haben aber auch auf recht großen Exerzirplätzen jene Fehler zu kleiner Etappen häufig bemerkt.

Der 2. und 3. Absatz Seite 142 lassen erkennen, wie wenig das Reglement geneigt ist, gegen Kavallerie ein Zusammenlaufen der Schützen zu empfehlen. Wir haben uns bereits wiederholt darüber ausgesprochen. Der Schütze muß eine so feste Ueberzeugung von der Ueberlegenheit seiner Waffe bekommen, daß er im Anreiten von Kavallerie noch keine Gefahr für sich sieht, wenn er nur seine Ruhe bewahrt und die Ueberlegenheit seiner Waffe zur Geltung bringt. Unter Umständen kann es sich, namentlich in ganz offenem Terrain bei freiem Schußfeld empfehlen, daß die Zugführer, besonders wenn die Kavallerie auf die Flanke kommt, ihre Züge nach dieser Flanke hin zusammenziehen und dem Angriff durch Salven im Knieen oder Liegen begegnen. Es bilden sich dann von selbst Echelons, die von Weitem wie eine lange Linie aussehen und die ein so intensives Feuer auf die Kavallerie richten, daß die Attacke kaum durchgeführt werden wird.

Der letzte Absatz Seite 142 enthält Vorschriften für das Benehmen der Schützenlinie beim Rückzug. Naturgemäß soll sie den Rückzug der geschlossen zurückgehenden Abtheilung decken. Der § 84 schreibt Seite 118 unter b vor, daß bei abgeschlagenem Angriff die Schützen erst dann zurückgehen, wenn die geschlossene Abtheilung einen Abstand von 50 Schritt von ihnen gewonnen hat. Wir befinden uns hier im Widerspruch mit dem Reglement. Wir halten die Ausführung dieser Vorschrift für unmöglich. Ein Rückzug ist, wie das Reglement auch ausspricht, verlustreicher als der kühnste Angriff. Hat man sich einmal zum Angriffe entschlossen, dann muß er auch durchgeführt werden, er muß also in die nächste Nähe des Feindes gelangen, wenn dieser dem Angriffe Stand hält. Ist der Feind stärker als wir, sei es an Zahl, sei es an moralischer Kraft, und entscheidet sich der Nahkampf zu unseren Ungunsten, dann werden die

Schützen auch nicht stehen bleiben können, um der geschlossenen Abtheilung einen Vorsprung zu lassen, sondern werden ebenso wie diese zum Zurückgehen gezwungen werden, bis die gefährlichste Feuerzone durchmessen und eine Terrainfalte oder ein Terraingegenstand der Schützenlinie gestattet, in gedeckter Aufstellung der geschlossenen Abtheilung einen Vorsprung zu lassen. Das Reglement muß daher aussprechen, daß die Schützen, sobald es das feindliche Feuer oder das Terrain erlaubt, sich zum Schutze der geschlossenen Abtheilungen ausbreiten und den etwa verfolgenden Feind so lange durch Feuer aufhalten, bis die geschlossene Abtheilung einen angemessenen Vorsprung, doch mindestens von 50 m, gewonnen hat.

Der Schlußsatz des § 102 gestattet dem Offizier den Gebrauch der Signalpfeife. Seite 86 der Schießinstruktion spricht sich ebenfalls über den Gebrauch der Pfeife aus und bestimmt, daß auch die Gruppenführer mit Pfeifen auszurüsten sind. Eine Uebereinstimmung des Reglements mit der Instruktion besteht also hierin noch nicht.

§ 103. Wir verweisen, was das Verstärken der Schützenlinie betrifft, auf das zu § 39 Gesagte. Es ist eben ein nothwendiges Uebel, daß bei Verstärkung der Feuerlinie die Vermischung der Züge sich nicht immer umgehen läßt.

Im § 107 spricht das Reglement aus, daß gute Infanterie in der Front unangreifbar sei, und deshalb empfiehlt es statt der unmittelbaren Verstärkung einer in der Front entwickelten Linie ein Verlängern derselben in der Art, daß dem Feinde möglichst die verwundbare Flanke abgewonnen werde. Die Ueberzeugung, daß der Angriff vornehmlich auf die feindliche Flanke zu wirken habe, hat sich in der Armee bereits festgesetzt, so daß wir bei den Uebungen kaum mehr ein reines Frontalgefecht intendirt sehen. Wir gebrauchen absichtlich diesen Ausdruck, weil wir fast immer nur die Intention zum Umfassen des Gegners beobachteten, aber die Ausführung traf selten mit der ursprünglichen Absicht zusammen. Wir meinen das vergebliche Mühen, eine wirkliche Offensivflanke zur Darstellung zu bringen. Es scheint, als wenn es besonders schwer sei, den Feind unter wirkliches Flankenfeuer zu bringen. Der Fehler liegt wohl zunächst darin, daß die Offensivflanke im unmittelbaren Anschluß an die Frontlinie im stumpfen Winkel angesetzt wird. Ueberflügelt nun die Frontlinie nicht schon die feindliche Aufstellung, so kann die Offensivflanke bei der Etablirung, also auf weitere Entfernung, nicht gehörig auf die feindliche Flanke wirken. Beginnt aber das sprung-

weise Vorgehen in der Front, so müßte entweder die Offensivflanke im Feuer einen Flankenmarsch ausführen, was sie nur mit Widerstreben thun wird, oder sie wird nach und nach die einfache Verlängerung der Frontlinie, wie wir es meist bei den Uebungen sehen, und ein Umfassen des Gegners wird nicht erreicht.

Wie auch das Reglement im § 103 es ausspricht, ist es wirksamer, besondere Abtheilungen, durch die Beschaffenheit des Terrains begünstigt, in die Flanke des Gegners zu entsenden und hier eine neue Schützenlinie zu bilden. Wir halten dies für die einzig mögliche Art, zu einer Offensivflanke zu kommen, aus der der Feind wirklich in die Flanke gefaßt werden kann. Weil nun aber diese in die Flanke zu entsendende Abtheilung einen sehr viel weiteren Weg zu machen hat, als die Frontlinie, muß die Entsendung auch rechtzeitig geschehen, damit sie auch rechtzeitig und auch nicht auf zu kurze Zeit in Wirksamkeit treten kann. Nur so wird es möglich sein, die vom Reglement empfohlene Umfassung des Gegners, mindestens durch Feuer, zu erzielen. Vortheilhaft wird es sein, hierbei den geräumigen Laufschritt mit dem Gleichschritt abwechseln zu lassen.

Bei der Vertheidigung ist es ähnlich. Die angreifende Truppe selbst in die Flanke zu nehmen, kann auch nur durch rechtzeitige Aufstellung von Abtheilungen erreicht werden. Die Defensivhaken, die wir auf den Uebungsplätzen in unmittelbarem Anschluß an die Feuerlinie sehen, erfüllen eben so wenig den Zweck, wie die meist üblichen Offensivflanken beim Angriffe.

Anders ist es bei der Defensivflanke, die die Gefahr paralysiren soll, die ein Umfassen der diesseitigen Flanke mit sich bringt. Diese Defensivflanke kann ihre Aufgabe im unmittelbaren Anschluß an die Frontlinie erfüllen; ein besseres Mittel aber giebt das Reglement, wenn es die Aufstellung von rückwärtigen Echelons empfiehlt, die den feindlichen Flankenangriff selbst in die Flanke zu nehmen in der Lage sind, was bei einem Defensivhaken nicht der Fall ist.

Der letzte Absatz des § 103 schreibt vor, daß eine zurückgehende Schützenlinie ihren Halt nicht in einer ihr entgegenkommenden Verstärkung finden soll, sondern in einer rückwärtigen oder seitlichen Aufnahmestellung. Wenn es das Terrain irgend gestattet, ist die letztere vorzuziehen. Ihre Wirksamkeit wird sich durch das dem Verfolger gefahrdrohende Flankenfeuer sofort aussprechen und am ehesten der zurückgehenden Abtheilung Luft machen. Es darf aber nicht übersehen werden, daß der moralische Zustand der zurückgehenden Truppe

mit in Rechnung gezogen werden muß. Ist derselbe stark erschüttert, dann muß eine Aufnahmestellung rückwärts genommen werden, um dadurch für das Zurückgehen eine Grenze zu ziehen.

§ 104. Im Allgemeinen werden die Kompagnie-Kolonnen selbst die Unterstützungstrupps für ihre ausgeschwärmten Züge bilden. Nur da, wo Halbzüge die erste Feuerlinie bilden, ist als nächster Unterstützungstrupp ein Halbzug vorhanden. Die Aufstellung des Unterstützungstrupps muß eine möglichst gedeckte sein, was sich im Terrain in den meisten Fällen erreichen lassen wird. Die Breite und Tiefe der Deckung wird darüber entscheiden, ob die Kompagnie-Kolonne in Linie oder Kolonne hinter ihre Schützen sich placirt. Auf freiem Felde, eventuell auf dem Exerzirplatze, ist für die Formation, in welcher der Unterstützungstrupp sich aufstellt, das feindliche Feuer entscheidend; das Reglement läßt für die anzunehmende Formation vollständigen Spielraum und verlangt nur eine Aufstellung, die möglichst vor Verlusten schützt.

Auch über die Entfernung der Unterstützungstrupps von der Schützenlinie wird das Terrain entscheiden. Bietet dasselbe Deckung, so ist die Etablirung möglichst nahe der Schützenlinie die vortheilhafteste, bietet es keine Deckung, so muß sich die Entfernung jedenfalls so weit vergrößern, daß die für die Schützenlinie bestimmten feindlichen Kugeln nicht in die Unterstützungstrupps schlagen, diese also nicht etwa einen Kugelfang bilden. Das Reglement spricht sich ganz klar darüber aus, daß die Plätze für die Unterstützungstrupps allein von der Deckung abhängig gemacht werden sollen, deshalb ist es falsch, wenn ein Truppentheil prinzipiell die Unterstützungstrupps als rückwärtige Echelons auf den Flügeln debordirend aufstellt, wie wir dies gesehen haben. Diese Aufstellung kann unter Umständen eine sehr zweckmäßige sein, paßt aber nicht für alle Fälle.

Wenn wir nun eben ausgesprochen haben, daß die Unterstützungstrupps, wenn Deckung vorhanden ist, ganz nahe hinter der Schützenlinie placirt werden können, so folgt daraus, daß, wenn die Schützenlinie sprungweise vorgeht, die Unterstützungstrupps nicht unmittelbar folgen müssen, wenngleich das Reglement im letzten Absatz des § 104 vorschreibt, daß sie auch sprungweise folgen sollen. Sie werden vielmehr so lange wie möglich in Deckung bleiben, und diese erst verlassen, wenn im weiteren Verlauf der Angriffsbewegung die Entfernung von der Schützenlinie eine zu große wird.

Wenn wir alle diese Verhältnisse auf dem ebenen Exerzirplatz

darstellen wollen, so werden wir von der gewohnten regelmäßigen Figur absehen müssen. Jede Unregelmäßigkeit muß nun aber von den Führern motivirt werden können, und vieles Fragen der Vorgesetzten nach den Motiven wird die Frucht tragen, daß bei den Uebungen mehr gedacht wird, der Geist also stets Beschäftigung findet, und die Uebung nicht zu todter Formalität herabsinkt. Diese wird sehr bald langweilig und ermüdet auch körperlich. Arbeiten aber auch die geistigen Kräfte, dann bleibt der Körper frischer.

§ 105 könnte, weil keine neue Vorschrift enthaltend, ganz wegfallen.

§ 106 fordert, daß Offiziere und Unteroffiziere fortgesetzt das Feuer der Schützenlinie leiten. Die Schießinstruktion giebt in der Beilage H. unter 4 für die Feuerleitung ausführliche Vorschriften. Diese Vorschriften wörtlich ins Reglement aufzunehmen, haben wir schon wiederholt empfohlen. Aber auch die Beaufsichtigung der Untergebenen in richtiger Ausführung der gegebenen Befehle und ihr Verhalten als Schützen ist eine Hauptaufgabe aller Chargen. Man kann sehr leicht erkennen, ob der Mann ordentlich anschlägt und zielt, selbst vom Pferde herab, ob er das richtige Objekt in die Visirlinie nimmt, ob er das richtige Visir eingestellt hat. Alles muß einer fortgesetzten und strengen Kontrole unterzogen werden. Wenn der Mann wegen Ausbleibens über den Zapfenstreich, weil dies ein Ungehorsam, nach § 92 des Strafgesetzbuches zu bestrafen ist, so müßte er eben so prinzipiell bestraft werden, wenn er losknallt, ohne zu zielen. Wenn wir erst so weit wären, würde es mit unserer Ausbildung für das Gefecht besser bestellt sein, als jetzt. Und das Vollkommenste in der Ausbildung zu erreichen, muß doch das Streben Aller sein.

Das Beobachten der Treffwirkung ist eben so wichtig, wie das Entfernungsschätzen. In einer scharfen Beobachtung durch das Glas, welches jetzt zur Kriegsausrüstung des Offiziers gehört, liegt das Mittel zur Korrektur der im Entfernungsschätzen gemachten Fehler. Je größer die Sicherheit im Entfernungsschätzen, desto weniger Korrekturen werden erforderlich, desto besser werden von vornherein die Treffresultate sein, desto weniger Munition wird verschwendet. Unsere Munitionspackete sollten die Aufschrift erhalten: „Spare bei Zeiten, dann hast Du in der Noth!"

Der § 106 weist aber den Offizieren und Unteroffizieren noch andere Aufgaben zu, die sie zu eigentlichen Führern der Schützen

machen, ihnen eine große Selbstständigkeit geben, an sie überhaupt Anforderungen stellen, zu denen Umsicht, Ruhe, Kaltblütigkeit, Muth und Entschlossenheit gehört.

XVIII. Kapitel.

Dies Kapitel ist wohl das inhaltsvollste des ganzen Reglements. Es enthält alle Grundsätze, nach denen das Gefecht eines Bataillons zu führen ist. Wir wünschten für dies Kapitel daher die Ueberschrift: „das Gefechtsexerziren", ein Ausdruck, der noch nicht im Reglement steht, der sich aber nach und nach in der Armee eingebürgert hat, zum Unterschiede vom Schulexerziren. Unwillkürlich haben wir den uns geläufigen Ausdruck an verschiedenen Stellen bereits gebraucht.

Das Reglement giebt nun in diesem Kapitel dem Bataillonskommandeur seine volle Selbstständigkeit. Es betont an verschiedenen Stellen, daß sich bestimmte Formen für das heutige Gefecht nicht vorschreiben lassen, daß die individuelle Anschauung der Situation und die danach zu ergreifenden Mittel sich nicht in bestimmte Regeln fassen lassen, denn die ganze Taktik besteht aus einer Reihe von konkreten Fällen, deren keiner genau derselbe ist, wie der andere, wie sich im Kriege auch niemals ein Akt genau so wiederholt, wie ein bereits abgespielter. Es giebt also eigentlich keine taktischen Regeln, sondern nur allgemein giltige Grundsätze, die allein neben gesundem Menschenverstande, Muth und Entschlossenheit für die Handlungen des Führers maßgebend sind. Nur von solchen Grundsätzen spricht das Reglement, und es sind deren nur wenige.

Unsere Infanterietaktik hat sich in den letzten dreißig Jahren sehr verändert. Das Reglement hat das Streben, diesen tiefeingreifenden Aenderungen Rechnung zu tragen, hat aber auch die Pflicht, möglichst an dem Bewährten festzuhalten. Man fühlt, daß es nur nach und nach die Zügel schießen lassen will, um zur vollen Befreiung von der todten Form zu führen, und so ist es wohl nicht zu vermeiden gewesen, daß sich noch Widersprüche im XVIII. Kapitel finden, über die ängstliche Gemüther schwer hinwegkommen. Denn noch gar Viele klammern sich an das Alte an, und sie können oder wollen sich nicht einer bedeutend erhöhten Geistesthätigkeit hingeben.

Mit großer Vorsicht und unter Vorbehalt führt das Reglement im XVIII. Kapitel nun eine Form an, in welcher das Gefecht eines

Bataillons unter Umständen zu führen sei, wir meinen die Verwendung der Flügel-Kompagnien. In bereitwilligster Weise ist diese Form aufgegriffen, und wird bei vielen Truppentheilen als fast die einzige Art, wie ein Gefecht einzuleiten und durchzuführen ist, angesehen. Das hat nun das Reglement nicht gewollt; und doch ist diese Form allgemein geworden. Sie steht im Reglement, und Niemand trägt die Verantwortung, wenn sie nicht immer zum Ziele führt. Wir führen dies Beispiel nur an, um zu zeigen, daß man nur zu gern an einer bestimmten Form festhält — es ist bequem!

Alle Anforderungen, welche an eine gut ausgebildete Infanterie gemacht werden können, finden sich im XVIII. Kapitel ausgesprochen. Die Selbstständigkeit der Führer, Lossagen vom Schematismus, Oekonomie der Kräfte, volle Ausnutzung der Feuerkraft, Ausdruck der Offensive, Zusammenhalten der Truppe, das sind die Goldkörner, die in das Kapitel hineingestreut sind. Einzelne taktische unumstößliche Grundsätze sind in den einzelnen Paragraphen ausgesprochen, und wollen wir sie in bisheriger Weise in den einzelnen Paragraphen aufsuchen.

Zunächst aber müssen wir immer wiederholen, ohne markirten Feind ist ein heutiges Gefechtsexerziren, wollen wir nicht in die todte Form zurückfallen, nicht auszuführen. Der markirte Feind muß die Situation bezeichnen, sie muß rasch erfaßt und danach gehandelt werden. Besser wäre es ja, wenn Truppentheile stets gegeneinander exerziren könnten, es wäre dies auch viel leichter. Es geht aber nicht, weil nicht immer Leitende da sind, und weil die Truppen nicht disponibel; der Feind kann also nur markirt werden. Weil aber das Exerziren gegen den markirten Feind wunderbarerweise in der Armee immer noch Gegner findet, die sich in maßgebenden Stellungen befinden, bleibt nichts übrig, als daß das Reglement es als Vorschrift ausspricht, daß ein Gefechtsexerziren ohne markirten Feind, schon von der Kompagnie an, in der Regel nicht stattzufinden hat.

Der § 107 zeigt uns, daß die Infanterie in der Front unangreifbar ist, wenn sie die Feuerkraft gehörig ausnutzt, und daß sie in größere Gefahr kommt, wenn sie den Rücken wendet. Welche Zuversicht und welche moralische Kraft liegt in diesem Ausspruche! Wenn jeder Soldat die Wahrheit dieses Ausspruches erkennen würde, müßte jede Vertheidigung mit einem Siege endigen. Weil nun der Feind hiernach in der Front keinen Erfolg erringen kann, muß er

sich gegen die Flanke wenden. Daher ist Sicherung der Flanke der andere Grundsatz dieses Paragraphen.

Ein dritter, ebenso wichtiger Grundsatz gilt für die Kompagnie wie für eine Armee: Man soll sich in der Vertheidigung nicht zersplittern, man soll reiflich erwägen, wo man sich schlagen will und in dieser gewählten Position alle Kräfte einsetzen, ohne sich verleiten zu lassen, vorwärts gelegene Punkte vorübergehend vertheidigen zu wollen. Es liegt hierin wirklich eine große Gefahr, nicht allein wegen der Zersplitterung der Kräfte, die größere Gefahr ist, daß der Feind mit den zurückgezogenen oder zurückgeworfenen Abtheilungen sich der Hauptposition nähert und man ihm wegen nicht freien Schußfeldes nicht genügend entgegentreten kann. Wir könnten viele Beispiele aus der Kriegsgeschichte anführen, bei welchen durch Besetzung von vor der eigentlichen Position liegenden Punkten der Kampf sich immer ernster um diese Punkte gestaltete, immer mehr Truppen eingesetzt wurden, schließlich sich das ganze Gefecht dort abspielte und dadurch die ursprüngliche Disposition ganz über den Haufen geworfen wurde. Wir geben zu, daß es unendlich schwer ist, sich zu entschließen, dem Feinde einzelne Punkte vor der Stellung ohne Kampf zu überlassen; der bestimmte Entschluß aber, eine kräftige Vertheidigung nur in der einmal gewählten Position zu führen, wird den Erfolg sichern. So spricht sich auch das Reglement im vierten Absatz Seite 148 aus. Es ist dieser Ausspruch von der allerhöchsten Bedeutung für das Gefecht jeder Truppen-Abtheilung, es ist ein Grundsatz, der dem Feldherrn ebenso wie dem Kompagniechef ein sicherer Führer für seine Entschlüsse sein wird.

§ 108 stellt den Grundsatz auf, daß die Schützen stets von der eigenen Kompagnie zu unterstützen sind, und daß, wenn eine Kompagnie detachirt wird, sie ihre Schützen mitzunehmen hat.

§ 109 entbindet den Bataillonskommandeur von jeder Form. Der Auftrag, das Terrain und die Zeit sind die drei Faktoren, die für seine Entschlüsse bestimmend sind.

§ 110 enthält einen Widerspruch, der zu lösen ist. Zuerst wird die Möglichkeit hingestellt, daß ein Bataillon geschlossen in Kolonne oder Linie zur Aktion kommen kann; auf der nächsten Seite sagt das Reglement, daß im wirksamen feindlichen Feuer ein Bataillon nur in auseinandergezogenen Kompagniekolonnen aufzutreten hat (vergl. auch § 111). An anderer Stelle sagt es, daß schon das ferne Geschützfeuer zum Zerlegen in Kompagniekolonnen zwingen wird. Dieser

Widerspruch führt zu Zweifeln und Unklarheiten. Wie leicht ein Bataillon aus Kompagniekolonnen sich zusammenziehen kann, ist ja früher nachgewiesen. Sollte dieser Ausnahmefall eintreten, so kann keine Verlegenheit entstehen, wenn auch der Eingang des § 110 künftig weggelassen wird. Der dritte Abschnitt enthält alle etwa für diesen Zweck nothwendigen Vorschriften.

Ferner dürfte zur Erläuterung des Verständnisses eine veränderte Fassung des § 110 dahin wünschenswerth sein, daß Alles, was für den Angriff zu sagen ist, zunächst erledigt und dann ebenso erschöpfend die Vertheidigung besprochen wird.

Auf Seite 153 wird der Angriff behandelt. Vor einer Unternehmung mit nicht ausreichenden Kräften wird gewarnt, und da es sich zuerst um ein Feuergefecht handelt, muß Aussicht vorhanden sein, dem feindlichen Feuer von vornherein überlegen zu werden. Es ist also als Grundsatz aufgestellt, daß gleich so viel an Truppen und Munition eingesetzt wird, daß dem Impuls zur Offensive auch weitere Folge gegeben werden kann. Hat man nun die Offensive so weit fortgesetzt, daß ein Feuergefecht in größerer Nähe nicht weitergeführt werden kann, so wird der letzte Stoß ausgeführt und zwar auf diejenigen Punkte, welche vorher als besonders unter Feuer zu nehmen bezeichnet waren, und wo der Feind demnach sich besonders erschüttert zeigen wird. Das Reglement empfiehlt nun für diesen Moment, daß die vorderste Linie sich in den Feind stürzt, die weiter zurück befindlichen Abtheilungen aber schnell folgen sollen.

Wir möchten doch zu bedenken geben, ob es sich nicht empfehlen dürfte, die hinteren Abtheilungen schon früher heranzuziehen. In einem Moment, in welchem höchster Muth und Unerschrockenheit der vordersten Linie allein zum Siege führen wird, erscheint es als Pflicht, den in vorderster Linie Kämpfenden auch die Sicherheit zu geben, daß sie in der Gefahr nicht verlassen sein werden. Ist es schon im Frieden ein erhebendes Bild, wenn die hinteren Treffen sich mit klingendem Spiele (die Kompagniekolonnen würden dafür ebenso empfänglich sein, wie die Bataillone in Linie) der im lebhaftesten Feuergefecht befindlichen vordersten Linie nähern und diese dann den Treffen voran sich in den Feind stürzt, wieviel mehr wird die erste Linie den Impuls zum Angriff im Ernstfalle erhalten, wenn die geschlossenen Abtheilungen so nahe gekommen sind, daß eine unmittelbare Unterstützung durch sie in Aussicht steht. Im letzten Absatz Seite 153 und ersten Absatz Seite 154 möchten wir daher

eine dem oben angedeuteten Sinne entsprechende veränderte Bestimmung für zweckmäßig erachten, und zwar in der Weise, daß, wenn ein Angriff angesetzt wird, die hinteren Abtheilungen zuerst antreten, und daß beim Herankommen des ersten Treffens an die Schützenlinie diese zum Anlauf schreitet, während die Treffen in stetiger Bewegung bleiben.

Nun geht der § 110 zur Vertheidigung über, kommt aber weiterhin auf den wichtigen Grundsatz zurück, daß der Angriff in der Front durch einen Flankenangriff zu erleichtern gesucht werden muß. Steht ein Bataillon allein im Gefecht, so wird der Kommandeur seine Anordnungen daraufhin treffen müssen, den Feind in einer der beiden Flanken zu bedrohen. Wann derselbe zur Ausführung kommt, wird erst später von ihm beschlossen werden können, nachdem er im Laufe des Gefechts die Stärken und Schwächen der feindlichen Stellung erkannt hat; das Streben aber, die Entscheidung durch Bedrohen und Umfassen eines Flügels herbeizuführen, wird alle seine Maßnahmen bestimmen müssen. Es muß eben Grundsatz sein, den Feind, weil er in der Front vermöge seiner Feuerkraft zu stark ist, auf einem Flügel oder beiden Flügeln zu umfassen.

In der Vertheidigung ist die ausgiebigste Benutzung des Terrains von größtem Einflusse. Gedeckte Etablirung der Feuerlinie, gedeckte Aufstellung der Unterstützungen verleihen der Vertheidigung die größte Widerstandsfähigkeit. Freies Schußfeld gestattet die größtmöglichste Ausnutzung der Feuerkraft. Auf Beides, Deckung und freies Schußfeld, legt daher das Reglement den höchsten Werth. Es weist aber auch darauf hin, daß, wo Deckungen fehlen, diese leicht zu schaffen sind. Die Ausrüstung der Infanterie mit kleinen Spaten und die Ausbildung im Feldpionierdienst befähigen die Infanterie, in kürzester Zeit der Feuerlinie bezw. auch den Unterstützungen durch Anlage von Schützengräben Schutz zu schaffen. Herstellung und Benutzung von Schützengräben sind ein wichtiger Uebungszweig geworden und sollten, wo es die Bodenverhältnisse irgend gestatten, fleißig geübt werden. Die Exerzirplätze sind nur an der Grenze dazu zu benutzen, damit auf dem Platze selbst nicht Lockerungen entstehen, die die freie Bewegung mit den Pferden verhindern. Es sollte aber doch bei jeder Garnison Gelegenheit gesucht werden, unbestellte Felder aufzusuchen bezw. durch geringe Pacht zu erwerben, um auf ihnen die Anlage von Schützengräben üben zu können. Aus den alljährlich vom Kriegsministerium zur Disposition gestellten Geldern für Schieß-

übungen und Exerziren im Terrain werden sich die hierbei unvermeidlichen geringen Ausgaben bestreiten lassen.

Das Reglement nimmt auch bei der Vertheidigung an, daß eine gut postirte Infanterie in der Front unbesiegbar sei. Sie wird den Feind veranlassen, auf die Flügel zu wirken, deshalb muß die Sicherung der Flanken vom Kommandeur ins Auge gefaßt werden. Tiefe Aufstellung und rückwärts seitwärts postirte Abtheilungen bezeichnet das Reglement als das geeignete Mittel, jeder Gefahr zu begegnen. Zugleich kann dadurch einem bewährten Grundsatz, der Vertheidigung durch rechtzeitige Offensivstöße die höchste Kraft zu verleihen, Folge gegeben werden. Ein Offensivstoß aus der Front heraus ist deshalb nicht empfehlenswerth, weil dann das eigene Feuer ganz schweigen muß und man dem feindlichen in den Rachen läuft; aber ein Offensivstoß um die Flügel herum, den Feind selbst in die Flanke fassend, hat einen taktischen und moralischen Effekt, der nicht zu unterschätzen ist. Er stärkt das moralische Element in der Vertheidigung und lähmt den Elan des Angriffs.

Schließlich betont das Reglement die Erhaltung der Ordnung und soll das Durcheinanderbringen verschiedener Truppentheile durchaus vermieden werden. Das ist auch richtig und wird sich auch in den meisten Fällen durchführen lassen. Wir sprachen bei § 39 nur von dem Verstärken der Feuerlinie, wo es sich um Ersatz von Verlusten handelt. Hier, sind wir nach wie vor der Ansicht, wird sich ein Vermischen der Mannschaften, z. B. der Züge einer Kompagnie, nicht vermeiden lassen.

§ 111. Wenn die Infanterie in den Bereich des feindlichen Geschützfeuers eintritt, bezeichnet das Reglement als nothwendig, daß die Bataillone sich in Kompagniekolonnen auseinanderziehen. In dieser Formation müssen sich nun die Bataillone noch weite Strecken vorwärts bewegen, ehe sie in das wirkliche Gefecht eintreten. Ein solcher Marsch querfeldein kann 2 km und mehr betragen, es kommt also darauf an, daß die Kompagniekolonnen geübt sind, sich unter Festhalten von Intervallen und Direktion bewegen zu können. Wir können daher das Direktionsmarschiren als sehr wichtigen Uebungsgegenstand nur dringend und wiederholt empfehlen. Diese Uebung ist ebenso wichtig, wenn nicht wichtiger, wie die Marschbewegungen in der Kolonne nach der Mitte. Ohne eine gewisse Fertigkeit der einzelnen Bataillone in Ausübung solcher Bewegungen werden die Regimenter und Brigaden in Kompagniekolonnen-Formation Mühe

haben, in Ordnung einen bestimmten Punkt zu erreichen. Die Ordnung imponirt dem Feind.

Daß sich ein Bataillon schnell auf einen kurzen Befehl des Kommandeurs nach allen Seiten hin in verschiedener Weise in Kompagniekolonnen formiren kann, ist ein Anspruch, den der § 111 erhebt und den wir bereits unter § 91 besprochen haben. Wir möchten hier noch hinzufügen, daß, wenn die Entwickelung nach der Flanke geschehen soll, es sich empfiehlt, nicht den Ausdruck zu gebrauchen: „Nach der rechten (linken) Flanke", sondern „nach der Flanke rechts (links)!" Auf diese Weise wird jedes Mißverständniß ausgeschlossen, besonders wenn die Formation im Zurückgehen ausgeführt werden soll. Es wird aber auch vorkommen, daß die Direktion, in der die Formation stattfinden soll, nach irgend einem zur Seite liegenden Objekt genommen werden soll, welches nicht gerade in der Flanke, wohl aber im stumpfen Winkel gegen die Frontlinie liegt. Der Kommandeur wird in diesem Fall der Kompagnie, auf welche das Auseinanderziehen stattfinden soll, dies Objekt oder die Direktion bezeichnen müssen, so daß dieselbe sofort die neue Front annehmen kann.

Weil nun die Arten, wie sich ein Bataillon zum Gefecht entwickelt, sehr verschieden sein können, ist das Reglement durchaus gegen eine Fixirung dieser Formen. Jeder Kommandeur soll die geeignete Form selbst finden. Nur um zu zeigen, wie ein Bataillon auf dem Exerzirplatz für das Gefecht ausgebildet werden soll, führt das Reglement zwei Beispiele an und führt sie näher aus. Was ist nun der Effekt? Beide Beispiele werden als Normalgefechtsformation angesehen und allgemein angewendet, ohne daß das Reglement dies beabsichtigt hat. In der Erläuterung solcher Beispiele im Reglement liegt indessen eine Gefahr. Das Beispiel muß passen, und paßt es nicht, so entschuldigt man sich, daß das Reglement die Formation vorgeschrieben habe. Beide in Rede stehenden Beispiele haben verschiedenen Werth. Uns scheint die Formation, Seite 161, bei welcher das Bataillon das Gefecht mit einer Kompagnie, entsprechend den Vorschriften im Eingang des § 112, beginnt, zwei Kompagnien im Haupttreffen und eine in Reserve hält, eine Form, welche dem Kommandeur mehr Freiheit zum Handeln gewährt, als das andere Beispiel, in welchem das Gefecht mit den Flügelkompagnien begonnen wird. Es läßt sich gegen diese Formation Manches einwenden.

Zum Einleiten des Gefechts sind vielleicht zwei Flügelkompagnien zu viel, auch wird die Schützenlinie zu lang und schwerer beweglich. Die Aufstellung ist unter Umständen auch nicht tief genug, eine eigentliche Reserve ist nicht vorhanden, und die Gefahr liegt nahe, das Haupttreffen zu verausgaben und dann keinen Rückhalt mehr zu haben. Immer die Flügelkompagnien zuerst ins Feuer zu schicken, wird sich nicht empfehlen. Der Kommandeur wird seine Wahl je nach der Persönlichkeit der Kompagniechefs treffen wollen. Ist das Bataillon gewöhnt, stets mit den Flügelkompagnien das Gefecht einzuleiten, und der Kommandeur thut es nun aus Gründen einmal nicht, so giebt's vielleicht Verstimmung; kurz, wir sind der Ansicht, daß das Reglement sich hüten muß, Beispiele anzuführen. Es ist so verlockend, sie als Vorschriften anzunehmen, und die Vorgesetzten sind dann in der schwierigen Lage, dagegen ankämpfen zu müssen. In der ganzen Armee ist das Vorziehen der Flügelkompagnien eine sehr geläufige Formation geworden, und bei vielen Truppentheilen sieht man gar keine andere; die höheren Vorgesetzten sollen auf genaues Erhalten der Vorschriften des Reglements hinwirken. So kann ein Brigadekommandeur die Formation in diesem oder jenem Fall nicht für anwendbar erklären, er setzt sich dem Verdacht aus, selbst gegen Vorschriften des Reglements aufzutreten. Und wenn er sich noch so sehr bemüht, auseinanderzusetzen, daß das Reglement keine Normalformation damit hat geben wollen, sie steht im Reglement, dem mehr geglaubt werden muß als dem Vorgesetzten, der eine Ansicht ausspricht, die mit der des nächsthöheren Vorgesetzten vielleicht nicht einmal übereinstimmt.

Daß bei den weittragenden Feuerwaffen die Gefechtsdistanzen ungleich größer werden müssen, als früher, erkennt das Reglement an. Nur weil der Raum auf den Exerzirplätzen meist eine der Wirklichkeit entsprechende Tiefe der Aufstellung nicht gestattet, setzt es ein Minimum fest; die Schützenlinie soll vom Haupttreffen mindestens 400 Schritt (320 m) entfernt sein. Wenn bei Umarbeitung des Reglements das Schrittmaß voraussichtlich durch das Metermaß ersetzt werden wird, so dürfte der Abstand auf 350 m angenommen werden können. Daß aber diese Entfernung im Ernstfall und bei Manövern oft nicht genügt, darf nicht übersehen werden. Die Gestaltung des Terrains wird allein über die Abstände entscheiden, die eben so gut bei sicherer Deckung verringert werden können.

Endlich betont das Reglement, daß im Gefecht eines Bataillons

die Kompagniechefs dahin zu trachten haben, sich immer wieder an das Bataillon anzuschließen, wenn sie einen bestimmten Auftrag erfüllt haben. Im Jahre 1866 ist viel dagegen gesündigt worden. Es war das Streben nach selbstständigem Handeln nur zu sehr vorhanden. Viel Ruhm und Ehre ist dadurch errungen, aber die Gefahr, daß die höheren Führer schließlich ohne Truppen waren, lag doch sehr nahe. Die Aufgabe des Kommandeurs ist es, seine Truppe stets in der Hand zu behalten; das Reglement kommt immer wieder darauf zurück. Das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit darf in dem Streben, Einzelerfolge erringen zu wollen, bei den Kompagniechefs niemals verloren gehen.

Der Schlußparagraph 112 enthält außer einigen taktischen Bemerkungen den sehr wichtigen Passus über die Rolle, die der Exerzirplatz bei Ausbildung der Infanterie zu spielen hat. „Bei der Ausbildung der Infanterie auf dem Exerzirplatze sind alle Gefechtsformen, wie sie unter den verschiedenen Annahmen über den Feind angenommen werden müssen, im ebenen, durchschnittenen und bedeckten Terrain (also ohne Rücksicht auf das Terrain des Uebungsplatzes) einzuüben. Die Anwendung der richtigen Gefechtsformen nach der jedesmaligen Bodengestaltung muß im Terrain gezeigt werden. Auf dem Exerzirplatz kann nur gelernt werden: Geschicklichkeit in Ausführung der Formationen und Evolutionen, gegenseitiges Verständniß der neben- und hintereinander sich bewegenden Abtheilungen, Anspannung und Exerzirdisziplin.“ Dieser ganze Passus stand nicht im Reglement von 1870 und hat eine große Unklarheit verbreitet. Früher war es für die Truppe nicht schwer, in der Nähe der Garnisonen Terrain zu finden, auf dem sie Uebungen machen konnte, ohne Flurentschädigung dafür zu zahlen. Vor 1848 galt noch das Gesetz, daß alle unbestellten Felder von den Truppen, ohne den Besitzer zu fragen, betreten werden durften. Damals waren auch noch viele Felder unbestellt, denn es gab bei der sogenannten Dreifelderwirthschaft noch viel Brachland. Wie sich nun die landwirthschaftlichen Verhältnisse geändert haben, so hat sich auch die Gesetzgebung geändert. Die Armee war auch verhältnißmäßig klein, die Garnisonen nicht so überfüllt, die Exerzirplätze kleiner, das Verhältniß vom Civil zum Militär in Betreff der Truppenübungen ein sehr entgegenkommendes; kurz die Infanterie fand keine Schwierigkeiten, sich im Terrain auszubilden.

Heut ist das Alles anders. Wir brauchen nicht näher einzugehen auf den gesteigerten Werth des Bodens, die Fortschritte in der Land-

wirthschaft u. s. w. Wir halten uns an das Faktum, daß es der Infanterie fast unmöglich gemacht wird, im Terrain die einzelnen Leute und Abtheilungen auszubilden. Mit Rücksicht hierauf ist das Streben des Militärfiskus erkennbar, in großen Exerzirplätzen einen Ersatz zu schaffen. Viele Uebungen sind daher aus dem Terrain auf die Exerzirplätze verwiesen. Nehmen wir dazu den ganz andern Charakter der Ausbildung von heute, so ist es erklärlich, wenn der Exerzirplatz im Sommer mehr benutzt wird. Das ganze Gefechtsexerziren, welches sonst im Terrain stattfand, wird jetzt auf dem Exerzirplatz ausgeführt, der durch seine Größe in den bedeutenderen Garnisonen vollständig dazu geeignet ist. Aber es herrscht eine vollständige Unklarheit darüber, in wie weit die Bodenbeschaffenheit des Platzes bei den Uebungen berücksichtigt werden darf. Das Reglement spricht aus, daß die Uebungen ohne Rücksicht auf das Terrain des Uebungsplatzes stattfinden sollen. Das läßt sich nicht festhalten. Bei der Größe unserer Exerzirplätze wird man selten einen ganz ebenen Platz finden, der gar keine Wellen, seien sie auch noch so unbedeutend, hätte. Auf den Exerzirplätzen befinden sich häufig kleinere oder größere Gehölze, Abzugsgräben, auch befinden sich an der Grenze Waldlisieren, Gehöfte, Schanzen, Schützengräben. Soll nun dies Alles unberücksichtigt bleiben? Verbietet dies das Reglement heut noch oder nicht? Eine Schützenlinie hat sich auf die vorschriftsmäßige Entfernung vom Vortreffen etablirt, hat aber vor sich auf 30 Schritt eine Welle, die es dem Schützen unmöglich macht, auf das gegebene Objekt (Flaggenabtheilung) anzuschlagen. Darf sie nun nicht die 30 Schritt vorgehen, damit Anschlag, Visirstellung, Feuerleitung in ihr Recht treten können? Wir meinen, da kann kein Zweifel sein. Ist aber ein Vorgesetzter da, der dies oder Aehnliches tadelt, weil nach dem Reglement das Terrain des Uebungsplatzes unberücksichtigt bleiben soll, so hat er doch auch Recht. Das Reglement muß also unbedingt den jetzt so sehr veränderten Verhältnissen Rechnung tragen und volle Freiheit geben, die Gestaltung des Exerzirplatzes, wie sie sich findet, zu berücksichtigen. Wir können nicht genug hervorheben, wie viel Zweifel der § 112 verursacht hat. Wir möchten deshalb vorschlagen, die betreffende Stelle des § 115 des Reglements von 1870 wieder zu restituiren.

Voll und ganz stimmen wir dem Reglement zu, wenn es gegen jede Künstelei auftritt. Es sind diese sogenannten Türken Schau-

en mit viel Unwahrscheinlichkeiten und ohne taktischen Werth.
zum Prinzip geworden, niemals ein Gefechtsexerziren ohne
cten Feind abzuhalten, so verlieren sich die Türken von selbst.
giebt in jedem Gefechtsexerziren Momente genug, wo Anspannung
Exerzirdisziplin gezeigt werden kann. Man halte nur mit
ener Konsequenz daran fest, daß alle Kommandos, die gegeben
rden, scharf und laut ertönen.

So hätten wir unser eigentliches Thema: „die Ausbildung der
Infanterie auf dem Exerzirplatz" der Hauptsache nach abgeschlossen.
Wenn wir weiterhin der Vollständigkeit wegen das Brigadeexerziren
und die Parade berühren, so bleibt doch die Ausbildung des Bataillons
die Grundlage für alle ferneren Uebungen. Regimenter und Bri-
gaden sind aus Bataillonen zusammengesetzt, die nach einem aus-
gesprochenen Gedanken und Befehl gemeinsam handeln, deren Einzel-
handlungen aber sich immer in dem Rahmen bewegen werden, wie
ihn die Abschnitte des Reglements für den einzelnen Truppenkörper
festgestellt haben.

Die große Rolle, welche bei uns die Besichtigungen spielen, der
Einfluß, den hierbei der besichtigende Vorgesetzte geltend zu machen
hat, geben den Bataillonsbesichtigungen eine um so größere Bedeutung,
als die höheren und höchsten Vorgesetzten dabei entweder als Zu-
schauer gegenwärtig sind oder selbst besichtigen. Was bei einer
Bataillonsbesichtigung gezeigt werden muß, ergiebt sich aus den Vor-
schriften des Reglements. Auf welche Punkte sich aber die Aufmerk-
samkeit des Vorgesetzten lenkt, hängt von seinem Belieben ab. Oft
ist die Bataillonsbesichtigung nur ein Examen für den Bataillons-
kommandeur, und die so wichtigen Details in der Ausbildung der
Leute zum Gefecht werden dabei ganz übersehen. Legt der Vorgesetzte
aber hierauf den verdienten Werth, dann kann die Ausbildung nur
gefördert werden. Es ist nichts unwichtig. Alles was das Reglement
wie wir es uns in seinen nothwendigen Abänderungen vorstellen
vorschreibt, muß beachtet, befolgt und konsequent kontrolirt werden.
Wenn dies vom höchsten Vorgesetzten bis zum Regimentskommando
hinab geschieht, dann haben die Besichtigungen für die Truppe einen
reellen Nutzen.

Bei jeder Besichtigung muß das Schul- vom Gefechtsexer
scharf getrennt werden.

Das Schulexerziren eines Bataillons kann nur eine kurze Spanne Zeit ausfüllen. Wir denken uns dasselbe in folgende Produktionen zerlegt:

1) Paradeaufstellung, Parademarsch, Deployiren aus der rechts abmarschirten Zugkolonne.

2) Griffe, Chargirung, Anschlag.

3) Einige Marschbewegungen in der Sektions- und geöffneten Zugkolonne und Einschwenken zur Linie.

4) Avanciren auf weite Strecken und Zurückgehen in Linie.

5) Kompagniekolonnen formirt.

Damit ist die zweigliedrige Aufstellung angenommen und der Beginn des Gefechtsexerzirens bezeichnet.

Zunächst wird das Bataillon seine Fertigkeit in den Direktionsmärschen zu zeigen haben, sowohl in den verschiedenen Kompagniekolonnen-Formationen, wie in der Kolonne nach der Mitte. Die darauf verwandte Zeit wird ausreichen, um den markirten Feind seine erste Aufstellung nehmen zu lassen und das Bataillon auf einen beliebigen Punkt zu dirigiren, von wo das Gefecht beginnen soll.

Hierauf wird die Gefechtsidee ausgegeben, entweder vom Bataillonskommandeur selbst entworfen oder vom besichtigenden Vorgesetzten. Das erstere ist leichter, das letztere ist schwerer und muß vorher geübt werden, denn es will gelernt sein. Man denke sich einen Bataillonskommandeur, der die ganze Uebungszeit hindurch mit großem Fleiß alle möglichen einfachen Gefechtssituationen sich entworfen und ausgeführt, der sogar mit der Zeit dem markirten Feinde Freiheit des Handelns gegeben und ihm die Initiative überlassen hat, und sich und seine Untergebenen geübt hat, die Situation rasch zu erfassen und danach die Einzelhandlungen zu bestimmen, so wird er gewiß, wie man sagt, brillant abschneiden, wenn ihm überlassen wird, die Gefechtsidee selbst zu geben. Wenn aber nun plötzlich an ihn die Anforderung herantritt, einen ihm gegebenen Gedanken rasch und richtig aufzufassen und sofort die nöthigen Anordnungen zu treffen, so ist das viel schwerer. Uns scheint es daher die Pflicht der Regimentskommandeure, nicht bloß bei Besichtigungen, sondern häufig im Verlauf der Uebungszeit den Bataillonskommandeuren Aufgaben für das Gefechtsexerziren zu stellen, damit sie gewöhnt werden, nach gegebener Situation zu handeln. Im Kriege findet der Bataillonskommandeur die Situation vor und kann sie sich nicht vorher selbst konstruiren. Es ist also eine Vorbereitung für den Krieg, wenn der Regimentskommandeur auf dem Exerzirplatze, auf dem er in der Regel

doch anwesend ist, Gefechtsideen giebt, oder die Führung des markirten Feindes beeinflußt. Es ist dies keine Beschränkung der Selbstständigkeit des Bataillonskommandeurs, sondern dient vielmehr zu seiner Ausbildung und zu der des Aufgabenstellers.

Da die Aufgaben, die gestellt werden, nur sehr einfacher Natur sein dürfen, denn das Einfachste ist das Natürlichste, so wird bei dem verhältnißmäßig beschränkten Raume des Exerzirplatzes die Lösung der Aufgabe nicht viel Zeit in Anspruch nehmen. Um so mehr wird der besichtigende Vorgesetzte sich Zeit nehmen können, alle Details der Ausbildung zu kontroliren. Dies wird wieder den Vortheil haben, das Gefechtsbild etwas natürlicher zu machen, indem die einzelnen Akte sich nicht Schlag auf Schlag folgen, und somit die Absicht, die Feuerkraft gehörig auszunutzen, mehr zum Ausdruck kommen kann.

Das Gesagte wollen wir an einem Beispiel erläutern, und nehmen dabei die einfachste Gefechtslage an.

Die Aufgabe ist, den Feind anzugreifen; seine Aufstellung ist durch Flaggen-Abtheilungen markirt.

Der Bataillonskommandeur nimmt die ihm geeignet scheinende Formation an und geht zunächst rekognoszirend gegen den Feind vor, bis er glaubt, das Feuergefecht beginnen zu können. Es wird nun zunächst vom Inspizirenden festgestellt, ob die Distanzen richtig geschätzt, die Aufstellung des Feindes richtig erkannt ist, und ob das Feuergefecht nicht etwa auf zu weite Entfernung begonnen hat. Dann wird er sich in die Feuerlinie begeben, um sich von der sachgemäßen Handhabung der Feuerwaffe der einzelnen Schützen zu überzeugen. Dies wird er bei den verschiedenen Momenten wiederholen. Sind die Schützen nahe genug an den Feind herangekommen, so kann der Besichtigende nähere Aufklärung über die Aufstellung des Feindes geben, wie man sie in der Wirklichkeit auf nähere Entfernungen erkennen würde, z. B. dem Kommandeur mittheilen: der rechte (linke) Flügel des Feindes sei angelehnt, was so viel heißt, daß eine Umfassung hier ausgeschlossen sei. Der Kommandeur hat nun seine weiteren Dispositionen zu treffen. So wird sich das Gefechtsexerziren von selbst in Momente theilen, die der Natürlichkeit des dargestellten Gefechtes nur vortheilhaft sein können. Lehrreich wird es sein, wenn der Besichtigende auch ab und zu stärkere oder schwächere Verluste markiren läßt. Dies wird oft belehrender sein, weil ad oculos demonstrirt, als die eingehendste Kritik.

Der letzte Moment wird die gesuchte Entscheidung darstellen, wobei das Verhalten des markirten Feindes Aufschluß giebt, wie die Entscheidung gefallen. Ob dann das Gefechtsexerziren durch weitere Verfolgung der Idee oder durch neu gegebene Situation fortzusetzen sei, wird der Besichtigende bestimmen.

Den Schluß der Vorstellung wird in der Regel noch ein Parademarsch machen, um zu erkennen, ob die Truppe nach den gehabten Anstrengungen noch die erforderliche Haltung bewahrt hat.

Ueber die nun folgende Kritik müssen wir auf einen vortrefflichen Aufsatz im Militär-Wochenblatt vom 9. Februar 1886 verweisen. Möchte er doch von allen hohen Vorgesetzten gelesen werden. Wir fügen noch hinzu, daß es sich sehr bewährt hat, wenn der kritisirende Vorgesetzte den Untergebenen auch zu Worte kommen läßt, nicht etwa eine Polemik gestattet, vielmehr den Untergebenen zuerst seine Maßregeln motiviren läßt. Dann wird der Vorgesetzte oft die Erklärung für Maßnahmen finden, die er ohne Kenntniß der Motive hätte tadeln wollen.

Noch ein Wort über die Gefechtsideen. Diese dürfen, wie wir schon gesagt, im Sinne des Reglements und auch dem Ernstfall entsprechend, nur einfacher Natur sein. Jede komplizirte Gefechtsidee ist zu verwerfen. Auch die einfachsten Ideen können in mannigfacher Weise variirt werden, Angriff, Vertheidigung, Kombiniren beider Akte, die verschiedenen Stärken, die man dem markirten Feind geben kann, die verschiedenen Aufstellungen, die demselben vorgeschrieben werden, die Bewegungen desselben, das Markiren von Artillerie und Kavallerie beim markirten Feind, dies Alles sind Faktoren, welche eine solche Mannigfaltigkeit in die Situation bringen können, daß die Gefahr gänzlich ausgeschlossen ist, in ein bestimmtes Schema zu verfallen. Finden sich auf dem Exerzirplatz oder an der Grenze desselben noch Terraingegenstände, die mitzubenutzen sind, so wird ein Gefechtsexerziren auf dem Exerzirplatze mit dem Gefechtsexerziren im Terrain nahezu gleichwerthig gemacht werden können. Und da man zu letzterem vor dem Manöver nur wenig Gelegenheit mehr finden wird, bleibt nichts übrig, als sich mit dem Exerzirplatze zu begnügen. Deshalb darf das Reglement nicht verbieten, die Gestaltung des Terrains, wie sie der Exerzirplatz bietet, zu berücksichtigen.

Fünfter Abschnitt.

XIX. Kapitel.

§ 113. Das Reglement hat die Vorschrift aus dem Jahre 1847 beibehalten, daß bei der entwickelten Brigade das zweite Treffen rechts oder links um eine halbe Bataillonslänge überflügelt. Es erscheint uns zweifelhaft, ob diese Vorschrift bei der jetzigen Gefechtsführung noch nothwendig sei. Im alten Reglement mochte sie motivirt sein durch das Bestreben, dem ersten Treffen einer im Gefecht stehenden Brigade den äußeren Flügel zu schützen. Auch wurde der Treffenwechsel wesentlich erleichtert. Gegenwärtig würden diese Motive wegfallen, und können wir uns einen Vortheil von dieser Ueberflügelung nicht mehr versprechen.

§ 115. Ebenso möchten wir befürworten, die Vorschrift fallen zu lassen, nach welcher die Füsilier-Bataillone der ungeraden Brigaden auf die äußeren Flügel zu stellen sind. Auch sie ist aus dem Reglement von 1847 übernommen. Sie wurde dort damit begründet, daß eine etwa nothwendig werdende Entsendung eines Füsilier-Bataillons ohne Störung des Ganzen erfolgen könne. Die Füsilier-Bataillone waren damals hauptsächlich für das zerstreute Gefecht bestimmt und sie wurden 1848 auch zuerst mit dem Zündnadelgewehr bewaffnet. Nach und nach wurden aber die Bataillone in der Ausbildung gleichwerthig, und hat das Reglement von 1870 zwar die Vorschrift beibehalten, die Motive aber fortgelassen, wohl weil sie nicht mehr passen. Wir sind nun der Ansicht, daß in einem künftigen Reglement die Vorschrift ganz gestrichen werden kann, denn außer durch das Lederzeug unterscheiden sich die Füsilier-Bataillone nicht mehr von den anderen Bataillonen eines Regiments.

Die Rendezvousaufstellung in der geschlossenen Zugkolonne ist in den letzten zehn Jahren wohl nirgends mehr geübt worden, weil es mit viel Umständen verbunden ist, bei Auseinanderziehen auf ganze Distanz erst aus der rechts abmarschirten Zugkolonne zu drei Gliedern die Kolonne nach der Mitte zu zwei Gliedern zu formiren. Es braucht wohl nicht näher erörtert zu werden, daß diese Vorschrift des Reglements, Rendezvousstellung in geschlossener Zugkolonne, fortfallen

muß. Sie hat um so weniger Werth, als wir schon jetzt die Marschkolonne zu zwei Gliedern bilden, was ja auch der stets nothwendigen Gefechtsbereitschaft vollständig entspricht. Damit wird auch das Motiv, Seite 167, dritter Absatz, für die Rendezvousstellung in Zugkolonne hinfällig.

§ 116. Auf die Bewegungen der Brigade in der Rendezvousformation in Kolonne nach der Mitte legen wir einen hohen Werth, denn diese Formation wird die Brigade aus der Marschkolonne annehmen, wenn sie sich dem Schlachtfeld nähert. Wie lange nun diese Formation in Kolonne beibehalten werden kann, nachdem das Schlachtfeld betreten ist, wird man sich vom Feinde vorschreiben lassen müssen. Während man früher die Bataillone geschlossen hielt, bis sie zum Eingreifen ins Gefecht befohlen wurden, zwingen jetzt die feindlichen Geschütze bald zum Zerlegen in kleine Kolonnen. Eine Brigade besteht dann nicht mehr aus 6 großen, sondern 24 kleinen Gruppen (Kompagniekolonnen), und daß eine Bewegung mit so viel kleinen Truppenkörpern in straffer Ordnung schwierig ist, wird nicht verkannt. Wenn aber die Bataillone daraufhin gehörig ausgebildet waren, so läßt sich die Schwierigkeit mit einiger Uebung leicht überwinden. Daher wird das Exerziren der Brigade, ehe sie zum Gefechtsexerziren übergeht, in Marschbewegungen, zunächst in Kolonne nach der Mitte, dann aber und hauptsächlich in Kompagniekolonnen zu bestehen haben, wobei Direktionsmärsche Hauptgegenstand dieser Uebungen bilden müssen. Es erfordert diese Uebung einen hohen Grad von Aufmerksamkeit der Kompagniechefs. Das Verfahren des Richtungs-Bataillons ist für das Gelingen der Uebung von größtem Einfluß. Es ist ein großer Unterschied und macht auf den Feind einen ganz anderen Eindruck, wenn diese 24 kleinen Kolonnen in fester Ordnung mit richtigen Intervallen und Distanzen sich dem Feinde nähern, als wenn 24 kleine regellose Haufen das Gefechtsfeld betreten. Deshalb wird im Reglement die Nothwendigkeit, die Brigade in Bewegungen in dieser Formation gehörig zu üben, besonders betont werden müssen.

§ 117. Da nun für das Zerlegen der Bataillone in Kompagniekolonnen Raum nöthig ist, so folgt hieraus, daß das Auseinanderziehen auf ganze Distanz dem Formiren der Kompagniekolonnen vorangehen muß. Es würde also der § 117 dem § 116 voranzustellen sein. Dem Bataillonskommandeur wird aber auch die Möglichkeit gegeben werden müssen, unter Umständen mit allen

12 Zügen deployiren zu können. Dazu reicht aber der Raum nicht aus, den das Reglement dem Bataillon beim Deployement zuweist; das Reglement muß also dies berücksichtigen, vielleicht in der Weise, daß der Brigadekommandeur angewiesen wird, entweder zu kommandiren: „Auf ganze Distanz" oder „Auf Deployirdistanz auseinandergezogen!" Wir führen dies nur als Beispiel an, ohne behaupten zu wollen, daß nicht noch bezeichnendere Kommandos gefunden werden könnten.

Da nun im Artilleriefeuer und im Infanteriefeuer auf 800 m und darüber die Brigade sich unter Umständen in der Linienformation vorwärts zu bewegen hat, müssen auch die durch das Reglement vorgeschriebenen Intervallen von 20 Schritt zwischen den Bataillonen erhalten bleiben, damit die freie Bewegung der Bataillone in der langen Linie nicht behindert wird.

§ 118 läßt dem Brigadekommandeur volle Freiheit, ob er nur ein oder mehrere Treffen entwickeln will. Es wird dies von der Wirksamkeit des feindlichen Feuers abhängen. So lange dieses nicht ein Zerlegen in kleine Abtheilungen und weite Treffenabstände zu nehmen nöthigt, wird das Zusammenhalten der Bataillone meist von Vortheil sein.

XX. Kapitel.

Bei Besprechung des § 111 haben wir uns gegen das Prinzip erklärt, daß ein einzelnes Bataillon zur Einleitung des Gefechts stets die Flügelkompagnien verwendet. Wenn aber der § 119 bei der Brigade auf dies Prinzip zurückkommt, so sind wir der Ueberzeugung, daß es sich hier als zweckmäßig empfiehlt. Der Bataillonskommandeur ist hier nicht mehr selbstständig, die Interessen des einzelnen Bataillons müssen sich dem Ganzen unterordnen. Wenn ein Regiment des ersten Treffens die Flügelkompagnien als Vortreffen verwendet, so wird die Ordnung des Ganzen am wenigsten alterirt, die Front am schnellsten durch die Schützenlinie gedeckt und das Bedenken, die Aufstellung habe nicht die genügende Tiefe, fällt bei der Brigade weg.

Bei Bestimmung des Richtungs-Bataillons darf der betreffende Bataillonskommandeur nicht verabsäumen, auch für sein Bataillon eine Richtungskompagnie zu bestimmen, deren Schützen für die Schützenlinie die Direktion festhalten.

Der § 119 bestimmt, daß bei allen Vorwärtsbewegungen die Tambours schlagen, setzt aber hinzu, daß im Terrain nur diejenigen

Bataillone schlagen, welche vom Feind gesehen und beschossen werden. Wir kommen hier wieder auf die Bestimmung des § 112 zurück, daß auf dem Exerzirplatz die Terraingestaltung desselben unberücksichtigt bleiben soll, ein Grundsatz, der eben fallen gelassen werden muß. Wie oft haben wir auf dem Exerzirplatz die Frage gehört, sollen die Tambours schlagen oder nicht? Wenn die Terrainbenutzung auf dem Exerzirplatz freigegeben wird, so wird durch den betreffenden Passus des § 119 jeder Zweifel gehoben sein. Er bestand nur, weil man nicht darüber hinwegkommen konnte, daß eine vollständig gedeckt marschirende Truppe dem Feinde ihre Anwesenheit durch den Schall der Trommel kund geben sollte.

Nun enthalten weiterhin der § 119 und namentlich die §§ 120—123 Vorschriften für das Gefecht einer Brigade. Wir haben im dritten und vierten Abschnitt hinreichend Gelegenheit gehabt, unsern Standpunkt den reglementarischen Bestimmungen für das Gefechtsexerziren gegenüber festzustellen. Wenn wir nun näher auf die für das Brigadeexerziren gegebenen Vorschriften eingehen wollten, würden wir nur bereits Behauptetes wiederholen und den Leser ermüden. Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, als sei bei Redaktion des Reglements von 1870, wo doch die Erfahrungen von 1866 bereits vorlagen, der Gesichtspunkt maßgebend gewesen, als könne man für das Gefecht der Brigade reglementarische Vorschriften nicht entbehren. Die Erfahrungen von 1870 haben aber, meinen wir, gezeigt, daß alle die im Reglement gegebenen Vorschriften und Rathschläge in Betreff der von einer Brigade für das Gefecht anzunehmenden Formen durch das vernichtende feindliche Feuer als unausführbar erkannt werden mußten. Wo man die Formen festhielt, waren die Verluste so enorm, daß die weitere Gefechtsbereitschaft der Truppe in Frage gestellt wurde. Die Einsicht der Kommandeure im Verein mit dem Verständnisse der Untergebenen fanden die Form, die zum Siege führte. Wir wünschten deshalb, daß für das Gefecht einer Brigade das Reglement gar keine Vorschriften geben möchte. Für Aufstellung, Bewegung und Befehlsertheilung genügen die §§ 115—119. Die allgemeinen Bemerkungen in § 127 enthalten die wichtigsten Grundzüge und Fingerzeige für den Brigadekommandeur zur sachgemäßen Führung seiner Truppe; weiter brauchte das Reglement für die Führung des Gefechts nichts zu enthalten. Wenn aber die §§ 119—123 und 126 stehen bleiben, dann müssen Formen geübt und Gefechtslagen angenommen werden,

wie sie der Wirklichkeit nicht mehr entsprechen und mehr schaden als nützen würden.

Wenn das Reglement aber bestimmen wollte, daß niemals ohne markirten Feind exerzirt werden soll, daß das Terrain, wie es der Exerzirplatz bietet, sachgemäß benutzt wird, daß die Selbstständigkeit der Untergebenen zum Ausdruck zu bringen, daß man sich von allen schematischen Gefechtsbildern lossagen müsse, daß die Oekonomie der Kräfte, die Ausnutzung der Feuerkraft, das Streben nach der Offensive, selbst in der Vertheidigung, bei dem Gefechtsexerziren der Brigade berücksichtigt werden muß, dann wird jeder Brigadekommandeur in der Lage sein, sein Gefechtsexerziren zu einer nutzbringenden Uebung zu machen, und Führer und Truppen werden für jede Gefechtslage, wie sie der Krieg bietet, besser ausgebildet werden, als wenn noch fernerhin an den durch das Reglement vorgeschriebenen Formen festgehalten wird, die im Ernstfall doch keine Anwendung finden können.

Hiermit schließen wir unsere Betrachtungen über die Ausbildung für das Gefecht, wollen aber noch einen Punkt nicht unberührt lassen; er betrifft die Befehlsführung zu Fuß.

Wir haben als nothwendig hingestellt, daß der Kompagniechef seinen Dienst zu Pferde thun und beim Exerziren nicht mehr zu Fuß erscheinen soll. Wir sind aber der Ansicht, daß alle Führer der vordersten Linie im Gefecht abzusteigen haben. Daß dies nothwendig ist, geht aus den Erfahrungen von 1870 hervor. Bald nach den ersten Schlachten, die so große Verluste im Gefolge hatten, wurde von oben herab das Absteigen zum Gefecht angeordnet, um die Verluste herabzumindern. Nun ist es aber ein großer Unterschied, ob der Führer seine Befehle zu Fuß oder zu Pferde giebt. Zu Pferde hat er einen besseren Ueberblick und ist beweglicher, die Befehlsführung ist also leichter. Gerade das Schwerere muß aber im Frieden, soweit es sich üben läßt, auch geübt werden. Daher sollten auch im Frieden öfter, namentlich aber bei allen Besichtigungen, die Führer der vordersten Linie bis zum Bataillonskommandeur vom Pferde absteigen. Aber nicht allein der Uebung wegen, sondern des moralischen Eindrucks wegen halten wir dies für nöthig. Der gemeine Mann folgt willig seinem Offizier in die Gefahr, aber die Mienen der Offiziere werden von dem Soldaten studirt, sie bilden für ihn den Barometer für die Situation, in der sich die Truppe befindet. Nun soll es zum Gefecht gehen, und der Soldat wird es nicht

unbemerkt lassen, daß sein Führer zu Fuß erscheint, während er ihn sonst stets zu Pferde gesehen. Leicht stellt er sich die Gefahr nun größer vor, als sie ist, oder als sie ihm erscheinen möchte, wenn er gewöhnt ist, den Führer bei den Gefechtsübungen zu Fuß zu sehen. Also aus diesem Grunde und um die Führer an die Befehlsführung zu Fuß zu gewöhnen, ist es nothwendig, daß beim Exerziren und Manöver die Führer der vordersten Abtheilungen vom Pferde absteigen.

XXI. Kapitel.

Der Parademarsch bildet den Prüfstein für die Detailausbildung der Truppe. Daher wird von der Allerhöchsten Stelle herab von allen Vorgesetzten ein hoher Werth auf den Parademarsch gelegt. Er giebt der Truppe ihre Physiognomie, und ein guter Parademarsch ist der Ausdruck der Intelligenz, des Selbstgefühls, der Kraft, des Gehorsams. Wer im Parademarsch nur eine Drillproduktion sehen wollte, der würde weit vom Ziele echt militärischer Anschauung abbleiben. An den Parademarsch müssen die höchsten Anforderungen gemacht werden; sie werden aber nicht erreicht, wenn nicht der einzelne Mann entsprechend ausgebildet ist. Jedem einzelnen Mann muß von vornherein die Ueberzeugung eingeimpft werden, daß gerade er vom Vorgesetzten gesehen werde, er muß neben dem Pflichtgefühl bei der Eitelkeit gefaßt werden und zu dem Wunsche gelangen, gesehen zu werden. Dies wird sich in seiner Haltung und Bewegung aussprechen. Stolze Kopfhaltung, offener Blick auf den Vorgesetzten, richtiges Gewehrtragen und Gradeausmarschiren sind die nothwendigen Forderungen für die Einzelleistung. Der Parademarsch muß im Herbste besser sein als im Frühjahre bei den Bataillonsbesichtigungen; denn der junge Soldat hat in der Zwischenzeit durch die vielen und verschiedenartigen Uebungen sich fühlen gelernt und an Sicherheit gewonnen. Wenn dafür gesorgt wird, daß bei allen diesen Uebungen die Detaildressur nicht verloren geht, dann wird die gewonnene Intelligenz und Kraft immer mehr zum Ausdrucke gelangen, je länger der Soldat dient.

Der Parademarsch im Laufschritt steht nicht im Reglement, ist eine Erfindung der Neuzeit ohne jeden Werth, streift leicht ans Lächerliche, und müßte verboten werden. Wir haben jetzt andere Gelegenheiten, die Gewandtheit unserer Truppen zu zeigen.

An den reglementarischen Bestimmungen über die Parade möchten

wir nur eine Kleinigkeit geändert wissen. Beim Parademarsch in der Regimentskolonne, Seite 209 und 211 (Zeichnung), werden die Spielleute der ersten Brigade 150 Schritt vom ersten Regiment aufgestellt, die Spielleute der zweiten Brigade 100 Schritt vor der Tete der Brigade. Wenn nun angetreten wird, sind die Spielleute so weit entfernt, daß der Schall der Trommel viel später das Ohr der Marschirenden erreicht, als das Kommando „Marsch!" Dadurch wird eine Unsicherheit im Tritt verursacht, die für den Ausfall des Parademarsches von Einfluß sein kann. Dem läßt sich nun aber sehr leicht abhelfen, wenn die Spielleute nicht 150, sondern wie bei allen Parademärschen nur 25 Schritt vor der Tete aufgestellt werden. Beim Antreten gewinnt die Tete der Kolonne durch Kurztreten (Seite 205) den vollen Abstand von 150 Schritt. Diese wesentliche Erleichterung wollen wir dringend empfohlen haben.

Sonst aber behalten wir unsere preußische Parade bei. Sie gehört zu den Eigenthümlichkeiten unserer Armee, die sich dadurch auszeichnet, daß sie mit Eifer und Pflichttreue bestrebt ist, sich für den Krieg vorzubereiten, um jeder Zeit Thron und Vaterland einen sicheren Schutz zu gewähren, und dem reichen Lorbeerkranze, der ihre Fahnen schmückt, neue Blätter hinzuzufügen, wenn sie gerufen wird. Sie kann ihre hohe Aufgabe aber nur erfüllen, wenn ihre Ausbildung auf die Verhältnisse des Krieges basirt ist, wenn die kurze Dienstzeit gehörig ausgenutzt wird, um eine sichere Grundlage für Jahre hinaus zu geben, damit wir auch wirklich ein gut ausgebildetes Volk in Waffen sind. Erst dann kann das liebe Vaterland ruhig sein.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler und Sohn,
Berlin, Kochstraße 68—70.

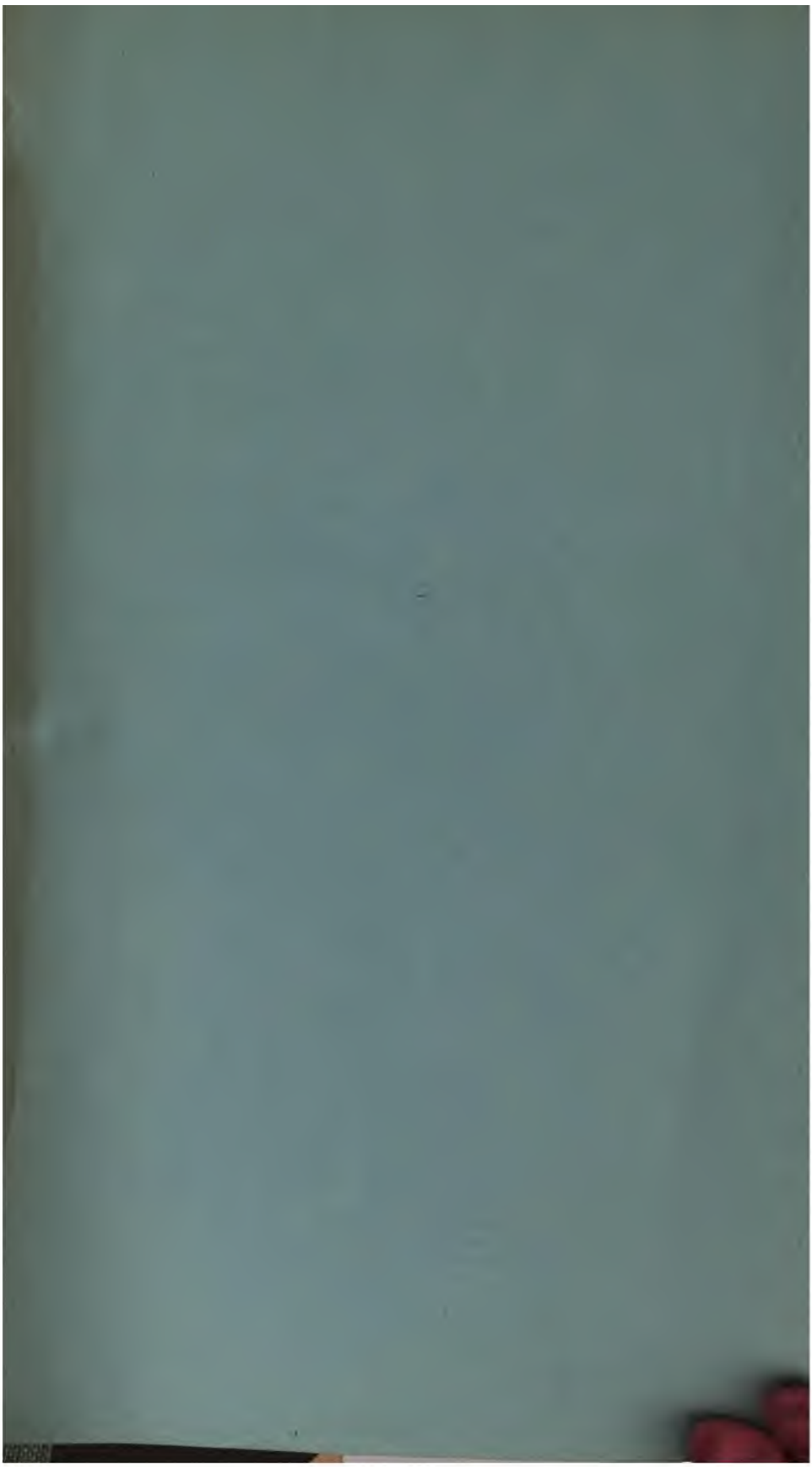

demſelben Verlage erſchienen ferner:

(Generalmajor), Strategie. Eine Studie. Zweite Auflage. 1886. *M* 5,—.
ſławski, (Oberſtlieut.) Die Entwickelung der Taktik von 1793 bis zur
enwart. Zweite Auflage. gr. 8. *M* 4,—.
aktiſche Folgerungen aus dem Feldzuge 1870—71. Zweite Auflage. 1872.
8. *M* 3,—.
usbildung und Beſichtigung, oder Rekrutentrupp und Kompagnie. Zweite
age, vermehrt durch einen Anhang über die Ausbildung der Erſatz-Reſerven.
. gr. 8. *M* 1,80.
nterweiſung für das Verhalten des Infanteriſten im Gefecht. 2. Auflage.
. 8. *M* —,20.
rt von Schellendorff, (ſ. Z. Generalmajor jetzt Kriegsminiſter). Der
ſt des Generalſtabes. Zweite Auflage. Neu bearbeitet von Meckel,
or im Generalſtabe. 1884. *M* 10,—.
(Gen.-Major). Ueber die Ausbildung der Kompagnie für das moderne
cht. Fünfte vermehrte und verbeſſerte Auflage. Mit 34 in den Text
uckten Holzſchnitten. 1882. 8. *M* 2,50.
irungslaſt und Flurentſchädigung. Manövergedanken von einem hohen
ier. 1886. *M* —,60.
(Major). Taktiſche Beiſpiele. I. Das Bataillon. Mit 108 Tafeln
gr. Zeichnungen. Zweite Auflage. 1880. gr. 8. *M* 4,—. II. Das
ment und die Brigade. Mit 105 Tafeln lithogr. Zeichnungen. 1875. gr. 8.
M 5,—.
he-Ingelfingen, Kraft Prinz zu, (General der Infanterie).
täriſche Briefe. I. Ueber Kavallerie. Zweite Auflage. 1886. *M* 3,—. —
Ueber Infanterie. Zweite Auflage. 1886. *M* 3,—. — III. Ueber Artillerie.
. *M* 4,—.
, (Gen.-Lieut.). Die Ausbildung des preußiſchen Infanterie-Bataillons
raktiſchen Dienſt. Mit Holzſchnitten und 2 Plänen in Buntdruck. Dritte
ränderte Auflage. 1869. *M* 3,75
, F., (Hauptmann). Das Infanterie-Exerziren. Nach dem Reglement
ſichtlich zuſammengeſtellt. Mit 16 Tafeln Abbildungen. 1885. *M* 1,40.
er Infanterie-Felddienſt. Ein Handbuch für den Kompagniechef bei der
ildung, im Manöver und im Felde, ſowie für Offiziere, Unteroffiziere
Offiziersaſpiranten des aktiven und beurlaubten Standes. Mit Skizzen
2 Figurentafeln im Text. 1886. *M* 1,60.
F., (Major im Generalſtabe). Taktik. Erſter Theil: Allgemeine Lehre von der
penführung im Felde. Zweite durchgeſehene Auflage. Mit Ab-
ngen im Text, einer Steindrucktafel und einem Gefechtsplan. 1883.
M 6,—.
lemente der Taktik. Zweite durchgearbeitete Auflage. Mit Holzſchnitten
Texte und 2 Kartenbeilagen. 1883. *M* 6,60.
(Hauptm.). Der Kompagniedienſt. Ein Handbuch für den Kompagnie-
im inneren und äußeren Dienſt der Kompagnie. Vierte vermehrte und
eſſerte Auflage. 1885. gr. 8. *M* 3,60.
initz, Frhr. (Major). Beiſpiele für den Patrouillendienſt der Infanterie.
einer Skizze. 8. *M* 1,50.
(Hauptm.). Kurze Anleitung zum praktiſchen Croquiren für militäriſche
ke. Mit 2 Figuren und einem Maßſtab. 1884. 8. *M* 1,—.
ert, (Oberſt). Die Taktik der Gegenwart in Beiſpielen aus den Feldzügen
etzten ſechzehn Jahre und angelehnt an die Taktik von Meckel. 1875. gr. 8.
M 5,—.
a, (Hauptm.). Die Ausbildung unſerer Unterführer für den Kriegsbedarf.
Skizzen im Text und einer lithographirten Karte. 1882. gr. 8. *M* 2,80.
n Einfluß der Feuerwaffen auf die Taktik. Hiſtoriſch-kritiſche Unter-
chungen von einem höheren Offizier. 1873. *M* 2,—.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler und Sohn
in Berlin, Kochſtraße 68—70.

Stockton, Calif.
PAT. JAN. 21, 1908
STANFORD UNIVERSIT
STANFORD AUXILIAR
STANFORD, CALIFORNI
(650) 723-92
salcirc@sulmail.stan
All books are subjec
DATE DUE